

Dokumentation

Frankfurt am Main ■ 27. September 2006

www.epd.de

Nr. 40

Aufarbeitung von Stasi-Verstrickungen

Der Umgang mit MfS-Belastungen kirchlicher Mitarbeiter in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Thüringen

*Ein Bericht im Auftrag des Landeskirchenrates der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
von Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning, Eisenach, September 2006*

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3,
60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt

Direktor:
Jörg Bollmann
Verlagsleiter:
Frank Hinte
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Dr. Thomas Schiller

epd-Dokumentation:
Verantwortlicher Redakteur
Peter Bosse-Brekenfeld
Tel.: (069) 58 098 -135
Fax: (069) 58 098 -294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation dient der
persönlichen Unterrichtung.
Nachdruck nur mit Erlaubnis und
unter Quellenangabe.

Druck: druckhaus köthen

■ Aufarbeitung von Stasi-Verstrickungen

»Nach dem Ende der SED-Diktatur wurden Fälle der Zusammenarbeit von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR offenbar, die mit den klaren Pflichten von Geistlichen oder Jugendlichen nicht vereinbar sind. Der Umgang damit war aber kein einfacher und von daher auch ein langer Weg. Denn die juristische Aufarbeitung der MfS-Verstrickungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen verlangte nach einem differenzierenden und differenzierten Urteil.

Die Auskünfte der Karteien und Akten, die Berichte von Betroffenen und Zeugen sowie die Aussagen der unter Verdacht stehenden Personen waren zu einem Bild zusammen zu fügen, das der rechtlichen Überprüfung standhielt. Dabei unterscheiden sich die Regeln der Historiker deutlich von denen der Juristen. Diese müssen im Zweifel für den Angeklagten entscheiden.

Immerhin gab es für die Bewertung des Handelns feststehende Kriterien, denn Landesbischof Werner Leich hatte seinerzeit klare Regeln für den Umgang mit dem MfS ausgegeben. Diese waren nicht nur in Gesprächen und auf Konventen, sondern auch in

Rundschreiben bekannt gemacht worden.

Die Thüringer Landeskirche hat einen langen Weg mit vielen Überprüfungen und einigen Verfahren hinter sich. Über die Arbeit des 1992 eingesetzten Untersuchungsausschusses liegt nun ein Abschlussbericht vor. Er wurde von Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning verfasst, der damals der Leitende Jurist der Landeskirche war und das Handeln von Prüfungsausschuss und Landeskirche mitgestaltet hat.

(aus dem Geleitwort von Landesbischof Kähler, Seite 5)

Quellen:

Der Umgang mit MfS-Belastungen kirchlicher Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ein Bericht im Auftrag der Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen von Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning, Eisenach, September 2006

Die Dokumentation wurde am 27. September auf einer Pressekonferenz und vom 29. September bis 1. Oktober auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Thüringen in Guthmannshausen vorgestellt.

Aus dem Inhalt:**Der Umgang mit MfS-Belastungen kirchlicher Mitarbeiter
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

▶ Landesbischof Dr. Christoph Kähler: »Geleitwort«	5
▶ I. Einleitung	6
1. Die Rolle der Kirche in der friedlichen Revolution	6
2. Die öffentliche Debatte über die »MfS-Verstrickung« der Kirchen	8
3. Gegenstand der Untersuchung: Die Aufarbeitung von MfS-Vorwürfen durch den Landeskirchenrat	9
▶ II. Statistische Angaben	11
1. Zahl der Anträge an den Bundesbeauftragten	11
2. Übersicht über die Auskünfte des Bundesbeauftragten	11
3. Übersicht über die Auswertung des Landeskirchenrats	12
4. Eine erste Erklärung für die unterschiedlichen Zahlen	13
5. Arbeiten mit Prozentangaben	13
▶ III. Die Bearbeitung der Auskünfte des Bundesbeauftragten durch den Landeskirchenrat: Darstellung der Einzelfälle	14
1. Erfolgreiche Anwerbungsversuche	14
2. MfS-Belastungen, beendet bereits vor dem Herbst 1989	16
3. Dienstrechtliches Handeln des Landeskirchenrats aufgrund von Geständnissen	21
4. Alleinige Belastungen durch Karteikarten	23
5. Belastende Auskünfte	26
5.1. Vorwurf der IM-Tätigkeit aufgrund von Karteikarten und einer weiteren Unterlage	27
5.2. Vorwurf der IM-Tätigkeit aufgrund Aktenauswertung	29
6. Disziplinarverfahren	33
▶ IV. Bewertung der Ergebnisse des Landeskirchenrats	39
1. Betroffenheit über den konspirativen Umgang kirchlicher Verantwortungsträger mit dem MfS	39
2. Wie überzeugend sind die Entscheidungen des Landeskirchenrats?	40
2.1. Was ist ein IM, wer ist IM?	40
2.2. Bedeutung der Umregistrierung zum IM	41
2.3. Gesichtspunkte des Landeskirchenrats für seine Entscheidungsfindung	43
2.3.1. Bei alleiniger Belastung durch Karteikarten	43
2.3.2. Bei weiterem belastenden Material	44
▶ V. Wie konnte es dazu kommen, dass kirchliche Mitarbeiter mit dem MfS konspirativ zusammengearbeitet haben?	47
1. Aussagekraft der MfS-Akten für die Einschätzung der Motive zur Mitarbeit bei den als IM geführten kirchlichen Mitarbeitern	48
2. Hauptgesichtspunkte für die Bereitschaft, mit dem MfS zusammenzuarbeiten	49
2.1. Keine klare Unterscheidung bei kirchlichen Vertretern zwischen Wahrnehmung von Seelsorge und Führen von Verhandlungen <i>Einschub:</i> Legitim war die Wahrnehmung von Seelsorge an MfS-Offizieren.	49
2.2. Interesse an einem guten Verhältnis von Staat und Kirche <i>Einschub:</i> Wie konnte es dazu kommen, dass insbesondere Pfarrer die Gefährlichkeit ihres Handelns für ihre Kirche nicht erkannt haben?	51

2.3. Persönliche Vorteile	54
▶ VI. Die Aufarbeitung der MfS-Verstrickungen nach 1990 im Vergleich mit der Aufarbeitung der NS- und DC-Belastungen nach 1945	55
1. Aufgabenstellung	55
2. Die Aufarbeitung der NS- und DC-Belastungen in der Thüringer Landeskirche nach 1945	56
2.1. Die Situation der Thüringer Landeskirche nach 1945	56
2.2. Das Reinigungsgesetz vom 12. Dezember 1945	57
2.3. Die Maßnahmen nach dem Reinigungsgesetz	58
3. Vergleich des dienstrechtlichen Vorgehens nach 1945 und nach 1990	59
3.1. Nach 1945: Aufarbeitung mit Hilfe eines eigens dafür erlassenen Disziplinalgesetzes	60
3.2. Nach 1990: Schwerpunktmäßige Aufarbeitung außerhalb des Disziplinarrechts	60
▶ Anmerkungen	63
▶ Literaturverzeichnis	69

Geleitwort

Von Landesbischof Dr. Christoph Kähler

Nach dem Ende der SED-Diktatur wurden Fälle der Zusammenarbeit von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR offenbar, die mit den klaren Pflichten von Geistlichen oder Jugendlichen nicht vereinbar sind. Der Umgang damit war aber kein einfacher und von daher auch ein langer Weg. Denn die juristische Aufarbeitung der MfS-Verstrickungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen verlangte nach einem differenzierenden und differenzierten Urteil. Die Auskünfte der Karteien und Akten, die Berichte von Betroffenen und Zeugen sowie die Aussagen der unter Verdacht stehenden Personen waren zu einem Bild zusammen zu fügen, das der rechtlichen Überprüfung standhielt. Dabei unterscheiden sich die Regeln der Historiker deutlich von denen der Juristen. Diese müssen im Zweifel für den Angeklagten entscheiden. Immerhin gab es für die Bewertung des Handelns feststehende Kriterien, denn Landesbischof Werner Leich hatte seinerzeit klare Regeln für den Umgang mit dem MfS ausgegeben. Diese waren nicht nur in Gesprächen und auf Konventen, sondern auch in Rundschreiben bekannt gemacht worden.

Die Thüringer Landeskirche hat einen langen Weg mit vielen Überprüfungen und einigen Verfahren hinter sich. Über die Arbeit des 1992 eingesetzten Untersuchungsausschusses liegt nun ein Abschlussbericht vor. Er wurde von Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning verfasst, der damals der Leitende Jurist der Landeskirche war

und das Handeln von Prüfungsausschuss und Landeskirche mitgestaltet hat.

Ihm möchte ich an dieser Stelle sehr für juristische Sorgfalt und Augenmaß danken, auch für die notwendige Beharrlichkeit und insbesondere für das Verständnis, das er für eine ihm fremde Welt entwickelte. Auch den anderen Mitgliedern des Ausschusses, die diese auch belastenden Untersuchungen und Urteilsfindungen übernommen haben, danke ich im Namen des Landeskirchenrates. Mein Dank gilt ebenso denen, die den Landeskirchenrat auf diesem Weg mit notwendigen Anstößen und kritischem Blick begleitet oder auch durch Vorarbeiten und Kommentare unterstützt haben: Walter Schilling, Ehrhart Neubert, Harald Schultze, Ludwig Große, Roland Hoffmann und Rainer Stahl seien hier vor allem genannt.

Über die Arbeit des Untersuchungsausschusses und den vorliegenden Bericht hinaus werden weitere Schritte zu gehen sein, um MfS-Verstrickungen der Thüringer Landeskirche historisch und theologisch, seelsorgerlich und politisch aufzuarbeiten. Dazu gehört auch eine Darstellung, wie Gemeinden und Gemeindeglieder, wie Pastorinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Nachstellungen und Repressionen des MfS in Bedrängnis gerieten, Nachteile oder gar schwere Verletzungen erlitten, denn für die »Staatssicherheit« galt die Kirche stets als Feind. 

Der Umgang mit MfS-Belastungen kirchlicher Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Von Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning

Ein Bericht im Auftrag des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Eisenach 2006

I. Einleitung

1. Die Rolle der Kirchen in der friedlichen Revolution

Seit Beginn der 80er Jahre spitzten sich die inneren Krisen der DDR zu. Die Misswirtschaft, die ökologische Katastrophe, die politischen Repressionen und die Abschottung nach dem Westen und viele andere Aspekte trugen zu einer verbreiteten Unzufriedenheit und zu der Erkenntnis bei, dass es eines grundlegenden gesellschaftlichen Wandels bedürfe. Die dafür nötig gehaltenen Reformen wurden freilich von der herrschenden Partei erwartet. Denn die »Machtfrage« schien zugunsten der SED auf Dauer oder zumindest – für Bürger, die dem Staat kritisch gegenüberstanden – auf längere Frist entschieden. Dass und wie es im Herbst 1989 zur friedlichen Revolution kam, wurde als ein Wunder erfahren. Denn es konnte – trotz »Perestroika« und »Glasnost« in der Sowjetunion – durch die bekannten Voraussetzungen und politischen Muster nicht erklärt werden.

Die friedliche Revolution von 1989 ist ohne die Kirchen nicht vorstellbar. Die evangelischen Kirchen waren mit den Friedensgebeten Ausgangspunkt und Schutzraum für die auf den Wandel drängende Bürgerbewegung. Denn die Kirchen waren die einzige vom Staat geduldete Institution, die nicht von vornherein unter dem politisch-ideologischen Führungsanspruch der SED mit dem von ihr vertretenen Marxismus-Leninismus stand. Sie bildeten damit einen relativ unabhängigen öffentlichen Raum, um den allerdings immer wieder mit wechselndem Erfolg gerungen werden musste.¹

Der begrenzte Freiraum, den die DDR als von einer sozialistischen Partei dominierter Staat den Kirchen einräumte, galt dem persönlichen Glauben ihrer Mitglieder und einer Nische für »kulturelle Verrichtungen«; er erstreckte sich schon nicht mehr auf ein ungehindertes kirchliches Leben und schon gar nicht auf das Recht zum

Religionsunterricht und zu einer entsprechenden Jugendarbeit, von politischen Äußerungen, die den realen, der marxistisch-leninistischen Ideologie verhafteten Staat infrage stellen könnten, ganz zu schweigen.

Die Kirchen konnten die politisch-ideologische Vorgabe, dass die »Diktatur des Proletariats«, der die marxistisch-leninistische Ideologie zugrunde lag, von allen Bürgern, auch den Christen, hinzunehmen sei, nicht unmittelbar angreifen. Dabei gab es immer wieder Meinungsverschiedenheiten in den Kirchenleitungen, wie lange dieses System Bestand haben würde und welches Verhalten die Gemeinden und einzelne Christen vor Ort am besten schützen könnte. Dazu kam die Erfahrung offener Verfolgung und verdeckter Repressionen vorwiegend gegen junge Christen. Das führte über die Jahrzehnte zu einer starken Dezimierung der Kirchenmitglieder. Es gab verantwortliche Kirchenführer, die die Verantwortung der Kirche unter diesen Umständen darin erblickten, das christliche Zeugnis in dieser kirchenfeindlich-atheistischen Umwelt möglichst ohne Konfrontation mit der Staatsmacht zu erhalten. Andere wünschten sich ein anderes gesellschaftliches Umfeld, nahmen aber zur Kenntnis, dass die Lage anders war und es deswegen der ihnen von Gott gegebene Auftrag war, in diesem schwierigen Umfeld den kirchlichen Auftrag zu erfüllen.

Wenn die Kirchen also – bei durchaus unterschiedlichen kirchlichen Konzeptionen – die Staats- und Parteiführung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht infrage stellten, wurde auf einer ganz anderen Ebene, nämlich der des Glaubens, der ideologisch totale Machtanspruch von Partei und Regierung stets infrage gestellt: In jeder guten Predigt kommt zum Ausdruck, dass Gott der Herr der Welt und der Weltgeschichte ist und daher jeder Mensch und jede Macht und damit auch jeder von Menschen regierte Staat im Licht des Glaubens seine Macht, Aufgabe und Legitimität letztlich von Gott erhalten hat. Daran ist er aber auch zu messen. Wegen dieses Grundwiderspruchs zwischen christlichem Glauben und der herrschenden »wissenschaftliche Weltanschauung« rechneten Partei und Regierung mit dem künftigen Absterben des Christentums, dem man allerdings mit Hilfe der Staatsmacht gezielt nachhelfen konnte und wollte. Seitdem

aber in den ideologischen Auseinandersetzungen der 50er Jahre der gesellschaftliche Raum für die Kirche deutlich eingeschränkt und jeder in die Gesellschaft hinein reichende Widerstand ausge-merzt war, glaubten die DDR-Oberen, es sei strategisch günstiger, eher verdeckt auf das Absterben von Religion hinzuarbeiten, ohne die Religionsausübung im engen Sinne zu verbieten.

Die vorrangige Aufgabe der Kirchen war es, den Menschen in der DDR, die Christ sein wollten, zu ermöglichen, ihres Glaubens zu leben und den Nichtchristen Zeugen des Glaubens zu sein. Mittelfristig ging die Hoffnung der Kirchen dahin, dass die staatlichen Verantwortungsträger erkennen würden, dass es im gesellschaftlichen Interesse liege, den Christen gleiche Rechte in Staat und Gesellschaft einzuräumen. Manche hofften sogar, dass der Sozialismus letztlich seine ausschließlich atheistische Herleitung aufgeben würde. Der kaum offen zu führende Streit über den angemessen-umsichtigen Umgang mit einem schwer berechenbaren und gefährlichen Gegner hatte 1978 zu einer Art von »Burgfrieden« mit substantiellen Erleichterungen für Gemeinden und Christen geführt. Weder Staat noch Kirche sahen in den Kirchen eine unmittelbar aktuelle Bedrohung für die in der DDR herrschenden politischen Verhältnisse, wenn auch der Verdacht auf »konterrevolutionäre Umtriebe« in den Kirchen immer wieder geäußert wurde.

Dass sich der kommunistische Staat trotz anders lautender offizieller Äußerungen von den Kirchen stets bedroht gefühlt hat, lässt sich gut an der intensiven Beschäftigung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) mit »Künstlern, Kirchen, Dissidenten« ablesen. Als eine offene Verfolgung nicht mehr möglich war, wurde das MfS beauftragt, vor allem konspirative Mittel einzusetzen. Das Hauptinstrument des MfS waren die inoffiziellen Mitarbeiter (IM). Die Kirchen sollten durch diese ausspioniert, unterwandert und innerlich zwischen loyalen und staatskritischen Kirchenvertretern gespalten werden. Offene Kritiker sollten »zersetzt« werden. Dazu wurde insbesondere ihre Entlassung aus dem kirchlichen Dienst, ihre Übersiedlung in den Westen oder die Schädigung ihres Rufes angestrebt. Loyale Kirchenvertreter sollten materiell und beruflich gefördert sowie auf wichtige Positionen in den Kirchen geschoben werden.

Seit Mitte der 70er und verstärkt seit den 80er Jahren veränderte sich trotzdem das Mandat, das die Kirchen – insbesondere die Evangelischen

Kirchen – für ihre Mitglieder und für alle Bürger der DDR in Anspruch nahmen: Zunächst übernahmen es die Kirchen, die Texte der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die 1975 in Helsinki unterzeichnet wurde, zu verbreiten und auf eigenen Veranstaltungen mit deren Inhalt und Intention vertraut zu machen. Schwerpunkte bildeten dabei die Wettrüstungsproblematik und – in unserem Zusammenhang wichtig – die Verwirklichung der individuellen Menschenrechte wie Informations-, Meinungs- und Reisefreiheit.

Seit den 80er Jahren bildeten sich innerhalb der Kirchen vermehrt Gruppen von engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Gedanken der KSZE-Schlussakte und den weltweiten konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung aufnahmen und aktiv vorantrieben. Das Verhältnis zwischen diesen Gruppen und den Gemeindekirchenräten und Kirchenleitungen war durchaus spannungsreich: Es gab Gemeinsamkeiten, Berührungspunkte und Meinungsverschiedenheiten. Der Staat versuchte auch, durch IM auf dieses Verhältnis Einfluss zu nehmen; letztendlich boten die Kirchen aber diesen Gruppen, in denen auch Nichtchristen mitarbeiteten, Freiraum für ihre Arbeit und Schutz gegenüber staatlichen Stellen.

In den Tagungen der Synoden wurde um den rechten Weg beim kirchlichen Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gerungen. Da der Staat die von den Kirchen, den kirchlichen und nichtkirchlichen Gruppen erarbeiteten Anliegen, die in der Bevölkerung immer stärker Anklang fanden, nicht positiv aufnahm, griffen die Kirchen die hier vertretenen Anliegen in den Friedensgebeten auf und schufen so eine kirchlich verantwortete öffentliche Plattform, die mit ihrem Symbol brennender Kerzen eine wesentliche Ursache für das Gelingen der friedlichen Revolution im Herbst 1989 darstellte.

Häufig gab es enge Verbindungen zwischen den Kirchen und Oppositionellen, die sich etwa in den Ökumenischen Versammlungen in Dresden, Magdeburg und Dresden der Jahre 1988 und 1989 zeigten, wo kritische Texte zur Situation in der DDR verabschiedet werden konnten.² Im September 1989 verabschiedete die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in Eisenach einen Forderungskatalog für die Demokratisierung der DDR, der zu einem wichtigen Impuls der Herbstrevolution wurde.³

2. Die öffentliche Debatte über die »MfS-Verstrickung« der Kirchen

Im Herbst 1989 und danach wurden die Vermittlung der evangelischen Kirchen zwischen den verschiedenen politischen Gruppen und der Beitrag der Friedensgebete zur Gewaltlosigkeit in diesen revolutionären Veränderungen weithin anerkannt. Den Kirchen wurde dafür gedankt, dass sie die friedliche Revolution ermöglicht hatten. Manche sprachen sogar von einer »*protestantischen Revolution*«. ⁴ Bald danach begann jedoch eine Debatte über das Verhältnis zwischen dem DDR-Staat und den Kirchen, zu der Berichte über eine Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Vertretern und MfS beitrugen.

Anstoß für diese Berichte waren zunächst Erkenntnisse von Vertretern der Bürgerrechtsbewegung. Diese hatten in den Revolutionswochen die Dienstgebäude des MfS besetzt, um zu verhindern, dass die MfS-Mitarbeiter ihre Unterlagen über die Ausspähung der Bevölkerung und über die Überwachung und Verfolgung von Regimegegnern vernichten, womit bereits begonnen worden war. Das Ziel der Besetzung der MfS-Zentralen war es vor allem, die Unterlagen für eine geordnete Aufarbeitung in späterer Zeit zu sichern. In dieser Übergangszeit gelangten erste MfS-Unterlagen auf sehr verschiedenen Wegen in die Öffentlichkeit. Journalisten und Vertreter der Bürgerrechtsbewegung, Historiker, Mitarbeiter des MfS und andere Interessierte suchten und fanden einen – unregelmäßigen – Zugang zu den Hinterlassenschaften der Staatssicherheit. So wurden bald erste Vorwürfe gegenüber kirchlichen Mitarbeitern laut, ja die Herausgeber eines Dokumentationsbandes sprachen sogar von einer »*Kumpaneï*« zwischen Kirchenvertretern und dem MfS. ⁵

Viele gingen damals als selbstverständlich davon aus, dass die in den Unterlagen enthaltenen Aufzeichnungen der MfS-Offiziere in vollem Umfang richtig und wahr waren. Diesen Beweiswert legten sie nicht nur vollständig erhaltenen Akten bei, sondern auch Karteikarten und Listen, die lediglich Namen, Funktionen und wenige statistische Angaben enthielten. Wer wissenschaftlich arbeitet, weiß, dass Karteikarten und Listen eine Vermutung für ihre Richtigkeit haben können, die Vermutung aber der Überprüfung bedarf und oft auch widerlegbar ist. Die hier gefundenen Hinweise wurden zum Teil schrill aufbereitet und als Beweis für eine Unterwanderung der Kirchen durch vom MfS gesteuerte Pfarrer der Öffentlichkeit präsentiert.

Mit dem Inkrafttreten des Stasi-Unterlagengesetzes am 1. Januar 1992 wurde die Aufarbeitung der Unterlagen in rechtsstaatliche Bahnen gelenkt. Zunächst aber fehlte nicht selten die notwendige Quellenkritik, etwa der Vergleich mit anderen staatlichen und kirchlichen Quellen und eine angemessene Tendenzkritik der MfS-Dokumente, um der Gefahr zu entgehen, das Weltbild des MfS mit umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

In allen evangelischen Kirchen gab es zumeist mündlich mitgeteilte Regeln für den Umgang mit den Vertretern des MfS. Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erwies es sich in der internen und der öffentlichen Diskussion als hilfreich, dass sie (als einzige Kirche in der DDR) in schriftlicher Form Regeln für den Umgang mit staatlichen Stellen – also auch für den Umgang mit Vertretern des MfS – formuliert hatte. In zwei Sammelrundschriften 1983 und 1988 hatte Landesbischof Werner Leich als Vorsitzender des Landeskirchenrats die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter angewiesen, Gespräche mit staatlichen Stellen nur in enger Abstimmung mit dem Superintendenten als unmittelbarem Vorgesetzten und in der Regel unter Beteiligung eines weiteren kirchlichen Vertreters zu führen sowie den Superintendenten vor dem Gespräch zu beteiligen und ihn nachher über den Inhalt zu informieren. ⁶ So war klar, dass jede Zusammenarbeit mit dem MfS nicht nur nach dem allgemein geltenden kirchlichen Dienstrecht pflichtwidrig, sondern auch von Landesbischof und Landeskirchenrat nicht gewollt und untersagt war. Die entsprechenden Regeln für die Superintendenten wurden in den Superintendentenkonventen erläutert:

1. *Kein Gespräch unter vier Augen,*
2. *Kein Treffen am neutralen Ort, immer Dienstzimmer wählen,*
3. *Kein Eingehen einer Schweigepflicht.*
Im Gegenteil ist mitzuteilen, dass der Bischof verständigt wird. ⁷

Die Regeln haben die zum Schaden für die Kirche vorgenommenen Grenzüberschreitungen von zu vielen Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern nicht verhindert. Sie machen aber deutlich, dass Landesbischof und Landeskirchenrat das ihnen in der DDR Mögliche taten, IM-Tätigkeit zu verhindern. Diese Aussage hat für beide Verfassungsorgane auch dann Gültigkeit, wenn sich einzelne Mit-

glieder des Landeskirchenrats persönlich nicht an diese Regeln hielten und IM waren.

Wie in allen anderen Landeskirchen ergab sich damit auch für die Evangelisch-Lutherische Kir-

che in Thüringen die Aufgabe, nach einem geordneten Verfahren zu suchen, in dem die MfS-Kontakte bewertet und über ihre möglichen dienstlichen Folgen entschieden werden konnte.

3. Gegenstand der Untersuchung: Die Aufarbeitung von MfS-Vorwürfen durch den Landeskirchenrat

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) wurde durch einschlägige Veröffentlichungen in besonderer Weise belastet.⁸ Bei ihr soll die Durchdringung von Kirchenleitung und Synode mit IM's besonders ausgeprägt gewesen sein. Die Behauptung stand im Raum, dass mehr als die Hälfte der neun Mitglieder des Landeskirchenrats (LKR) – der mit dem Landesbischof sowie sechs theologischen und zwei nichttheologischen Oberkirchenräten (OKR) die Kirchenleitung bildete – Inoffizielle Mitarbeiter des MfS gewesen seien.⁹

Landessynode und LKR stellten sich der Auseinandersetzung. Gerungen wurde darum, wie mit den Vorwürfen umzugehen war. Im Raum standen Forderungen nach rückhaltloser Aufklärung und Entlassung aller belasteten Pfarrer und Mitarbeiter. Demgegenüber stand fast beschwörend die Warnung, man dürfe den Unterlagen des MfS nicht mehr glauben als den Pfarrern und Mitarbeitern, die zwar durch Unterlagen des MfS belastet wurden, aber ihre Unschuld beteuerten. Pointiert wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass dem MfS nach seiner Auflösung gelingen könnte, was es in der DDR nicht geschafft hatte: Die Gemeinschaft der Pfarrer und Mitarbeiter in der Kirche zu zerstören und die Kirche als Handlanger des Staates erscheinen zu lassen.

Der zunächst im Herbst 1990 von LKR und Synode unternommene Versuch, die Aufarbeitung durch Einrichtung eines vom Dienstherrn unabhängigen Vertrauensrates zu bewältigen, der Bedrängte begleiten und belastendes Material prüfen sollte,¹⁰ scheiterte wie in den anderen östlichen Landeskirchen: Nur ein ernsthaft Belasteter wandte sich an den Vertrauensrat. Die Diskussion um den angemessenen Umgang mit den Stasi-Vorwürfen brandete daher erneut auf. Die Frühjahrssynode 1991 trug durch ihren nach hartem Ringen gefassten Beschluss zur Versachlichung bei:

»Alle Pfarrer und Kirchenbeamten sowie Synodale sollen auf eine mögliche Mitarbeit beim ehemaligen MfS hin überprüft werden; der Landeskirchen-

rat wird gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.«¹¹

Der Prüfbeschluss der Synode wurde nicht als Misstrauen gegenüber jedem Einzelnen verstanden, er oder sie stehe im Verdacht, für das MfS gearbeitet zu haben. Die Synodalen konnten – was sich ja auch bestätigt hat – davon ausgehen, dass die Überprüfung erweisen werde, dass die große Mehrheit der Pfarrer- und Mitarbeiterschaft nicht belastet ist. Wo sich ein Verdacht ergebe, sollte durch die Übertragung der Ausführung des Beschlusses an den LKR sichergestellt werden, dass die nötigen Untersuchungen nach kirchlichen und rechtsstaatlichen Kriterien erfolgen, also Unrecht auch bei MfS-Verdacht nachgewiesen werden muss und keine Vorverurteilung beispielsweise lediglich auf einen Eintrag in einer Karteikarte hin erfolgt. Eine weitere wichtige Zielsetzung des Beschlusses war es, eingegangene Verstrickungen offen zu legen, das Opfer-Täter-Gespräch zu ermöglichen und durch eine offene Aufarbeitung Vertrauen wieder herzustellen.

Die Überprüfung sollte eingeleitet werden durch ein Auskunftersuchen an den »Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik« – im Folgenden mit der Kurzform »Bundesbeauftragter«¹² bezeichnet –, der den gesamten erhaltenen Aktenbestand des MfS verwaltet und auswertet. Schon aus dieser Festlegung ergibt sich ebenso wie aus der Stellung des LKR als Dienstherrn der Pfarrer und Kirchenbeamten, dass Auskunftersuchen nur für solche Mitarbeiter an den Bundesbeauftragten gerichtet werden durften, die zur Zeit der Anfrage noch im Dienst der Kirche standen.¹³ Die von der Synode beschlossene Überprüfung konnte also nicht zum Ziel haben aufzuklären, welche vor 1989/90 im Dienst der in der ELKTh stehenden Pfarrer und Mitarbeiter unzulässigerweise mit dem MfS zusammengearbeitet haben. Im Rahmen der kirchlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Überprüfung durch den LKR ging es nur darum, welche derzeit im Dienst befindlichen Pfarrer und Mitarbeiter belastet und welche nicht belastet sind. Eine weitergehende Fragestellung

kann Gegenstand unabhängiger wissenschaftlicher Forschung sein, ist aber nicht Aufgabe des Dienstherrn.

Der LKR beschränkte die Überprüfung zunächst auf im aktiven Dienst stehende Pfarrer und Kirchenbeamte, bezog also Ruheständler nicht mit ein. Damit entsprach er dem Stasi-Unterlagen-Gesetz, das in § 21, Ziffer 6 d) den Dienstherrn nur das Recht gibt, Auskünfte zu solchen Personen einzuholen, »die im öffentlichen Dienst ..., im kirchlichen Dienst ... beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen«, eine Formulierung, die Ruheständler prinzipiell nicht umfasst.¹⁴ Der LKR hielt diese Praxis auch für kirchlich geboten. Bei der Diskussion in der Landessynode, die dem Überprüfungsbeschluss vorausging, hatte sich eine qualifizierte Minderheit nachdrücklich gegen eine angeordnete Überprüfung aller Funktionsträger gewandt mit dem Argument, mit einer generellen Anfrage verdächtige man incidenter alle und erwecke bei vielen, die in der DDR ihren Dienst treu versehen haben, den Eindruck, als verdächtige man sie, mit der »Stasi« zusammengearbeitet zu haben. Wenn die Mehrheit der Synodalen dieser Argumentation bei den aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten auch nicht folgte, so setzte sich bei der Ausführung des Beschlusses im LKR die Überzeugung durch, dass die Ruheständler, die nicht mehr in der täglichen Pflicht standen, ganz überwiegend eine generelle Anfrage beim Bundesbeauftragten als kritische Anfrage an ihren Dienst in schwerer Zeit missverstehen würden.

Im Jahr 1995 modifizierte der LKR seine Haltung¹⁵ und beschloss, Ruheständler in hervorgehobene Funktion, nämlich Oberkirchenräte, Superintendenten und überregional tätig gewesene Pfarrer, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, um ihre Zustimmung zu ihrer Überprüfung durch den Bundesbeauftragten zu bitten.¹⁶ Inzwischen hatte sich der Bundesbeauftragte bereit erklärt, ordinierte Ruheständler, die aufgrund ihrer Ordination noch Dienste versehen, nach § 21, Ziffer 7 c) Stasi-Unterlagen-Gesetz zu überprüfen. Nach dieser Vorschrift können »Personen, die im kirchlichen Ehrenamt tätig sind ... mit ihrer Einwilligung« generell, aber auch ohne ihre Einwilligung dann überprüft werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit vorliegen.

Diese beiden Begrenzungen des Überprüfungsbeschlusses der Synode – aus dem Dienst Ausgeschiedene konnten nicht überprüft werden; die Mehrzahl der Ruheständler wurde nicht überprüft

– führen dazu, dass in dieser Ausarbeitung einige Personen nicht berücksichtigt sein können, deren tatsächliche oder vermeintliche Mitarbeit beim MfS in der Öffentlichkeit Aufsehen erregte, so die ehemaligen juristischen Oberkirchenräte Gerhard Lotz¹⁷ und Martin Kirchner¹⁸ sowie Altbischof Ingo Braecklein¹⁹.

Der LKR begann bald nach der Synode, das Verfahren zur Auskunftserteilung einzuleiten und stellte zahlreiche Anträge im Laufe des Jahres 1991. Da die Beantwortung von Anfragen der Kirchen durch den Bundesbeauftragten im Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel II, Abschnitt II, Ziffer 2) noch nicht vorgesehen war, sondern erst im Stasiunterlagengesetz geregelt wurde und dieses erst am 1. Januar 1992 in Kraft trat, bearbeitete die Behörde die vor dem 1. Januar 1992 gestellten Anträge der Thüringer Landeskirche zunächst nicht. Das führte dazu, dass sich die Bearbeitung der Anträge aus Thüringen länger hinzog als in anderen östlichen Kirchen, die erst nach dem 1. Januar 1992 mit dem Stellen der Anträge begannen.

Im Januar 1992 richtete der LKR einen Prüfungsausschuss ein, der aus dem Landesbischof als Vorsitzendem, zwei weiteren Mitgliedern des LKR und zwei Synodalen als stimmberechtigten Mitgliedern bestand und die Aufgabe hatte, nach dem Eingang von belastenden Auskünften des Bundesbeauftragten die nötigen Entscheidungen von LKR oder Synodalvorstand (bei Synodalen) vorzubereiten.²⁰

Rückblickend muss gesagt werden, dass trotz intensiver Arbeit von Landesbischof, Prüfungsausschuss und LKR und trotz unzähliger Gespräche sowie eines im Herbst 1995 vom Landesbischof vor der Landessynode gegebenen Zwischenberichts nicht festgestellt werden kann, dass eine offene, gerade bei den Opfern Vertrauen schaffende Aufarbeitung gelungen ist. Die Arbeitsweise des LKR wurde zwar von Landessynode und Superintendentenkonvent als sachgerecht und hilfreich anerkannt. Viele Opfer und Glieder aus der Bürgerrechtsbewegung blieben gleichwohl skeptisch.

Das dürfte zu einem guten Teil daran liegen, dass die Erwartungen an die Aufarbeitung des Geschehens durch den LKR zu hoch geschraubt waren. Der LKR war Teil des umstrittenen Geschehens, handelnd und erleidend. Er ist – bei aller Verpflichtung, aller Bereitschaft und allem Bemühen um sachgerechte Aufarbeitung – auch heute noch Betroffener. Die historische Aufar-

beitung des Geschehens kann nur von unabhängigen Historikern, Institutionen und Kommissionen im widerstreitenden Ringen um die Wahrheit erfolgen. Zahlreiche Einzeluntersuchungen zu konkreten Fragestellungen und Fallgestaltungen sind nötig. Manches ist bereits geschehen.²¹ Vieles ist noch ungeklärt.

In diesem Beitrag stellt der Verfasser als ehemaliger Leitender Jurist der ELKTh, der das Handeln von Überprüfungsausschuss und LKR mitgestaltet hat, dar, wie der LKR seine dienstliche Verantwortung gegenüber belasteten Pfarrern und Mitarbeitern wahrgenommen hat. Dabei soll – soweit leistbar – auch das Bild derer gezeichnet werden, die sich auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS

eingelassen haben. Die Überprüfung soll selbstkritisch erfolgen, vor allem aber das Vorgehen des LKR transparent machen. Wenn der LKR bei seinem Handeln auch ganz unterschiedliche Gesichtspunkte, wie z.B. Opferschutz und Glaubwürdigkeit der Kirche, zu berücksichtigen hatte, so hatte er bei den Untersuchungen doch vorrangig als Dienstherr auf das Handeln des Dienstnehmers zu reagieren. Der an die Arbeit des LKR weithin geknüpften Erwartung, es würde damit das in der Kirche begangene MfS-Unrecht umfassend aufgearbeitet werden, konnte daher nicht entsprochen werden. Die Art und Weise, wie der Dienstherr seine Verantwortung wahrgenommen hat, kann aber ein Baustein im Gesamtgefüge der Aufarbeitung des MfS-Geschehens sein.

II. Statistische Angaben

1. Zahl der Anträge an den Bundesbeauftragten

Aufgrund des Synodalbeschlusses sind zunächst 773 Anträge gestellt worden – nämlich für die zu dieser Zeit im aktiven Dienst stehenden 669 Pfarrer (einschl. der theologischen Mitglieder des LKR), für 86 Laiensynodale mit Stellvertretern und 18 Kirchenbeamte und weitere verantwortli-

che Mitarbeiter auf Landeskirchenebene. Später kamen noch weitere Anträge hinzu: Für Pfarrer, die – sei es aus einer anderen Kirche, sei es neu – in den Dienst der ELKTh übernommen wurden, aber auch für Ruheständler, die 1990 noch Dienst taten und noch keine 75 Jahre alt waren.

2. Übersicht über die Auskünfte des Bundesbeauftragten

- a) Es gab **zu 77 Personen** Einträge in den Unterlagen des MfS:
- 61 Auskünfte bezogen sich auf die Tätigkeit von Personen im kirchlichen Dienst; davon 57 auf Pfarrer, 2 auf Kirchenbeamte und 2 auf Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, von denen einer später Pfarrer wurde.
 - 11 Auskünfte bezogen sich auf Personen, die zwar zum Zeitpunkt der Anfrage des LKR Pfarrer (10) oder kirchlicher Mitarbeiter (1) waren, diesen Beruf aber zu der Zeit, auf die sich die Auskünfte beziehen, noch nicht ausübten. Manche von ihnen waren Studenten; andere hatten noch nicht mit dem Studium begonnen; wiederum andere übten einen Beruf im nichtkirchlichen Bereich aus.
 - 5 Auskünfte bezogen sich auf Personen, die zur Zeit der Anfrage Laiensynodale waren. Zu der Zeit, auf die sich die Auskünfte beziehen, waren 3 von ihnen im nichtkirchlichen Bereich tätig, einer tat als Wehrpflichtiger Dienst in der NVA, einer war Student an einer Technischen Hochschule.

- b) Von den 77 Personen waren in den Unterlagen des MfS **59 als IM registriert**.
- 18 Auskünfte enthielten die Mitteilung, dass das MfS zwar den Versucht gemacht hat, die betreffende Person als IM anzuwerben, der Versuch aber erfolglos geblieben war.
 - Von den 59 als IM registrierten Personen waren **52 im kirchlichen Dienst tätig** (davon **48 Pfarrer**). 5 waren zwar zur Zeit der Anfrage Pfarrer, nicht aber zu der Zeit, auf die sich die Auskunft bezog (siehe oben). 2 waren zur Zeit der Anfrage Laiensynodale. Von diesen beiden war einer zur Zeit des Kontaktes mit dem MfS Wehrdienstleistender, der andere Student an einer Technischen Hochschule.
- c) **Im Zeitpunkt der Auflösung des MfS** sind nach den Auskünften **38 Beschäftigte** im kirchlichen Dienst (davon **35 Pfarrer**) und **1 Theologiestudent als IM registriert** gewesen.
- Die Zahl 39 (38 + 1) ergibt sich daraus, dass **bei 20 von den 59** als IM registrierten Personen die Zusammenarbeit mit dem MfS nach

- den Unterlagen des MfS **vorzeitig beendet** worden ist.
- Unter diesen 20 Personen, die bei Auflösung des MfS nicht mehr als IM registriert waren, waren 13 Pfarrer. 5 Personen sind erst nach Beendigung ihrer Registrierung als IM Pfarrer geworden. Die anderen zwei sind die oben erwähnten Laiensynodalen.
- d) Nach den Auskünften haben **26 von diesen 39 Personen mit dem MfS zusammengearbeitet**. Bei 13 Personen, bei denen Karteikarten die alleinige Grundlage der Belastung sind, lässt der Bundesbeauftragte ausdrücklich offen, ob sie mit dem MfS zusammengearbeitet haben.
- Bei 26 als IM registrierten Personen (24 Pfarrer, ein Kirchenbeamter, ein Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) sind die vom MfS erstellten Unterlagen ganz oder teilweise vorhanden, sodass aus der Mitteilung des Bun-

- desbeauftragten die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die Belasteten auch tatsächlich für das MfS gearbeitet haben.²²
- Die 13 weiteren Belastungen (11 Pfarrer, ein Kirchenbeamter, ein Theologiestudent) rühren allein aus dem Vorhandensein von (in der Regel zwei) belastenden Karteikarten her. Auch für den Bundesbeauftragten ist klar, dass der belastende Eintrag auf den Karteikarten für sich genommen kein hinreichender Beleg dafür ist, dass der Betreffende tatsächlich mit dem MfS zusammengearbeitet hat. Die entsprechenden Auskünfte enthalten deshalb den klarstellenden Hinweis: *»ob und ggfs. in welchem Umfang XY (der Betreffende) für das MfS tätig war, kann ... nicht gesagt werden.«*²³ In diesen 13 Fällen besteht also ein Verdacht, dem die Landeskirche als Dienstherr nachzugehen hat. Das Ergebnis ist aber in jedem Einzelfall offen.

3. Übersicht über die Auswertung des Landeskirchenrats

Der LKR hat unter Beteiligung des Prüfungsausschusses die 77 ihm auf seine Anforderung hin vom Bundesbeauftragten zugeleiteten Auskünfte bearbeitet. Zusätzlich hatte er die konspirative Zusammenarbeit von zwei Pfarrern (Fälle 26 und 27)²⁴ mit dem MfS zu beurteilen, die sich von sich aus gemeldet und die Zusammenarbeit mit dem MfS eingestanden haben, ohne dass es zu einer Anfrage an den Bundesbeauftragten gekommen ist. Die Ergebnisse der Ermittlungen des LKR werden im Folgenden mit der Übersicht über die Auskünfte des Bundesbeauftragten verglichen:

zu a)

- 63 Personen im kirchlichen Dienst (davon 59 Pfarrer),
- 11 Personen (10 Pfarrer und 1 kirchlicher Mitarbeiter), die zum Zeitpunkt der Anfrage des LKR, aber nicht zu der Zeit, auf die sich die Auskünfte beziehen, im kirchlichen Dienst standen [keine Abweichung],
- 5 Laiensynodalen [keine Abweichung].

zu b)

- 18 erfolglose Anwerbungsversuche [keine Abweichung].

zu c)

- Von den 13 genannten Pfarrern, die bereits vor 1989 in den Unterlagen des MfS nicht mehr als IM registriert waren, sind nach Erkenntnis des LKR drei (Fälle 7, 8, 9) zu keinem Zeitpunkt IM gewesen. Bei drei weiteren

(Fälle 10, 12, 25) blieb es für den LKR offen, ob sie in früherer Zeit einmal für das MfS gearbeitet, die Zusammenarbeit später aber gelöst haben (einer konnte, da bereits verstorben, nicht mehr angehört werden). Sieben Pfarrer (Fälle 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24) waren zu Recht – in der Regel für kurze Zeit – als IM geführt worden. Der LKR hat von diesen kurzzeitigen IM's einem (Fall 18) das Vertrauen und zweien eine Missbilligung ausgesprochen. Bei zweien hat er die Kontakte als *»Amtspflichtverletzung«* gewertet.

- Einer von den 5, die später Pfarrer geworden sind, ist nach Erkenntnis des LKR niemals IM gewesen, die anderen waren es, haben sich aber von den Kontakten befreit.
- Von den späteren Synodalen ist nach Erkenntnis des LKR der eine (Fall 11) zu keinem Zeitpunkt, der andere (Fall 14) kurzzeitig IM gewesen.

zu d)

- *Nur Karteikarte(n):*

Der LKR kam zu dem Ergebnis, dass 7 von den 11 Pfarrern niemals IM's gewesen sind (Fälle 31, 33, 34, 36, 40, 41, 42). Zwei haben pflichtwidrig gehandelt (Fälle 30 und 39). Bei den verbleibenden zwei Pfarrern (Fälle 35 und 38) erschien ebenso wie bei dem Theologiestudenten (Fall 37) und dem Kirchenbeamten (Fall 32) eine abschließende Bewertung nicht möglich.

– *Beschuldigung als IM:*

Von den 26 der IM-Tätigkeit beschuldigten Personen sind nach dem Urteil des LKR 6 keine IM's gewesen (Fälle 43,²⁵ 44, 45, 46, 49, 50). In 4 Fällen (47, 48, 55, 58) erschien dem LKR eine abschließende Bewertung nicht möglich. Bei 16 Personen (14 Pfarrer, ein Jurist, ein Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) hat der LKR eine IM-Tätigkeit angenommen (Fälle 28, 29, 51, 52, 53, 54, 56, 57 und 59–66). In 8 Fällen (59–66) hat der LKR ein Disziplinarverfahren eingeleitet. In einem Fall ist dies durch den Tod des Betroffenen beendet worden, in zwei Fällen durch Entlassung auf Antrag. Die fünf anderen Fälle haben zu einer Verurteilung geführt.

Nach dem Urteil des LKR haben somit insgesamt 20 kirchliche Verantwortungsträger (18 Pfarrer, ein Jurist und ein Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) im Zeitpunkt der Auflösung des MfS pflichtwidrige Kontakte zum Geheimdienst der DDR gehabt.²⁶ Weitere 6 Pfarrer waren zeitweise – in der Regel für kurze Zeit – IM's gewesen. Bei 6 Pfarrern und einem Kirchenbeamten erschien dem LKR eine abschließende Bewertung nicht möglich, ob sie im Zeitpunkt der Auflösung des MfS IM's waren; dies gilt auch bei drei Pfarrern, die verdächtigt werden, zeitweise mit dem MfS zusammengearbeitet zu haben.

4. Eine erste Erklärung für die unterschiedlichen Zahlen

Dass es signifikante Unterschiede zwischen den Auskünften des Bundesbeauftragten und den Beurteilungen des LKR geben muss, ergibt sich schon daraus, dass die Akten des MfS die einzige Grundlage für die Auskünfte des Bundesbeauftragten sind, während der LKR sein Urteil daneben auch auf Aussagen der Betroffenen und von Zeugen stützen konnte. Eine weitere Erklärung für die unterschiedlichen Ergebnisse liegt darin, dass der LKR als Dienstherr bei der Beurteilung des Handelns von Mitarbeitern dem Grundsatz »*in dubio pro reo*« (»*im Zweifel für den Angeklagten*«, hier: für den durch den Bescheid des Bundesbeauftragten belasteten Mitarbeiter)

verpflichtet war, er also zu einem für den Betroffenen negativen Urteil nur gelangen konnte, wenn die Belastungen bewiesen waren. Wenn der LKR kein Fehlverhalten feststellte, hat er unterschieden, ob er das Verhalten des durch die Auskünfte des Bundesbeauftragten Belasteten für dienstrechtlich einwandfrei gehalten hat (dann hat er öfters ausdrücklich »*das Vertrauen*« ausgesprochen) oder ob er die Entscheidung offen lassen musste. Das geschah insbesondere dann, wenn trotz deutlicher Verdachtsmomente nicht auszuschließen war, dass der Betreffende mit dem MfS nicht konspirativ zusammen gearbeitet hat.

5. Arbeiten mit Prozentangaben

Der Einfluss des MfS auf bestimmte Bereiche wird gerne daran gemessen, wie viel Prozent der Verantwortlichen dieses Bereichs – hier also der ELKTh – für das MfS als IM's gearbeitet haben. Dieses Verfahren ist problematisch, weil solche Zahlen nur eingeschränkt aussagekräftig sind. Die Intensität, mit der »*kirchliche IM's*« dem MfS zusammengearbeitet haben, war ebenso unterschiedlich wie die Qualität ihrer Arbeit.²⁷ Walter Schilling kann daher sagen: »*IM war nicht gleich IM.*«²⁸ Außerdem zeigen die Unterlagen des MfS, anhand deren die Prozentangaben berechnet werden, nur die Sichtweise des MfS auf. Auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft worden sind sie in der Regel nur dort, wo es rechtliche Auseinandersetzungen um sie gab. Ein auf den Bereich aller östlichen Gliedkirchen bezogener Vergleich ist zudem deswegen

wenig aussagekräftig, weil »*die Angaben der Landeskirchen strukturell unterschiedlich sind.*«²⁹

Da mit solchen statistischen Zahlen trotzdem immer wieder gearbeitet wird, seien bei aller Unvollkommenheit Zahlen für die ELKTh genannt.³⁰

Nach den Auskünften des Bundesbeauftragten:

- Bezogen auf alle Anfragen:
26 Personen = 3,61 %.
- Wenn sich alle Einträge auf Karteikarten als richtig erweisen würden:
38 Personen = 5,16 %.³¹

- Wenn nur die Pfarrer und Kirchenbeamten berücksichtigt werden:
25 Personen = 3,92% bzw. (mit Karteikarten)
37 Personen = 5,66%.
- Wenn nur die Pfarrer berücksichtigt werden:
24 Personen = 3,58% bzw. (mit Karteikarten)
35 Personen = 5,22%.

Nach dem Urteil des Landeskirchenrats:

- Bezogen auf alle Anfragen: 20 Personen = 2,58%.
- Bezogen auf Pfarrer und Kirchenbeamten: 19 Personen = 2,76%.
- Bezogen allein auf Pfarrer: 18 Personen = 2,68%.

III. Die Bearbeitung der Auskünfte des Bundesbeauftragten durch den Landeskirchenrat: Darstellung der Einzelfälle³²

Damit beurteilt und nachvollzogen werden kann, wie der LKR seine dienstliche Verantwortung gegenüber Pfarrern und Mitarbeitern wahrgenommen hat, werden nunmehr die Fälle konkret dargestellt, zu denen der Bundesbeauftragte Auskünfte gegeben hat, natürlich auch die beiden, die der LKR ohne Beteiligung des Bundesbeauftragten bearbeitet hat. Angesichts der großen Zahl der zu behandelnden Fälle, aber auch um des nötigen Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen willen können nur die jeweils relevanten Gesichtspunkte skizziert werden. Das Ziel der Darstellung ist es gleichwohl – in dem Ausschnitt einer Betrachtungsweise aus Sicht des

Dienstherrn –, das Gesamtfeld wenigstens ansatzweise erkennbar werden zu lassen, in dem kirchliche Verantwortungsträger in der DDR bei ihren Kontakten mit dem MfS schuldig geworden sind, in dem manche aber auch ihrem Auftrag treu und trotz Bedrängung standhaft geblieben sind und in dem andere zwischen dienstlichem Auftrag und der Neigung, dem MfS-Drängen nachzugeben, geschlingert sind. Mancher Leser wird ahnen, welchen Zerreißproben und Anfechtungen diejenigen ausgesetzt gewesen sind, denen die Aufarbeitung aufgetragen war und die sich darüber auch miteinander auseinandersetzen mussten.

1. Erfolgreiche Anwerbungsversuche

Bei 18 Personen scheiterten die Versuche des MfS, sie als inoffizielle Mitarbeiter anzuwerben. Hierbei handelt es sich um 14 Pfarrer³³ und 4 Laien. Von den Laien waren drei zum Zeitpunkt der Anfrage des LKR beim Bundesbeauftragten Landes- bzw. stellvertretende Landessynodale, der Vierte verantwortlicher Mitarbeiter im Landeskirchenamt. Vor 1989/90 waren alle vier im nichtkirchlichen Bereich tätig.

Der LKR hat auf Mitteilungen über versuchte, aber erfolglose Anwerbung hin kirchenleitend nichts veranlasst – unbeschadet dessen, dass die Mitteilungen den Betroffenen in der Regel mit einem Anschreiben übersandt wurden und sich daran oft ein Gespräch mit dem Landesbischof oder dem Visitor anschloss.³⁴ Diese Handhabung entspricht der Ordnung über den Überprüfungsausschuss, nach dessen Ziffer 1.2 der Überprüfungsausschuss, der die Entscheidungen des LKR vorzubereiten hatte, dann tätig werden sollte, wenn ein hinreichender Verdacht einer Zusammenarbeit mit dem MfS besteht.³⁵

Die Gründe für das Scheitern der Anwerbungsversuche des MfS waren sehr unterschiedlich:

- a) Zwei Pfarrer erfuhren nie etwas von der Absicht, sie anzuwerben. Das MfS nahm von seiner Absicht aufgrund im Umfeld eingeholter Auskünfte Abstand.
- b) Bei dreizehn Beteiligten gab es zwar Kontaktgespräche, aber, als sich herausstellte, dass die Angesprochenen nicht zur Mitarbeit bereit waren, archivierte das MfS die Vorgänge. Die Art und Weise, wie einerseits das MfS seine Pläne verfolgte und wie andererseits die Angesprochenen sich der angetragenen Zusammenarbeit entzogen, war sehr unterschiedlich. Die Kontaktaufnahme seitens des Mitarbeiters des MfS konnte »mittels Legende« erfolgen: Der Besucher gab sich zunächst nicht als Mitarbeiter des MfS aus; in anderen Fällen gab er sich von vornherein als Mitarbeiter des MfS zu erkennen. Wenn der Angesprochene sich nicht gesprächsbereit zeigte, wurde der Vorgang öfters wegen »Nichteignung« abgeschlossen. Einzelne der Angesprochenen lehnten ausdrücklich jede Zusammenarbeit ab bzw. er-

klärten, dass sie den Landesbischof über den Anwerbeversuch informieren werden; andere »wichen weiteren Kontakten aus« bzw. »zeigten kein Interesse«. Als Grund für die Archivierung wird auch angegeben, dass sich der Betreffende »mehrfach dekonspiriert hat«.

(1) Ein Mitarbeiter in einem VEB erklärte »nach weiteren Verbindungsaufnahmen ..., dass er nicht bereit ist, unser Organ zu unterstützen. Er begründete diese Haltung mit seinem christlichen Glauben.«

c) Weitere Fälle:

(2) Ein IM-Vorlauf dauerte 10 Jahre. Das MfS hatte ein starkes Interesse an der Werbung eines verantwortlichen Mitarbeiters in der Öffentlichkeitsarbeit. Trotz eindeutiger Ablehnung von Kontakten im ersten Gespräch setzte das MfS verschiedene Mitarbeiter ein, um doch einen verbindlichen Kontakt herzustellen. Es wurden auch »operative Kontakte« durchgeführt, also nach Schwachstellen in seinem persönlichen Bereich gesucht.

(3) Ein Abiturient, der als Jugendlicher in die BRD gewechselt war, verpflichtete sich bei seiner Rückkehr in die DDR im Jahr 1969, »dass er bereit sei, zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft Gespräche zu führen«; als Grenze für seine Gesprächsbereitschaft machte er Gewissenskonflikte geltend, wenn es um Personen aus seinem Umfeld gehen sollte. Zwei Werbungsversuche des MfS scheiterten daran, dass er seine Gewissensfreiheit als Grenze jeglicher Aussage betonte.

(4) Ein Zwanzigjähriger machte während seiner Haft wegen versuchter Republikflucht »freiwillig Angaben über ... negative und feindlich eingestellte Personen in Berlin, in Jena und anderen Orten der Republik ... und fertigte dazu 20 persönliche Niederschriften« und unterschrieb eine Verpflichtungserklärung: »Ich erkläre mich hiermit bereit, die gestellten Fragen offen und ehrlich zu beantworten und bin mir darüber im klaren, dass diese Unterredungen mit dem MfS der Schweigepflicht unterliegen.« Auf Vorschlag des MfS wurde er vorzeitig entlassen. Nach der Entlassung hielt der »IM-Kandidat« keines der vereinbarten Treffs ein. Während einer erzwungenen Aussprache brachte er eindeutig seine Ablehnung der Zusammenarbeit zum Ausdruck.

Die jungen Leute in den Fällen (3) und (4) sind nach den Unterlagen des MfS zu keiner Zeit IM's gewesen. Der LKR hat die Angelegenheiten daher nicht unter dem Gesichtspunkt der MfS-Verstrickung behandelt. Beide Sachverhalte sind dadurch charakterisiert, dass in ihnen schriftliche Erklärungen gegenüber staatlichen Stellen mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit abgegeben worden sind. Dem ersten der beiden jungen Leute (3) ist kein Vorwurf zu machen. Er stellte bei dem Versuch des MfS, aus der offen formulierten Grundsatzerklärung eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem MfS herzuleiten, klar, dass er zu einer konspirativen Zusammenarbeit nicht bereit ist. In dem zweiten Fall (4) hat der damals Zwanzigjährige Schuld auf sich geladen, als er in der Haft Berichte für das MfS anfertigte und sich darüber hinaus zur konspirativen Zusammenarbeit mit dem MfS bereit erklärte. IM ist er trotzdem nicht geworden, weil er die während der Haft unter Druck abgegebene Erklärung nach Ende der Haft nicht einlöste. Da der Betreffende dann nicht mehr zur Zusammenarbeit bereit war, ist er nach den Unterlagen des MfS nie IM gewesen. Der LKR verfolgte die Sache dienstrechtlich nicht weiter, weil die Berichte während der Haft noch vor Aufnahme des Theologiestudiums lagen und auch nicht bekannt geworden ist, dass jemand durch seine Aussagen Nachteile erlitten hat.

d) Lediglich einmal lud der Überprüfungsausschuss einen Betroffenen vor, um die Einzelheiten seines Kontaktes in der Vorlaufzeit bewerten zu können:

(5) Mit einem in der Jugendarbeit erfolgreichen Pfarrer gab es in zwei Zeitspannen von einmal drei und einmal fünf Jahren insgesamt ca. 20 Gespräche, die »teils als Kontaktgespräche, teils als Aussprachen charakterisiert« waren. Anlass für die Gespräche war ursprünglich seine Verhaftung wegen der Weigerung, an einer Reserveübung teilzunehmen. Über die Gespräche waren u.a. Superintendent, Leitungskreis der Jugendarbeit und Leiter des Kreiskirchenamts informiert. Der Pfarrer führte die Gespräche gegen die Empfehlung seines Superintendenten. Er hielt seine Linie zur Bereitschaft zu Gesprächen mit dem MfS durch, betonte aber stets, dass er dies »nur auf offizieller Basis« tue. Dies führte schließlich zur Beendigung der Werbungsversuche durch das MfS.

Hier stellte sich die Frage, ob nicht der häufige Kontakt mit Vertretern des MfS als Dienstpflicht-

verletzung zu werten ist. Die Frage wurde nicht abschließend entschieden. Klar war, dass der Betreffende zu keiner Zeit IM war und auch nie konspirative Gespräche mit dem MfS geführt hat. Da sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter von den Gesprächen wusste und lediglich von ihnen abriet, sie damals aber nicht untersagte, wollte der

LKR – auch unabhängig von der Frage einer Verjährung nach dem Disziplinalgesetz – den Fall im Nachhinein nicht noch einmal aufrollen. Für den LKR war dabei wichtig, dass der Pfarrer seinerzeit bestrebt war, über keinerlei kirchliche Interna, insbesondere zu Personen, zu berichten.

2. MfS-Belastungen, beendet bereits vor dem Herbst 1989

20 Personen, von denen zum Zeitpunkt der Anfrage 18 Pfarrer und 2 Landessynodale waren, sind nach den vom MfS erstellten Unterlagen früher inoffizielle Mitarbeiter des MfS gewesen; die Zusammenarbeit war aber bereits vor dem Herbst 1989 beendet worden. In diese Kategorie fallen einmal Personen, die zu der Zeit, als sie mit dem MfS zusammengearbeitet haben sollen, Pfarrer waren, zum anderen aber auch solche, die zum Zeitpunkt ihrer IM-Tätigkeit noch keine Funktion in der Kirche hatten; einer war noch gar nicht getauft.

a) Sieben von denen, um die es hier geht, machen geltend, zu keiner Zeit IM gewesen zu sein. Bei Fünf von ihnen ist der LKR zum Ergebnis gekommen, dass zu keinem Zeitpunkt eine IM-Tätigkeit vorgelegen hat, bei den beiden anderen bestand mindestens keine Veranlassung für dienstliche Maßnahmen.

(6) Ein Betriebsleiter, der in seiner Gruppe einen »Ausreiseantragsteller« hatte, wurde von zwei staatlichen Vertretern um einen Bericht zu dieser Person gebeten. Vor Abgabe dieses Berichts besprach er ihn mit dem Technischen Leiter und dem Antragsteller. Später kamen die staatlichen Vertreter wieder in den Betrieb, um mit ihm über sein kirchliches Engagement – er war Synodaler – zu sprechen. Dies lehnte er ab und informierte seiner Ankündigung gemäß den Superintendenten. Auch bei einem weiteren Besuch lehnte er das Gespräch ab und informierte den Technischen Leiter.

(7) Einer war als Student Ende der 50er Jahre und dann als Pfarrer in den 60er Jahren jeweils etwa drei Jahre als IM erfasst. Er gibt an, dass er als Student von einem ehemaligen Schulkameraden und Nachbarn aus ihm nicht erkennbaren Gründen aufgesucht worden ist. Die MfS-Unterlagen enthalten den Vermerk, dass er sich bei der ersten Registrierung bereits nach einem Jahr dekonspirierte und dass in den 60er Jahren »der Versuch

der Verbindungsaufnahme ... durch Mitteilung des ... an staatliche Stellen scheiterte«.

(8) Ein Pfarrer ist in den 70er Jahren »aufgrund von Gesprächsbereitschaft« als IM registriert und später wegen »Ablehnung der Zusammenarbeit« als IM gelöscht worden. Er hat den Kontakt zum MfS auf Empfehlung seines Superintendenten aufgenommen, als ein Lehrling aus seiner Gemeinde als IM gewonnen werden sollte. Daraufhin hat es mehrere Gespräche gegeben. Später hat er sich noch einmal zur Unterstützung eines katholischen Kollegen an das MfS gewandt, als eine Prozession verboten worden war. Über die Gesprächskontakte sind jeweils Superintendent und Pfarrkollegen informiert worden. Dem Pfarrer ist klar gewesen, dass er nicht über Kollegen berichten durfte. Er räumt ein, dass das Gespräch auch mal auf Personen über ganz »normale« Fakten gekommen ist. Das seien für ihn »keine Informationen« gewesen. Heute weiß er, dass er die Gefährlichkeit des MfS unterschätzt hat.

(9) Im folgenden Fall liegt neben den beiden Karteikarten der Vermerk des Führungsoffiziers über die Verpflichtung mit einer nachträglichen Ergänzung vor: Der Superintendent führte mit Wissen und Billigung vieler dienstlich Beteiligter im Rahmen seines Dienstauftrags Gespräche mit Vertretern des Rates des Kreises, des Rates des Bezirks, der Nationalen Front und der CDU. Als ein Vertreter des MfS bei ihm erschien, um – wie er sagte – durch Gespräche einer Störung der inneren Sicherheit und Ordnung und einer Trübung des Verhältnisses von Staat und Kirche entgegenzuwirken, erklärte der Superintendent sich zu Gesprächen bereit. Im Vermerk des Führungsoffiziers über das Verpflichtungsgespräch ist festgehalten, dass der Superintendent zu einigen Problemen der Zusammenarbeit eine gewisse Skepsis ... zeigte. Der Mitarbeiter des MfS schätzte jedoch ein, dass der Betroffene auf der Basis des langsa-

men Heranziehens für eine intensive Zusammenarbeit mit dem MfS zu gewinnen sei. In dem Vermerk des Führungsoffiziers ist festgehalten, dass der Superintendent auf die Parallelgespräche mit dem Referenten für Kirchenfragen hinwies und der Führungsoffizier die Vergleichbarkeit der Gespräche akzeptierte, aber geltend machte, dass dort mehr kommunalpolitische Probleme und ... unseinerseits mehr politische Zusammenhänge Berücksichtigung finden. Aus dem Vermerk geht weiter hervor, dass der Superintendent keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingegangen ist. In einer drei Jahre später angefertigten Ergänzung des Vermerks ist festgehalten, dass eine Verkürzung der Trefftermine bisher nicht zu erreichen war. Kurz vor der Wende wurde der Vorgang vom MfS wegen Dekonspiration beendet. Nach dem in den Unterlagen dargestellten Sachverhalt ist hier vom MfS der Versuch gemacht worden, einen Gesprächspartner zu gewinnen, der einmal informeller Mitarbeiter werden sollte, aber der es zur Zeit der Registrierung als IM nicht war. Kirchenintern ist festgestellt worden, dass die Sekretärin des Superintendenten informiert war; dass die Gespräche zum Teil in Anwesenheit eines weiteren Pfarrers geführt worden sind und dass der Gemeindegemeinderat regelmäßig über die Gespräche informiert wurde. Auch der Landesbischof wusste von den Gesprächen. Der Superintendent hat die Gespräche mit dem Vertreter des MfS in gleicher Weise geführt wie die Gespräche mit Vertretern anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe.

Diesen vier Personen hat der LKR das Vertrauen ausgesprochen. Die entsprechende Erklärung wurde den Betroffenen schriftlich mitgeteilt, damit sie sich in geeigneter Weise darauf berufen konnten. Daneben wurde jeweils geprüft, wieweit Anlass bestand, dass der zuständige Visitator die Entscheidung des LKR in der Pfarrkonferenz oder im Gemeindegemeinderat erläuterte.

Den vier Fällen (6–9) ist gemeinsam, dass das MfS den Versuch gemacht hat, die Personen als IM's zu werben. Im ersten Fall (6) ist belegt, dass der Betriebsleiter und Synodaler jeweils Dritte über die Besuche informiert hat. In diesem Fall schreibt sogar der Bundesbeauftragte: »Bereits die in den Unterlagen des MfS enthaltenen Berichte lassen es zweifelhaft erscheinen, ob es zu einer Werbung gekommen ist.« In den vier Fällen ist es offenbar so gewesen, dass das MfS die Betroffenen als IM's zu einem Zeitpunkt registriert hat, in

dem sie sich – für den Führungsoffizier erkennbar – noch gar nicht verpflichtet hatten, wo sie aber nach der Vorstellung des Führungsoffiziers »auf der Basis des langsamen Heranziehens für eine intensive Zusammenarbeit mit dem MfS ... gewonnen« werden sollten, wie es der Führungsoffizier in seinem Bericht im Fall (9) beschrieben hat. Wenn ein Pfarrer sich wie im Fall (8) auf Empfehlung seines Superintendenten in einer konkreten Angelegenheit an das MfS wendet und sich dabei, ohne eine Verpflichtung einzugehen, für kurze Zeit auf Gespräche einlässt, mag ihm Leichtgläubigkeit angelastet werden. Auch wenn der Führungsoffizier des MfS ihn in einem solchen Fall »aufgrund von Gesprächsbereitschaft« als IM registriert, war er deswegen noch kein IM. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass das MfS seine strengen Kriterien für die Registrierung von IM's bei kirchlichen Mitarbeitern lockern musste, um mehr IM's aus dem kirchlichen Bereich gewinnen zu können: Auf schriftliche Verpflichtungserklärungen, die nicht nur Eindeutigkeit bringen, sondern auch Abhängigkeit verstärken, durfte bei kirchlichen Mitarbeitern verzichtet werden.³⁶ Die Führungsoffiziere hatten hier einen größeren Ermessensspielraum, der offenbar unterschiedlich genutzt worden ist.

In einem anderen Fall hat der LKR die Frage, ob eine IM-Tätigkeit vorlag, offen lassen müssen:

(10) Hier legen die MfS-Unterlagen nahe, dass ein Pfarrer in den 70er Jahren etwa vier Jahre lang mit dem MfS zusammengearbeitet haben könnte. Er selbst bestreitet dies. Die Unterlagen enthalten die Mitteilung, dass er nach dieser Zeit jegliche Gespräche mit dem MfS ablehnte.

Der Vorgang lag länger als 15 Jahre zurück, der Betreffende hat – eine Verstrickung unterstellt – sich selbst aus ihr gelöst. So konnte der LKR feststellen, dass er jedenfalls keine Veranlassung zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen sieht.

Der letzte dieser sieben Fälle könnte Vorlage für einen Film sein:

(11) Ein Leistungssportler (zur Zeit der Auskunft ein Landessynodaler), der wegen seiner kirchlichen, auch sonst bisweilen aufmüppigen Haltung nicht zu Wettkämpfen ins Ausland entsandt wurde, verpflichtete sich – unüblicherweise: nur –, »während eines bestimmten« Zeitraums für das MfS zu arbeiten. Er sollte über Personen und Vorgänge in seiner Seminargruppe berichten. Diese Ver-

pflichtung war er eingegangen aus Ärger über den Staat, der ihn so begrenzte, und aus »Wut« über das an ihn gerichtete Ansinnen. Er wollte es den MfS-Offizieren, denen er sich überlegen fühlte, »zeigen«. Er informierte den Mitstudenten, über den er vorrangig berichten sollte, und bei Gelegenheit weitere Studenten. Zu den »Treffen« erschien er unzuverlässig. Als er sich später zur ESG hielt, unterrichtete er den Studentenpfarrer. Trotz Drucks seitens der Hochschulleitung und des Rats des Kreises lehnte er als Vertrauensstudent weitere Kontakte zu den MfS-Offizieren außerhalb der ESG-Öffentlichkeit ab.

Hier liegt eine Konstellation vor, wo die Vertreter des MfS – wenn man von der erklärten Einschränkung »während eines bestimmten Zeitraums« absieht – jemanden aus ihrer Sicht korrekterweise als IM führten, wo der Betroffene die getroffenen Absprachen aber bewusst unterließ und Betroffene und weitere Studenten informierte. Tatsächlich war er daher kein IM. Der LKR sah von einer juristischen Wertung ab. Er bezeichnete die »Motivation zur Zusammenarbeit als leichtfertig«, erkannte aber an, dass er »sich eigenständig aus dieser Mitarbeit« gelöst hat und erklärte sich »gerne zur weiteren Zusammenarbeit ... in der Synode bereit.« Das Votum war mit dem Synodalvorstand abgestimmt.

b) Ein Fall muss gesondert dargestellt werden:

(12) *Nach den Unterlagen des MfS – bestehend freilich nur aus zwei Karteikarten und dem summarische Bericht des Führungsoffiziers – hat ein Pfarrer während seiner gut zweijährigen IM-Tätigkeit finanzielle Zuwendungen über 4.500 M, Sachgeschenke im Wert von 2.750 M und ein Darlehen für Wohnungsrenovierung über 3.000 M erhalten.*

Nach Auskunft eines Sachverständigen in einem Disziplinarprozess reichen schriftliche Angaben in MfS-Akten über die Zahlung von Geldern für sich genommen nicht als Beweis aus. Gleichwohl sprechen die Unterlagen für eine schwerwiegende Verstrickung des Pfarrers mit dem MfS, auch wenn die Akten belegen, dass es nach den gut zwei Jahren »zu keiner erfolgreichen inoffiziellen Zusammenarbeit mehr gekommen« ist und der Vorgang deswegen sieben Jahre nach Abschluss der »erfolgreichen« Zusammenarbeit archiviert wurde. Da der Pfarrer bei Eingang des Berichts des Bundesbeauftragten bereits verstorben war und nicht mehr angehört werden konnte, hatte der LKR den Vorgang einzustellen. Nach rechts-

staatlichen Kriterien muss daher offen bleiben, ob es sich bei diesem Pfarrer um einen IM-Mitarbeiter in der besagten Zeitspanne gehandelt hat.

c) Zwölf von denen, bei denen die MfS-Unterlagen auf eine IM-Tätigkeit hinweisen, haben eingeräumt, zeitweise als IM tätig gewesen zu sein. Wer diese Zahlen für sich genommen als Mosaikstein für eine IM-Verstrickung der Thüringer Landeskirche nimmt, geht mit der Wirklichkeit unsauber um. Bei vieren handelte es sich um junge Menschen, die zum Zeitpunkt ihrer IM-Verpflichtung keine besondere Beziehung zur Kirche hatten, einer von ihnen war zu der Zeit noch nicht getauft. Aber auch bei den sieben Betroffenen, die zu dieser Zeit schon Pfarrer waren, ist neben ihrem Schuldigwerden mindestens auch zu sehen, dass sie sich den Gesprächen mit den Vertretern des MfS überwiegend mit großer Distanz stellten, ihre Aussagen also wenig ergiebig waren, und dass die Loslösung von der IM-Tätigkeit unter Ängsten erfolgte und Mut brauchte.

Zunächst seien die Fälle geschildert, in denen die IM-Tätigkeit vor der Ordination bzw. der Verpflichtung als Synodaler lag:

(13) *Eine junge Frau verpflichtete sich während ihres Dienstes bei der Post zur MfS-Mitarbeit, um einen Studienplatz zu erhalten. Wegen der daraus resultierenden Gewissensbedenken brach sie das Studium ab. Sie informierte den Landesbischof und nahm eine Arbeit in der kirchlichen Verwaltung auf.*

(14) *Ein Wehrpflichtiger verpflichtete sich etwa drei Monate vor dem Ausscheiden bei der NVA zur Mitarbeit. Nach dem Ausscheiden bei der NVA berichtete er dem MfS nicht mehr. Die seelische Belastung aus der kurzzeitigen Mitarbeit hat zu seiner bewussten Hinwendung zum christlichen Glauben beigetragen, wobei die Beichte der Mitarbeit beim MfS und die erhaltene Absolution für ihn von großer Bedeutung sind.*

(15) *Ein 18-Jähriger verpflichtete sich, dem MfS über die politische Einstellung von Mitarbeitern der Jungen Gemeinde zu berichten. Dabei wurde ihm die Aufgabe gestellt, den abgebrochenen Kontakt zur Jungen Gemeinde wieder herzustellen. Die Berichtszeit währte 3 Monate. Drei Jahre später ließ er sich taufen.*

(16) Ein 20-jähriger Maler erklärte sich zur Mitarbeit bereit, um die Anschrift seines in Sibirien verschollenen Vaters und weiterer Angehöriger zu erhalten. Als er nach kurzer Zeit merkte, dass er über kirchliche Interna berichten sollte, verweigerte er die weitere Zusammenarbeit, obgleich ihm angedroht wurde, ihn aufgrund der Verletzung der Schweigepflicht strafrechtlich zu verfolgen.

Diesen vier Fällen ist eine jeweils nur kurze Tätigkeit in jungen Jahren gemeinsam. Man kann erahnen, dass das MfS mit dem Ausüben von massivem Druck auf die Gewissen dem SED-Staat gerade wache junge Menschen entfremdet hat und dass auf der anderen Seite der christliche Glaube und die Institution Kirche Halt gegenüber dem die Gewissen bedrohenden Staat und seiner Ideologie geboten haben.

(17) Ein Theologiestudent in einer Universitätsstadt außerhalb Thüringens verpflichtete sich zu Beginn der 60er Jahre zur Zusammenarbeit mit dem MfS. Nach den MfS-Unterlagen »zeigte sich ... in der Zusammenarbeit ..., dass er es indirekt ablehnt, über Personen zu berichten«. Nach etwa zwei Jahren wurde der Vorgang wegen Dekonspiration archiviert.

Neben dem notwendigen Gespräch sah der LKR keinen Handlungsbedarf.

d) Die anderen Pfarrer haben sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Der LKR hat in seinen abschließenden Entscheidungen dem Umstand Rechnung getragen, dass sie alle ausweislich der Unterlagen des MfS nur unter Vorbehalt und eingeschränkt Auskünfte gegeben und sich schließlich der Zusammenarbeit ganz entzogen haben. Die Formulierung der konkreten Entscheidung fiel entsprechend den sehr unterschiedlichen Konstellationen differenziert aus.

Einem dieser Pfarrer hat der LKR sogar das »Vertrauen« ausgesprochen.

(18) Dieser Pfarrer hatte sich in seiner Studentenzeit unter Druck zur Mitarbeit beim MfS bereit erklärt. Diese Mitarbeit, für die er auch Geld erhalten hat, hat er noch etwa ein Jahr lang über seine Ordination hinaus fortgesetzt. Dann hat er sich Ende der 70er Jahre den Jugendlichen, mit denen er zusammenarbeitete, dem Superintendenten und einem systemkritischen Kollegen offenbart und die weitere Mitarbeit beim MfS abgelehnt.

Mit dem Ausspruch des »Vertrauens« hat der LKR zum Ausdruck gebracht, dass dieser Pfarrer – auch wenn er schuldig geworden war – sich von seinem unrechten Handeln distanziert und dies – in der damals möglichen Weise – auch öffentlich bekannt hat. Da die damals Beteiligten mit dem Superintendenten als unmittelbarem Dienstvorgesetztem vergeben und den Vorgang damit als abgeschlossen gewertet haben, hat der LKR die Bereinigung dieses Vorgangs in der früheren schwierigen Zeit auch als heute noch dienstrechtlich relevant anerkannt.

Bei vier dieser Pfarrer hat der LKR in seiner abschließenden Feststellung zweimal eine »Missbilligung« ausgesprochen bzw. zweimal festgestellt, dass die Kontakte als »Amtspflichtverletzung« gewertet werden. Insgesamt ist das als vergleichbare Wertung anzusehen, mit etwas stärkerer Akzentuierung bei der »Missbilligung«.

(19) Einer dieser Pfarrer – zu diesem Zeitpunkt noch Pfarrer einer anderen Landeskirche – war nach seinem Führerscheinentzug wegen Motorradfahrens unter Alkohol vom MfS geworben worden. Er hat nach den Unterlagen nur »zögerlich« zusammengearbeitet. Nach seinem Wechsel zur Thüringer Landeskirche ist sein Vorgang vom MfS archiviert worden.

(20) Ein Pfarrer hat in den 60er Jahren über einen Zeitraum von vier Jahren regelmäßig Gespräche mit einem Mitarbeiter des MfS geführt und in den 70er Jahre noch einmal vier Monate lang. Der erste Kontakt war durch einen früheren Kollegen aus der gemeinsamen Schul- und FDJ-Zeit hergestellt worden. In den 70er Jahren war er zum Erstgespräch als (CDU-) Mitglied des Kreistags aufgesucht worden. Er beendete die Gespräche beide Male, indem er einen Bericht an den Landesbischof ankündigte.

(21) Ein anderer hatte sich in persönlich schwieriger Situation während einer Unterbrechung seines Theologiestudiums als IM werben lassen. Nach dem Studienabschluss war die Angelegenheit zunächst beendet, bis die Mitarbeiter des MfS fünf Jahre später in seiner Gemeinde auftauchten und ihm drohten, seine frühere Mitarbeit bekannt zu machen. In den Akten findet sich die Aussage seines Führungsoffiziers, dass er zu Sachverhalten berichtete, aber nicht über Personen. Die Zusammenarbeit endete, als er erklärte, andernfalls den Superintendenten von jedem Gespräch zu informieren, was er bei zwei erneu-

ten Besuchen fünf Jahre später auch tat. Die Mitteilung an den Superintendenten schützte ihn vor weiteren Gesprächen; der Pfarrer ließ den Superintendenten aber nicht erkennen, dass er mit dem MfS zusammengearbeitet hatte.

- (22) Ein Pfarrer hatte sich – verängstigt durch die Androhung von Nachteilen – kurz nach Beginn seines Pfarrdienstes in den 50er Jahren zu Gesprächen über theologische Fragen, aber auch zu Berichten über den Jahreshauptkonvent bereit erklärt. Er reflektierte alles, was er aussagte, anschließend mit seiner Frau. Daher wurde seine Tätigkeit für das MfS uninteressant und es archivierte den Vorgang.

Der LKR nahm in seinen abschließenden Erklärungen jeweils auf die konkrete Situation Bezug. So wollte er deutlich machen, dass er bei seiner notwendigen negativen Wertung auch die persönliche Situation des Menschen im Blick hat.

Bei zwei Betroffenen ist von einer sie belastenden Entscheidung abgesehen worden.

- (23) Einer hat – nach einem gescheiterten Republikfluchtversuch seines Sohnes unter Druck gesetzt – zwei Jahre lang Gespräche mit dem MfS geführt, ohne hierüber Dritte zu informieren. Aus den MfS-Unterlagen wird deutlich, dass seine Bereitschaft nur für Gespräche »zur Klärung von Sachfragen« diente und dass »er sich nicht als Mitarbeiter des MfS verstehe«. Nach zwei Jahren teilte er die Gesprächskontakte dem Landesbischof mit und verweigerte auf dessen Rat hin jedes weitere Gespräch.
- (24) Der andere hatte als Pfarrer einer anderen Landeskirche mehrere Jahre Gespräche mit einem Mitarbeiter des MfS geführt, sich selbst ausweislich der Akten des MfS dabei aber nicht als Mitarbeiter des MfS angesehen. Nach seinem Wechsel nach Thüringen erwiesen sich seine Informationen als wenig effektiv. Nach Einschätzung des MfS »entsprachen die gegebenen Informationen zu innerkirchlichen Möglichkeiten ... nicht den objektiven Möglichkeiten des IM ...«, der »die Position der Kirche nicht verlässt«. In Thüringen versuchte er, den Gesprächen auszuweichen, oh-

ne sich Vorgesetzten zu offenbaren und die Gespräche konsequent abzulehnen. Seine Unterlagen wurden kurz vor der Wende »archiviert« »wegen Krankheit« und »teilweise uneffektiver Gespräche«.

Im ersten Fall hat der LKR in seiner Erklärung festgehalten, dass der Pfarrer mit Mitarbeitern des MfS Gespräche geführt hat. Im Hinblick darauf, dass er sich durch seine Mitteilung an den Landesbischof von den Gesprächskontakten befreit hat, sah der LKR keinen Anlass mehr zu dienstrechtlichen Konsequenzen. Im zweiten Fall hätte mit guten Gründen darüber nachgedacht werden können, ob ein Gespräch im Überprüfungsausschuss mit einer sich anschließenden dienstrechtlichen Konsequenz angemessen gewesen wäre. Der Vorgang wurde aber auf Empfehlung des Überprüfungsausschusses vom Landesbischof wegen »Ruhestand und Gesundheitszustand« niedergeschlagen.

Bei einem Betroffenen ist es zu keiner abschließenden Entscheidung des LKR gekommen:

- (25) Ein Pfarrer, der mehrere Jahre lang als IM geführt worden ist, soll innerhalb von sechs Jahren achtmal einem Mitarbeiter des MfS berichtet haben. Geldzuwendungen habe er abgelehnt, ebenso Treffen in konspirativen Wohnungen. Nach Versetzung seines Führungsoffiziers habe er Kontakte zu seinem Nachfolger abgelehnt. Der Vorgang ist vom MfS mangels »ergiebigere Informationen« abgeschlossen worden. Der Pfarrer gab in seiner Stellungnahme an, nie mit Vertretern des MfS Berührung gehabt zu haben. Er sei lediglich nach einem Diebstahl aus der Kirche gelegentlich von staatlichen Vertretern aufgesucht worden. Der Überprüfungsausschuss hielt es für möglich, dass eine Dienstpflichtverletzung, freilich in einer weniger schweren Weise, vorgelegen haben könnte.

Nach einer erneuten Akteneinsicht durch einen Vertreter der Landeskirche, die ein differenzierteres Gespräch im Überprüfungsausschuss ermöglichen sollte, ist der Vorgang nicht mehr aufgegriffen worden.

3. Dienstrechtliches Handeln des Landeskirchenrats aufgrund von Geständnissen

Der bereits im November 1990 unternommene Versuch der ELKTh, die MfS-Verstrickung von Pfarrern und Mitarbeitern dadurch aufzuarbeiten, dass sich die Belasteten freiwillig bei einem außerhalb der dienstrechtlichen Hierarchie angesiedelten Vertrauensrat melden und dass unter dessen Verantwortung das Unrecht aufgearbeitet werde, ist auch in Thüringen gescheitert. Nur ein wirklich Belasteter hat sich damals gemeldet.

Erst nachdem die Synode im März 1991 die Regelanfrage für alle Pfarrer und Synodale beschlossen hatte, berichteten bis Juni 1991 drei Pfarrer dem LKR, dass sie nachhaltig mit dem MfS zusammengearbeitet hatten. Später offenbarte sich noch ein Mitarbeiter im Verkündigungsdienst freiwillig im Pfarrkonvent und ein weiterer Pfarrer meldete sich beim Landesbischof.

Die Verstrickungen der vier Pfarrer mit dem MfS waren so nachhaltig, dass es sich nach dem Disziplinargesetz angeboten hätte, förmliche Verfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten. Der ordinierte Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, der privatrechtlich auf Gemeindeebene angestellt war, wäre dann privatrechtlich vergleichbar behandelt worden. Der LKR hat aber anders gehandelt.

a) Als sich die drei ersten Pfarrer unabhängig voneinander meldeten, wollte der LKR das Zeichen setzen, dass eine rasche freiwillige Aufarbeitung des Unrechts im Interesse von Kirche, Öffentlichkeit sowie von Opfern und Tätern möglich ist. Das Konzept des LKR war, dass die Betroffenen für drei Jahre als Buße für das verübte Unrecht und, um Zeit zur Besinnung zu haben, aus dem Dienst ausscheiden – also ohne Gehalt und unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes – und dass in dieser Zeit das verübte Unrecht in Opfer-Täter-Gesprächen aufgearbeitet wird. In zwei der drei konkreten Fälle ist dies zu einem guten Teil gelungen. Das zugrunde liegende Konzept des LKR, die Stasi-Problematik auf diese Weise generell in Thüringen aufzuarbeiten, ist freilich gescheitert. Da sich die deutliche Mehrheit der in Stasi-Mitarbeit Verstrickten nicht gemeldet hat, bestand bei vielen Opfern und in Teilen der Öffentlichkeit der Eindruck fort, Kirche wolle das wahre Ausmaß ihrer Einbindung in die Stasi-Verstrickung vertuschen.

Das Handeln der ersten drei Pfarrer (Fälle 26–28), die sich im Laufe des Frühjahr 1991 beim LKR gemeldet haben, lässt sich wie folgt beschreiben:

Alle drei waren – in unterschiedlichen Gegenden – Gemeindepfarrer, die dem MfS über Jahre intensiv berichtet haben. Ihre Decknamen waren ihnen bekannt; sie haben sich mit ihren Führungsoffizieren in sog. »Konspirativen Wohnungen« getroffen; sie haben »Aufträge« ausgeführt, also sich z.B. bewusst zu Personen kundig gemacht, die ihnen von ihrem Führungsoffizier benannt wurden, und über sie berichtet; sie haben auch an Veranstaltungen teilgenommen, von denen sie berichten sollten (das konnten z.B. Treffen sein, bei denen über das Thema Frieden oder Ökologie gearbeitet wurde); sie haben auch Material (z.B. Rundschreiben des Landesbischofs) übergeben; Geld ist gezahlt worden, z.T. wurden Westreisen erlaubt.

Die dienstrechtliche Wertung ist offenkundig: Bei Durchführung von Disziplinarverfahren wäre Entlassung aus dem Dienst das wahrscheinliche Ergebnis gewesen. Gleichwohl entsprechen alle drei nicht dem Vorurteil von skrupellosen Agenten im Dienst des kirchenfeindlichen MfS:

Alle drei waren Pfarrer, die ihre Gemeindegemeindearbeit ernst nahmen, die Sakramente treu verwalteten und denen es entscheidend auch darum ging, dass Kirche in der DDR überlebte. Keiner von ihnen hätte das Beichtgeheimnis verletzt oder über Vorgänge berichtet, die nach seinem Verständnis unter seelsorgerliche Verschwiegenheit fallen. Gemeindegemeindearbeit und Gemeindeglieder waren ihnen wichtig. Sie erwarteten, dass ihre Führungsoffiziere diesen Bereich ihrer Überzeugung respektierten, und diese taten es auch. Ideologisch waren sie sich mit ihren Führungsoffizieren darin einig, dass Kirche bei »ihrem Auftrag« bleiben solle und dass kirchliches und staatliches Interesse darin gleich sei, dass Kirche vor subversiven Kräften und vor subversiver Arbeit geschützt werden müsse, damit sie in der DDR überleben könne. Wegen dieser vermeintlichen – partiellen – Interessengleichheit wollten diese IM's dazu beitragen, dass der Staat wisse, was in der Kirche vorging, da dann für den Staat deutlich werde, dass Kirche für ihn keine Gefahr sei.

Die Auseinandersetzung mit der kirchlich-theologischen Zielsetzung, die hinter diesem Denken stand, nahm der LKR – hier wie in ande-

ren Fällen – bewusst nicht in den Rahmen der dienstrechtlichen Gespräche hinein, sondern er überließ diese Auseinandersetzung den Opfer-Täter-Gesprächen und der allgemeinen kirchlich-theologischen Diskussion. Für die dienstrechtliche Wertung war maßgeblich, dass die Pfarrer unter Geheimhaltung vor ihrer Kirche staatlichen Stellen, sogar dem verhassten und gefürchteten Geheimdienst, berichtet haben. Dabei haben sie Vieles preisgegeben, was der Verschwiegenheitspflicht unterlag. Sie haben auch Berichte geliefert, die gegen Personen, die vom Staat als negativ eingeschätzt wurden, verwandt werden konnten. Es konnte freilich in keinem Fall belegt werden, dass Berichte tatsächlich einer Person geschadet haben. Gleichwohl haben sich diese IM's durch ihr Verhalten in eine Abhängigkeit zu dem MfS begeben und Verrat an ihrer Kirche geübt.

Der LKR hat jedem von diesen dreien empfohlen, von sich aus Entlassung aus dem Dienst zu beantragen und ihnen für diesen Fall zugesagt, sie nach drei bzw. nach frühestens drei Jahren – auf entsprechenden Antrag hin – wieder in den Dienst zu übernehmen. Einmal ist diese Erklärung ohne Einschränkung abgegeben worden; zweimal erklärte der LKR, er werde einen Antrag auf Wiederaufnahme zu gegebener Zeit »unvoreingenommen« prüfen. Es war abgesprochen, dass die Betroffenen sich Gesprächen mit denen stellen mussten, über die sie berichtet haben. Der LKR wollte darüber hinaus vor seiner endgültigen Entscheidung die Möglichkeit haben, das Geständnis mit dem Inhalt des einzuholenden »Gauck-Berichts« zu vergleichen.

Die drei haben entsprechende Anträge gestellt:

- (26) *Einer ist sogleich nach drei Jahren wieder übernommen worden. Er wurde zeitgleich in den Ruhestand versetzt, da infolge Pfarrerüberhangs und kritischer Einstellung der Gemeinden zu IM's kaum Aussicht bestand, dass ein Gemeindegemeinderat ihn als (älteren) Pfarrer gewählt hätte.*
- (27) *Der Zweite hat sich sehr schwer getan, mit seiner Vergangenheit ins Reine zu kommen. Als er sich schließlich 1996 – also sechs Jahre nach seiner Entlassung – in seiner künftigen Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag vorgestellt hatte, ist er kurz darauf noch vor Dienstantritt an einer Krebskrankung gestorben.*
- (28) *Der Dritte arbeitete deutschlandweit an der Aufarbeitung seiner Stasi-Mitarbeit, aber*

auch an der in seiner Sicht gebliebenen MfS-Verstrickung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Gleichwohl nahm ihn keine andere Kirche in ihren Dienst. Die Thüringer Kirche bot ihm trotz Drängens aus dem Kirchenamt der EKD von sich aus keine Pfarrstelle an. So dauerte es bis 1999, dass er, nachdem er schließlich doch einen Antrag an den LKR auf Wiederaufnahme in den Dienst gestellt hatte und nachdem der Bericht des Bundesbeauftragten vorlag, seinen Dienst als Gemeindepfarrer wieder aufnehmen konnte.

b) Ein ordinierter Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Fall 29) gestand in einer Pfarrkonferenz Anfang 1992 seine schwere MfS-Verstrickung ein, vergleichbar derjenigen der drei Pfarrer. Er gehörte zu den Vertretern der Jugendarbeit, die auf gemeindlicher wie landeskirchlicher Ebene geschätzt wurden. Da dieser Mitarbeiter auf Gemeindeebene angestellt war, war der zuständige Gemeindegemeinderat vorrangig zuständig und der LKR beschränkte sich auf die Abgabe von Empfehlungen.³⁷

(29) *In der Anhörung berichtete der Mitarbeiter glaubhaft, dass es ihm bei den Kontakten zum MfS – ebenso wie bei seiner Tätigkeit als CDU-Abgeordneter auf Kreisebene – darum gegangen sei, Einfluss im Interesse der Kirche und der kirchlichen Jugendarbeit zu nehmen. Die Vertreter des MfS hätten ihn gebeten, ihnen innerkirchliche Informationen zu übermitteln, damit so fremden Einflüssen in der Kirche gewehrt werden könne. Das Gemisch aus Abhängigkeit infolge des konspirativen Umgangs und scheinbarer Kirchenfreundlichkeit seiner Führungsoffiziere führte ihn in eine immer stärkere Abhängigkeit, vor der er selbst die Augen verschloss.*

Auf Empfehlung des LKR beschloss der Gemeindegemeinderat die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst – ein Beschluss, dem der Gemeindepfarrer vehement widersprach, da er eine andere – nämlich, wie er es meinte: »geistliche« – Aufarbeitung wollte. Zwei Jahre später wurde der Entlassene auf einer von der Landeskirche finanzierten Stelle der Aussiedlerarbeit wieder angestellt, aber ohne die Rechte aus der Ordination. 1998 entschied er sich nach einem Gespräch mit Landesbischof und Visitor, keinen Antrag auf Zuerkennung der Rechte aus der Ordination zu stellen.

c) Im fünften Fall (30) hatte der Pfarrer angesichts des Vorhandenseins von zwei Karteikarten, nach denen er seit 1970 als IM tätig gewesen sein

soll, jegliche Verbindung mit dem MfS nach seiner 1968 erfolgten Verurteilung wegen seiner Proteste nach der Niederschlagung des Aufstands in der Tschechoslowakei und anschließenden Haft als 22-Jähriger energisch bestritten. So konnte der LKR nur feststellen, dass er »keinen Anlass zu dienstrechtlichen Konsequenzen sieht«.

(30) *Nachdem der Pfarrer diesen Bescheid erhalten hatte, suchte er gemeinsam mit seiner Ehefrau den Landesbischof auf und legte ein freies Geständnis über seine intensive Zusammenarbeit für das MfS ab, zu der er sich in der Haft unter Druck bereit erklärt hatte.*

Daraufhin wurde er unverzüglich wegen seiner langjährigen schweren Amtspflichtverletzung unter Fortfall seiner Bezüge beurlaubt. Auf Antrag des Landesbischofs wurde dem Pfarrer etwa anderthalb Jahre nach seiner Beurlaubung wieder das Bewerbungsrecht zuerkannt und eine geraume Zeit danach wurde er wieder in eine Pfarrstelle berufen, wobei der neue Gemeindevorstand über das Geschehen gut informiert war und vor seiner Zustimmung eingehend mit dem Pfarrer gesprochen hatte.

4. Alleinige Belastung durch Karteikarten

Zu 12 Personen³⁸, 11 Pfarrern und einem Kirchenbeamten, hat der Bundesbeauftragte mitgeteilt, dass sie auf (in der Regel zwei) Karteikarten des MfS als IM geführt werden, dass aber weitere Unterlagen, also insbesondere die Personalakte und die über die Arbeit des IM Auskunft gebende Berichts- und Arbeitsakte, derzeit nicht auffindbar sind.

Diese Auskünfte des Bundesbeauftragten, die sich nur auf belastende Karteikarten stützen, enthalten den klarstellenden Hinweis: »ob und ggfs. in welchem Umfang und mit welcher Intensität XY ... tätig war, kann ... nicht gesagt werden«. Damit wird in der amtlichen Mitteilung klargestellt, dass die Karteikarte zwar den Verdacht der Mitarbeit beim MfS begründet, dass der belastende Eintrag auf den beiden Karteikarten für sich genommen aber kein Beweis dafür ist, dass der Betroffene tatsächlich mit dem MfS konspirativ zusammengearbeitet hat.³⁹

Der Eintrag auf den Karteikarten war Anlass für den Landesbischof, die betroffene Person zum Gespräch in den Überprüfungsausschuss zu laden. Wenn die Tätigkeit als IM bestritten wurde, wurde nach dem möglichen Anlass für die Registrierung gefragt: Nach Begegnungen mit Mitarbeitern des MfS oder des Rates des Kreises oder des Bezirks. War dies der Fall, spielte die Frage eine Rolle, welche kirchlichen Vorgesetzten und Pfarrkollegen Bescheid wussten und wieweit ggf. der Gemeindevorstand eingebunden war.

Die Gesprächssituation im Überprüfungsausschuss war sehr unterschiedlich. Manch einer, der der Meinung war, seinen ihm von der Kirche übertragenen Auftrag in schwierigem DDR-Umfeld ohne Verrat an Kirche und an Gemeinde-

gliedern wahrgenommen zu haben, fiel aus allen Wolken, wenn der ehrenrührige Vorwurf erhoben wurde, er habe zum Schaden der Kirche mit dem MfS zusammengearbeitet. Es kam vor, dass es Personen beim gemeinsamen Nachdenken im Überprüfungsausschuss bewusst wurde, dass sie in Gesprächen mit staatlichen Mitarbeitern unvorsichtig waren und zu weit gegangen sind; dass sie aber daran festhielten, stets versucht zu haben, in Treue und Loyalität ihren kirchlichen Auftrag zu erfüllen. Nur einer hat nach Abschluss dieses Verfahrens eine schwerwiegende Zusammenarbeit mit dem MfS gestanden (Fall 30, siehe oben).

Der LKR stand vor der schwierigen Aufgabe, einerseits seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern zu entsprechen, andererseits aber nichts unter den Teppich zu kehren, sondern auch den Opfern gerecht zu werden und seine gegenüber Synode und kirchlicher Öffentlichkeit gegebene Zusage einzuhalten, Versagen im Umgang mit dem MfS aufzuklären und aufzuarbeiten. In diesen Fällen, in denen es neben den Karteikarten kein weiteres Belastungsmaterial gab, musste der LKR als Dienstherr glaubhafte Darstellungen seiner Mitarbeiter akzeptieren und sich vor seine Mitarbeiter stellen, jedenfalls dann, wenn sie Kontakte mit staatlichen Vertretern zur damaligen Zeit mit ihren Vorgesetzten und anderen kirchlichen Mitarbeitern abgestimmt hatten.

a) Ein Vorgang war untypisch:

(31) *Der belastende Eintrag als IM fand sich nur auf der Karteikarte des MfS im Zentralarchiv Berlin; in der zuständigen Bezirksstelle wurde der Betroffene hingegen als IM-Vorlauf geführt. Hier kam der Vorermittlungsausschuss*

der EKD, den der LKR eingeschaltet hatte, zum Ergebnis, dass die Karteikarte in Berlin nicht korrekt bearbeitet worden ist, sich also daraus »kein Anhaltspunkt ... für eine mit seinen Pflichten und Aufgaben nicht im Einklang stehende Zusammenarbeit mit dem MfS« ergebe.⁴⁰

Der LKR hat daher dem früheren Gemeindepfarrer, der später Oberkirchenrat wurde, das Vertrauen ausgesprochen.

b) Nur zwei betroffene Personen haben erklärt, sie kennen keine staatlichen Gesprächspartner, die eine solch belastende Angabe auf den Karteikarten veranlasst haben könnten.

(32) Eine der beiden gab an, sie könne sich den Vorgang nur so erklären, dass ihre Gesprächspartner beim Rat des Kreises, mit denen sie – das war korrekt – in Verwaltungsdingen dienstliche Gespräche zu führen hatte, über die Gespräche Mitteilungen an das MfS gemacht hätten und diese Mitteilungen Anlass für die Registrierung beim MfS gewesen seien.

Da die beiden Karteikarten zur Überführung nicht ausreichen und kein weiteres verwendbares Material vorlag, entschied der LKR, dass keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Der andere Fall (30) ist bereits oben dargestellt worden: Auch hier konnte der LKR angesichts des strikten Bestreitens einer jeden Form von Kontakten mit dem MfS nur feststellen, dass er keinen Anlass zu dienstrechtlichen Konsequenzen sieht. Dieser Pfarrer gestand – wie dargestellt – seine MfS-Verstrickung später aus freien Stücken ein.

c) In sechs Fällen war das Bild, das sich für den LKR ergab, nicht eindeutig. Die Stellungnahmen der Betroffenen waren aber geeignet, ihr Verhalten zu erklären:

(33) Ein Pfarrer, dessen ausgeprägtes Hobby Esperanto war, hatte hierdurch zahlreiche internationale Schreibkontakte und stellte seit Mitte der 80er Jahre Anträge an staatliche Stellen zur Teilnahme an internationalen Esperanto-Kongressen. In diesem Zusammenhang wurde er mehrfach von einem staatlichen Vertreter aufgesucht, dem er nach seinem Bekunden die Vorteile des Esperanto klar machen wollte.

(34) Einer berichtete, er sei während seiner Lehre in den 60er Jahren in das VPKA zitiert und wegen des Diebstahls von Zelten verhört worden. Ihm sei aufgegeben worden herauszukommen, wer im Urlaub zelten wolle. Bezogen auf diesen Auftrag habe er eine Verpflichtung zum Schweigen unterschrieben. Auf Anraten seines Konfirmators habe er sich trotz starken Drucks geweigert, unter seinen Kameraden zu spionieren. Später sei er öfters von dem Referenten für Kirchenfragen auf Kreisebene aufgesucht worden. Die Kontakte seien dem Superintendenten bekannt gewesen.

(35) Ein Pfarrer in einer Gemeinde, in der die Mehrzahl der Kinder den Konfirmandenunterricht besuchte, berichtete, er sei von einem staatlichen Vertreter, der sich als Vertreter des Rates des Kreises ausgab, gelegentlich wegen konkreter Fragen aufgesucht worden. Später habe er geahnt, dass der Besucher Vertreter des MfS sein könnte. Über die Besuche waren informiert sein Vorgänger im Pfarramt, der Superintendent, zweimal der Landesbischof.

(36) Einer gab an, es sei richtig, dass er auf eine Mitarbeit beim MfS angesprochen worden sei. Dem habe er sich aber widersetzt und den Superintendenten informiert. Auch der Konvent war informiert, weshalb beim letzten Gespräch ein Pfarramtskollege teilnahm.

(37) Ein junger Mann soll ausweislich zweier Karteikarten während seines Theologiestudiums seit Anfang der 80er Jahre IM gewesen sein. Er gibt an, er könne dazu nur berichten, dass er in dieser Zeit gelegentlich von dem Mann einer Kommilitonin – wie er Mitglied der CDU – aufgesucht worden sei. Ihm sei aufgefallen, dass dieser das Gespräch oft auf Fragen der Theologiestudenten und des Pfarrerberufs gelenkt habe. Er, der Aufgesuchte, habe darauf geachtet, dass er keine Angaben zu konkreten Personen machte. Der Visitor, den er über die Besuche informierte, habe ihm geraten, sich von anderen Menschen, die ihn aufsuchten, nicht abzuschotten, also die Gespräche weiter zu führen.

(38) Der Sechste, dessen Registrierung als IM nach den Karteikarten am 13. November 1989 (!) erfolgte, berichtete von dem Besuch eines Mitarbeiters des MfS, nachdem Punks im Pfarrhaus übernachtet hatten. Aus diesem Anlass kam es in mehrwöchigem Abstand zu

weiteren Gesprächen »in durchaus persönlicher Atmosphäre«. Am 13. November 1989 hätte der Mitarbeiter ihn lediglich angerufen.

Der LKR teilte in den ersten vier Fällen den Betroffenen jeweils – nach Kurzdarstellung des Sachverhalts – mit, dass er »keinen Grund sieht, die Darstellung anzuzweifeln« bzw. »sieht keinen Verdacht auf Vorliegen einer Amtspflichtverletzung« o.ä.

Die Hinweise auf die Relativität dieses Urteils sind unterschiedlich, hier sind teilweise auch Akzentunterschiede zwischen dem insoweit kritischeren Untersuchungsausschuss und dem LKR erkennbar. Entscheidungserheblich war – mit Ausnahme des ersten Falles – jeweils, dass mindestens der Superintendent, zum Teil auch andere Personen von den Gesprächen wussten, es sich also nicht um konspirative Gespräche handelte und der unmittelbare Dienstvorgesetzte eingebunden war.⁴¹ In diesem Zusammenhang berücksichtigte der LKR zu Gunsten der Betroffenen, dass es auch inoffiziell keine Hinweise⁴² in anderen Akten auf Berichte dieser Personen an das MfS gab.

Im ersten Fall wich der LKR von seinen ansonsten durchgängigen Kriterien ab: Er nahm dem Pfarrer ab, dass dieser die Gespräche deshalb ohne Information an den Superintendenten geführt hat, weil er diesen Bereich allein seiner Privatsphäre zuordnete. Angesichts der schwierigen Situation der Kirche in der DDR war diese Wertung nicht unproblematisch. Der LKR hielt eine andere Entscheidung aber nicht für angemessen.

Im fünften Fall (37) begnügte sich der LKR mit der Feststellung, dass die Kontakte vor Aufnahme des Dienstes gelegen haben, also eine Dienstpflichtverletzung bzw. ein Bruch des Ordinationsgelübdes nicht gegeben ist.

Im letzten Fall (38) entschied der LKR zunächst wie in den vier ersten Fällen. Da der Superintendent aber bei der anschließenden Befragung angab, nicht über die Kontakte informiert gewesen zu sein, erhielt der Betroffene keinen ihn entlastenden Bescheid.

d) Ein Superintendent hat nach Einschätzung des LKR pflichtwidrig gehandelt.

(39) *Er gibt an, sich in seiner Zeit als Superintendent dann an staatliche Stellen gewandt zu haben, wenn es Schwierigkeiten gab, die An-*

lass für staatliches Tätigwerden waren. Auch wenn er sich selbst aktiv nur an Vertreter des Rates des Kreises gewandt habe, habe er dann, wenn staatliche Vertreter zu ihm kamen, mit jedem staatlichen Vertreter, daher auch mit Mitarbeitern des MfS, gesprochen. Seine Kontakte zu staatlichen Stellen hätten sich zu Gunsten seiner Pfarrer in der Jugendarbeit, beim Christenlehreunterricht, bei der Arbeit einer Kommunität u.a. hilfreich ausgewirkt. Einmal habe er auch Landesbischof Leich über die Tatsache seiner Kontakte zum MfS informiert, was dieser aber für unwahrscheinlich hält. Bei einer Diskussion im Jahr 1993 über das Verhalten ihres Superintendenten haben seine Pfarrer – mit einer Ausnahme – Respekt für sein Verhalten gezeigt.

In diesem Fall hat der LKR zugunsten des Superintendenten berücksichtigt, dass ein Thüringer Superintendent als Repräsentant der Kirchenleitung vor Ort bei besonderem Bedarf mit staatlichen Vertretern – davon war, wie unten unter Punkt 5 ausgeführt, auch das MfS nicht ausgenommen – sprechen durfte. Pflichtwidrig war aber, dass andere kirchliche Organe, auch der Visitator nicht und der Landesbischof zumindest nicht ausführlich informiert waren. Da keine beweisfesten näheren Unterlagen vorlagen, hat der LKR den 62-Jährigen, der zu diesem Zeitpunkt krank geschrieben war, zwar um Beantragung seiner Pensionierung gebeten und er hat dem gestellten Antrag sogleich stattgegeben, von weitergehenden dienstrechtlichen Maßnahmen hat er aber abgesehen.

e) Drei Pfarrern sprach der LKR trotz der vorliegenden Karteikarten das Vertrauen aus.

(40) *Ein früherer Konfirmand berichtete seinem Pfarrer, er trete aus der Kirche aus und gehe zur Stasi. Der Pfarrer erklärte, er sei weiter für ihn da. In dieser Haltung, er habe als Seelsorger für seinen früheren Konfirmanden da zu sein, wurde er von dem Superintendenten, mit dem er sich beriet, bestärkt. Er wurde in der Folgezeit öfters von dem ehemaligen Konfirmanden, auch mal in Begleitung eines anderen Kollegen vom MfS, besucht. Einmal hat der Pfarrer seinen früheren Konfirmanden, jetzt Mitarbeiter des MfS, angerufen, um die Erlaubnis zu erhalten, mit seiner Frau zur Trauerfeier ihres plötzlich verstorbenen, im Westen wohnenden Bruders fahren zu können. Den Inhalt der Gespräche hat er jeweils dem Superintendenten berichtet. Auch im*

Pfarrkonvent ist regelmäßig über die Besuche berichtet worden.

(41) *Ein Pfarrer, in dessen Gemeinde gelegentlich Strohschober brannten, ist aus diesem Anlass von einem Mitarbeiter des MfS aufgesucht worden. Er berichtete den Vorgang dem Superintendenten. Als der Pfarrer später in landeskirchlichem Dienst u.a. für die Einholung von Visa bei Ausreisen aus der DDR und bei Einreisen in die DDR zuständig war, ist er gelegentlich wegen Problemen, die bei der Einreise von Westbesuchern entstanden, von einem Mitarbeiter des MfS aufgesucht worden. Vor der Führung der Gespräche holte der Pfarrer in der Regel die Genehmigung des Landesbischofs ein; hinterher informierte er den Landesbischof über den Inhalt eines jeden Gesprächs.*

(42) *Ein Superintendent ist von dem zuständigen Mitarbeiter des MfS jeweils dann besucht worden, wenn aus Sicht des Staates die Gefahr gesehen wurde, kirchliche Aktivitäten, insbesondere der Jugendarbeit könnten zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führen. An den Gesprächen hat mehrfach der zuständige Mitarbeiter der Jugendarbeit teilgenommen. Stets sind Mitarbeiter im Haus anwesend gewesen, die von den Besuchen des Mitarbeiters des MfS wussten. Stets hat der Superintendent über die Besuche im Mitarbeiterkreis, im Gemeindegemeinderat sowie im Ephorenkonvent (Dienstbesprechung des Visitors mit den Superintendenten des Aufsichtsbezirks) berichtet. Einmal hat sich der Superintendent wegen der Gespräche schriftlich an den LKR gewandt.*

In allen drei Fällen haben Pfarrer mit Genehmigung bzw. in Abstimmung mit dem Vorgesetzten im Rahmen ihres Dienstes mit Vertretern des MfS gesprochen, ohne dabei die Regeln der Konspiration einzuhalten. Das Verhalten von Pfarrer und Superintendent im ersten Fall mag zu arglos gewesen sein. Auch war bei dem Gespräch im Überprüfungsausschuss allen Beteiligten deutlich,

dass der Pfarrer sich wegen der Teilnahme an der Trauerfeier nicht an den Mitarbeiter des MfS hätte wenden dürfen. Der LKR wollte mit seiner Erklärung des Vertrauens aber deutlich machen, dass er die damalige, in Abstimmung mit dem Superintendenten aus seelsorgerlichen Gründen getroffene Entscheidung, für Gespräche mit dem früheren Konfirmanden bereit zu sein, respektierte und den Pfarrer nicht als Stasi-belasteten Pfarrer gebrandmarkt wissen wollte. Der dritte Fall lässt erkennen, welche Stellung die Superintendenten in der ELKTh hatten: Sie waren in ihrem Aufsichtsbereich Kirchenleitung und damit Partner für jedes staatliche Organ, das auf dieser Ebene tätig wurde. Ebenso wie Landesbischof Leich den Vertreter des MfS, der ihn gelegentlich von Berlin her aufsuchte, zum Gespräch empfing, konnten dies auch die Superintendenten tun, wenn der Vertreter des MfS wegen konkreter Vorkommnisse in der Superintendentur – hier: Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch kirchliche Aktivitäten – als zuständiger Vertreter des Staates erschien. Was sich in Thüringen durch das Engagement Landesbischofs Leich änderte, war der Umgang mit staatlichen Vertretern: Die Landeskirche legte Wert darauf, dass die Gespräche nicht im Alleingang von einzelnen Personen geführt wurden, sondern dass entweder zum Zeichen der Einbindung des Gesprächs in den gesamtkirchlichen Zusammenhang ein weiterer kirchlicher Gesprächspartner dabei war oder zumindest umgehend die Zuständigen über den Inhalt des Gesprächs informiert wurden. Da diese Voraussetzung hier uneingeschränkt erfüllt war, hatte der LKR dem Superintendenten das Vertrauen zu erklären. Der LKR erklärte ergänzend, dass er »das Zutrauen hat, dass ... dabei die Sache der Kirche vertreten hat.« Wenn der Mitarbeiter des MfS diesen korrekten Superintendenten intern gleichwohl als IM geführt hat, wo die Kriterien für eine IM-Eigenschaft offenkundig nicht vorlagen, so lässt auch das erkennen, dass die Akten des MfS mit recht unterschiedlicher Qualität geführt worden sind und Karteikarten für sich genommen keine Beweiskraft zugesprochen werden kann.

5. Belastende Auskünfte

23 Theologen und ein Jurist, die 1991 im Dienst der Thüringer Landeskirche gestanden haben, werden in den Berichten des Bundesbeauftragten als bis zur Auflösung des MfS aktive IM's angesehen. 18 von diesen 24 Berichten basieren auf der Auswertung von beim MfS geführten Akten.

Die anderen sechs werden vorneweg unter Punkt 5.1. dargestellt.⁴³

5.1 Vorwurf der IM-Tätigkeit aufgrund von Karteikarten und einer weiteren Unterlage

In fünf Fällen stützt der Bundesbeauftragte den Vorwurf der IM-Tätigkeit neben den beiden Karteikarten lediglich auf eine weitere Übersichtskarte oder einen »Auskunftsbericht«. Dem dürftigen Belastungsmaterial trägt lediglich der Hinweis Rechnung, dass »nicht gesagt werden kann, in welchem Umfang und mit welcher Intensität« der Betreffende mit dem MfS zusammengearbeitet hat. Der Dienstherr, der seinem Mitarbeiter die IM-Tätigkeit vorhält, muss hier, will er rechtsstaatlichen Kriterien genügen, kritischer prüfen, als es der Bundesbeauftragte getan hat.

a) In einem Fall liegt neben einer Karteikarte der »Abschlussbericht« eines IM-Vorlaufs vor.

(43) *Der Vorlauf wurde deswegen archiviert – also als erfolglos abgebrochen –, weil der Superintendent, um den es hier geht, den MfS-Offizier dann, wenn sich die Gelegenheit bot, in der Öffentlichkeit als jemanden, mit dem er Kontakt hatte, ansprach. Daraus entnahm der MfS-Mitarbeiter, dass der Superintendent nicht bereit war, die vom MfS erhoffte Konspiration einzuhalten. Der Superintendent fiel somit als IM aus. Unabhängig davon wurde im Abschlussbericht das Interesse an einer Fortführung der Kontakte bekundet, da der Inhalt der Gespräche aktuell-politisch, theologisch als auch kirchenintern (Jugendarbeit, Stellung des IM-Kandidaten innerhalb seines Verantwortungsbereichs, Einschätzung der Situation auf Landeskirchenebene) für das MfS wichtig war. Daraus wurde gefolgert, »dass eine künftige Zusammenarbeit nur auf offiziellem Wege möglich ist«. Der Superintendent gibt an, öfters von Vertretern des Rates des Kreises, auch des Bezirks aufgesucht worden zu sein, da sein Spezialgebiet das Thema »Atheismus und Marxismus« gewesen ist. Auch Vertreter des MfS seien ein paar mal bei diesen Besuchern gewesen. Er habe im Gemeindegemeinderat über alles Wesentliche berichtet, auch soweit Besuche von Vertretern des MfS stattgefunden hätten. Er betont, dass nicht über Personen gesprochen worden sei, außer im Zusammenhang mit einer Plakataktion. Diese Plakataktion, die gegen seine Weisungen von einem Pfarrer verursacht worden sei, habe gegen die damaligen Gesetze verstoßen und zur Besorgnis bei staatlichen Stellen geführt, weswegen eine Untersuchung eingeleitet worden sei.*

Der LKR hat diesen Fall nicht durch eine Entscheidung abgeschlossen. Ihm erschien zwar die Darstellung des Superintendenten glaubwürdig. Denn anders, als es der Bundesbeauftragte gesehen hat, ist der Abschlussbericht des IM-Vorlaufs keine zusätzliche Belastung, sondern im Gegenteil eine Entlastung gegenüber der bloßen Existenz zweier Karteikarten. Der Führungsoffizier ging in seinem Abschlussbericht selbst davon aus, dass eine »Zusammenarbeit« – also Gespräche – »nur auf offiziellem Wege möglich ist«. Deshalb hat er ausweislich dieses Abschlussberichts den Versuch, den Superintendenten als IM zu werben, eingestellt. Der Verfasser vermutet, dass dem Bundesbeauftragten in diesem Fall bei seinem belastenden Votum ein formaler Fehler unterlaufen ist.

Andererseits gibt es Anzeichen dafür, dass der Superintendent über den einen Pfarrer, mit dem er mancherlei Auseinandersetzungen hatte, im Gespräch mit Vertretern des Rates des Kreises mehr gesagt hat, als gut war. Der LKR griff die Überlegung nicht auf, im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu untersuchen, ob der Superintendent seine Dienstpflicht dadurch verletzt habe, dass er Mitarbeitern des Rates des Kreises über diesen Pfarrer zu viel erzählt haben könnte. Dem Pfarrer ist aus diesen Äußerungen heraus kein feststellbarer Nachteil entstanden. Im Hinblick auf den ungeklärten Gesamtkomplex hat der LKR dem Superintendenten keine Erklärung zur Entkräftung der IM-Vorwürfe zukommen lassen; denn der LKR konnte nicht feststellen, dass der Superintendent sich in dieser Angelegenheit dienstlich korrekt verhalten hat.

b) In einem weiteren Fall liegt neben den beiden Karteikarten ein entsprechender Eintrag in der »Kerblockkartei« vor. Da die Kerblockkartei auf den gleichen Strukturen wie Karteikarten beruht, erscheint durch diesen Eintrag der Verdacht einer IM-Tätigkeit nicht stärker begründet, als wenn es nur die Karteikarten gäbe.

(44) *Ein Pfarrer hat sich dreimal mit Wissen von Superintendent und Visitator – beim ersten Mal gemeinsam mit Superintendent – an die Stasi im Interesse von Gemeindegliedern gewandt (zu Gunsten einer Lehrerin, gegen die ein Verfahren eingeleitet werden sollte, weil sie für eine kurzfristig anberaumte kirchliche Veranstaltung Einladungen an Schülerinnen verteilt hatte; zu Gunsten eines Postbeamten, der von der Stasi geworben werden sollte; ferner einmal, als das Krankenhausingen verbot werden sollte).*

c) Im folgenden Fall liegt der Auskunft neben den Karteikarten ein in einer Filmkopie gesondert aufbewahrter »Auskunftsbericht« zugrunde:

(45) Ein Superintendent, verantwortlich für ein Wohnheim für Behinderte, in dem häufig andere Jugendliche übernachten, wird öfters von Vertretern des MfS aus konkreten Anlässen aufgesucht. Er informiert jeweils die Betroffenen, über die gesprochen wird, zumindest dann, wenn er den Eindruck hat, es sei um etwas Wesentliches gegangen. Im Pfarr- und Ephorenkonvent berichtet er ebenfalls.

Der LKR hat erklärt, dass sich der Superintendent korrekt verhalten hat, und er hat ihm das Vertrauen ausgesprochen. An diesem Vorgang wird deutlich, dass allein die Sichtweise der MfS-Akten zu völlig falschen Verdächtigungen führen kann: In dem Auskunftsbericht findet sich die Aussage: »Hinweise einer Dekonspiration traten bisher nicht auf.« In diesem Fall ist vielfältig belegt, dass der Superintendent die Betroffenen informiert hat und Pfarr- und Ephorenkonvent unterrichtet wurden. Wer den Superintendenten in seiner offenen Art kennt und zur Kenntnis nimmt, dass das Umfeld von ihm umfassend beteiligt worden ist, nimmt ihm ab, dass er dem Gesprächspartner vom MfS weder Konspiration zugesagt noch den Eindruck erweckt hat, er werde über die Gespräche Stillschweigen bewahren. In diesem klaren Fall ist der Stasi-Vorwurf auch einmal in der Öffentlichkeit zurückgewiesen worden. Der Vorgang ist in der Zeitschrift »Super-Illu« ausführlich aus der Sicht eines von der Stasi Bedrängten dargestellt worden.

d) Im folgenden Fall liegen neben einer Karteikarte das »Vorgangsheft« des Führungsoffiziers (mit den gleichen Daten, die die Karteikarte enthält), »Operativgeldabrechnungen der Bezirksverwaltung« mit der Angabe von Beträgen für Präsenze sowie Angaben aus der Kerblockkartei vor:

(46) 1993 wendet sich ein Pfarrer von sich aus an den Landesbischof, da ihm aus nicht offiziellen Quellen zugetragen worden war, er sei vom MfS als IM geführt worden. Er war ehrenamtlicher Leiter eines kirchlichen Werks mit vielfältigen ökumenischen Verbindungen, aufgrund deren er dienstlich öfters in andere Länder reisen durfte. Als bei ihm etwa 1976 ein Mitarbeiter des MfS erschien, habe er seinen Superintendenten und Visitator, vor 1978 auch einmal den Landesbischof informiert. Ihm sei gesagt worden: »Sie können den Menschen nicht rausschmeißen.« Die Be-

suche hätten ein- oder zweimal im Jahr stattgefunden. Er wisse nicht, was der Mitarbeiter des MfS gewollt habe. Er glaube nicht, etwas Unzulässiges gesagt zu haben. Er habe kleinere Geschenke zum Geburtstag oder zu Weihnachten angenommen.

Der LKR sprach »in dem Wissen, dass noch kein Bericht des Bundesbeauftragten vorliegt« dem Pfarrer das Vertrauen aus, da er seine Vorgesetzten informiert und nicht konspirativ mit dem MfS zusammengearbeitet habe. Zugleich wurde der Bericht des Bundesbeauftragten angefordert. Der Bericht ergab, dass die Angaben des Pfarrers mit den Angaben in den Unterlagen übereinstimmten. Die Kerblockkartei enthält den Hinweis auf »umfangreiche Verbindungen ins Operationsgebiet« – eine notwendige Folge aus seinem Auftrag – und den Vermerk, dass »die Verbindung durch regelmäßige Trefftätigkeit gewährleistet wird.« Der Vorgang ist nach Vorlage des Berichts des Bundesbeauftragten in den Gremien nicht mehr behandelt worden, wohl deswegen, weil der zuständige Dezernent davon ausging, dass die Entscheidung des LKR durch die ergänzende Auskunft bestätigt worden sei.

e) Nach den Angaben auf zwei Karteikarten und einem als Verfilmung vorliegenden schriftlichen »Auskunftsbericht« – mit einer handschriftlichen Beurteilung auf einer knappen Seite – soll ein dem Präsidium der Synode angehörender Superintendent in den letzten Jahren der DDR IM gewesen sein:

(47) Der Betreffende soll aus »Einsicht in die Notwendigkeit der vertraulichen Beratung« »des Verhältnisses Staat und Kirche«... und wegen »Gemeinsamkeiten im Kampf gegen Kräfte, die kirchliche Möglichkeiten missbrauchen« zur Zusammenarbeit mit dem MfS bereit gewesen sein. Angaben über die Art und den Umfang der angeblichen Tätigkeit für das MfS finden sich nicht. Als Gewinn für das MfS werden angegeben seine »Fähigkeiten in der operativen Arbeit: Abschöpfung kirchl. theolog. Details / Kirchliche Strategie / Kirchlicher Parlamentarismus«.

Nach dem Auskunftsbericht wollte der Mitarbeiter des MfS mit seinem Gesprächspartner über allgemeine Fragen, die sich auf der Ebene der Synode stellten, sprechen und erhoffte sich daraus einen Gewinn für das MfS. Es war dem LKR bekannt, dass der Betreffende – als das Vorhandensein der Karteikarten bekannt wurde – energisch bestritt, in irgendeiner Weise mit dem MfS

zusammengearbeitet zu haben. Zu dem Bericht des Bundesbeauftragten konnte er nicht mehr Stellung nehmen, weil er zum Zeitpunkt des Eintreffens des Berichts bereits verstorben war.

f) Nach den Angaben auf zwei Karteikarten und dem vorliegenden »Auskunftsbericht« soll ein Pfarrer viele Jahre »zum Zweck der ... Aufklärung evangelischer Geistlicher und Mitarbeiter..., vor allem in der Superintendentur, im Evang. Jungmännerwerk und in der Männerarbeit« als IM erfolgreich für das MfS gearbeitet haben.

(48) Der Pfarrer selbst gibt an, aufgrund seiner Abgeordnetentätigkeit (für die CDU) und seiner Tätigkeit in anderen gesellschaftlichen Organen vielfältige Kontakte gepflegt und Gespräche geführt zu haben, auch mit Menschen, von denen er wusste, dass sie für das MfS arbeiteten. Für sein gesellschaftliches Engagement habe er zweimal gemeinsam mit seiner Frau Urlaubsplätze bekommen. »Als Anerkennung für seine gesellschaftliche Tätigkeit« habe er auch Geld erhalten. Entschieden bestreitet er aber, »Stasi-Spitzel und hinterhältiger Denunziant« gewesen zu sein. Ihm wird bestätigt, einer vom Staat bedrängten Familie geholfen zu haben, was nach Überzeugung der Familie seine kirchliche Integrität beweist.

Da die in dem Auskunftsbericht enthaltenen Belastungen nicht belegt werden konnten, hat der LKR angesichts des Bestreitens des Pfarrers beschlossen, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, solange kein weiteres Material auftaucht.

5.2. Vorwurf der IM-Tätigkeit aufgrund der Aktenauswertung

Je vollständiger die Unterlagen des MfS sind, die eine IM-Tätigkeit belegen, desto besser lassen sich die Verdachtsmomente mit der Darstellung des Geschehens durch den Belasteten vergleichen und desto eher ist es möglich, bei divergierenden Angaben zu einem begründeten aussagekräftigen Urteil zu kommen. So ist es möglich, jemanden, der seine IM-Tätigkeit nachhaltig bestreitet zu überführen; in einem anderen Fall kann ein sich aus den Akten ergebender Verdacht überzeugend widerlegt werden; oder es wird bestätigt oder widerlegt, dass jemand, der angibt, sich nur mit Zurückhaltung auf die verbotenen Gespräche eingelassen zu haben, diese Zurückhaltung auch tatsächlich gewahrt hat.

a) Zwei Pfarrern, die in Berichten des Bundesbeauftragten, die auf Auswertungen der IM-Akte basieren, als IM bezeichnet werden, hat der LKR das Vertrauen ausgesprochen. Nach seiner Erkenntnis waren sie keine IM's. Sie sind bei den Gesprächen, auf die sie sich im Rahmen ihres Dienstauftrags eingelassen hatten, Vertreter ihrer Kirche geblieben.

(49) Der eine Pfarrer plante in seiner kleinen Gemeinde mit dem Gemeindegemeinderat intensiv für das Luthergedenkjahr 1983, da viele Gäste aus dem In- und Ausland erwartet wurden. Als die politische Gemeinde die Planungen hinderte, wurde dem Pfarrer von staatlicher Seite ein Gesprächspartner vom MfS benannt, der bei Schwierigkeiten vermitteln solle. Der Pfarrer wandte sich an diesen Gesprächspartner, um im Interesse der Luthergedenkstätte Schwierigkeiten mit nachgeordneten Behörden zu vermeiden. Die Gespräche waren hilfreich. Über die Gespräche, die über 1983 hinaus fortgeführt wurden, sind regelmäßig Superintendent, Gemeindegemeinderat und der Pfarrkonvent, einmal auch der Landesbischof informiert worden. Die Unterlagen des MfS enthalten während der Kontaktphase einen Hinweis auf die Informierung des Superintendenten über die Gespräche. Die Unterlagen belegen, dass der Pfarrer nur dann konkrete Einschätzungen und Wertungen zu innerkirchlichen Sachverhalten gab, wenn nach seiner Einschätzung der Staat ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung hatte.

Der Vertrauenserklärung des LKR lag die Einschätzung zugrunde, dass das MfS bei korrekter Handhabung den Pfarrer nicht hätte als IM führen dürfen. Der Führungsoffizier war von dem Pfarrer darüber informiert worden, dass er den Superintendenten informierte. Wenn der Pfarrer in der Folgezeit keine Zusage macht, Tatsache und Inhalt der Gespräche künftig zu verschweigen, und wenn der Mitarbeiter des MfS gar nicht auf Geheimhaltung besteht, kann auch nach dem Inhalt der Akten nicht von Geheimhaltung ausgegangen werden. Vorrangiges Entscheidungskriterium war, dass der Pfarrer Superintendent, Gemeindegemeinderat und Pfarrkonvent über die Gespräche informiert hat. Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass der Pfarrer mit dem Mitarbeiter des MfS andere Gegenstände besprochen hat, als die, über die er innerkirchlich informiert hat. Die Akte belegt, dass er sich bei den Gesprächen stets als Vertreter der Kirche und nicht als Zuträger des MfS gesehen hat.

(50) Der Leiter einer Diakonischen Einrichtung ist seit Mitte der 80er Jahre öfters von einem Mitarbeiter des MfS aufgesucht worden. Vorrangig sprach der MfS-Mitarbeiter das Problem Ausreisewilliger an, aber auch Aktivitäten von Mitarbeitern der Einrichtung in die Kirchgemeinde bzw. Stadt hinein. Der Leiter ließ sich auf die Gespräche ein, weil ihm für seine Einrichtung an einem auskömmlichen Miteinander mit staatlichen Stellen gelegen war. In der Akte ist festgehalten, dass der Leiter betonte, dass er mit diesen Gesprächen nicht gegen das Sammelrundschreiben⁴⁴ von Landesbischof Leich verstoße.

Der LKR stellte fest, dass der Leiter »aus Verantwortlichkeit zu handeln versucht hat« und sprach ihm das Vertrauen aus. Mit dieser Formulierung brachte der LKR zum Ausdruck, dass er es im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Diakonie hinnahm, dass der Leiter in Angelegenheiten der Einrichtung mit einem Mitarbeiter des MfS sprach, ohne Landesbischof oder Diakoniedezernten zu informieren.

b) In einem Fall hat der LKR wegen der ganz besonderen Fallsituation keine ausdrückliche Wertung vorgenommen, sondern sich in der für den Betroffenen bestimmten schriftlichen Stellungnahme damit begnügt, das Unrecht der IM-Tätigkeit zu beschreiben. Der Pfarrer gab auf Anraten des LKR ein landeskirchliches Ehrenamt auf.

(51) Der Pfarrer hat seine IM-Verbindung unmittelbar nach der friedlichen Revolution seinem Visitor berichtet. Dabei teilte er mit, dass er seinem Führungsoffizier am 20. Januar 1988 gesagt hat, dass er künftig jede Zusammenarbeit mit dem MfS ablehne; wenn das MfS seine Position nicht respektiere, »mache ich die Angelegenheit öffentlich«. Danach ist es zu keinem Kontakt mehr mit dem MfS gekommen. Da der Bundesbeauftragte auf die Anfrage des Visitors mitteilte, dass keine Belastung vorliege, gingen Visitor und Pfarrer davon aus, dass der IM-Vorgang noch vor der Wende archiviert worden sei und sahen von einer Mitteilung an den Landesbischof ab. Später ging auf die allgemeine Anfrage des LKR ein belastender Bericht vom Bundesbeauftragten ein, der zwar kein Treffen nach dem 20. Januar enthielt, aber auch keinen Hinweis auf eine beabsichtigte Archivierung. – Mutter und Großmutter des Beschuldigten waren Mitglied der SED, der Vater früher bei der SS. Er selbst ließ sich einen Tag vor Ar-

meebeginn taufen. Durch die NS-Vergangenheit seines Vaters fühlte er sich erpressbar. Noch vor seinem Studium wurde er von einem früheren Lehrer unter Druck zur Mitarbeit beim MfS geworben. Er hat über einen langen Zeitraum Geld bekommen; er gibt an, es bald nicht mehr für sich verwandt zu haben. Er habe den Versuch gemacht, nur solche Angelegenheiten zu berichten, die er aus der kirchlichen Presse erfahren habe oder die sonst allgemein bekannt gewesen seien. Nach seinem Studium ist er in Thüringen Pfarrer geworden. Sein Führungsoffizier aus einer anderen Region suchte ihn weiter auf. Darüber sei er verwundert gewesen, da er das von ihm Berichtete als nicht interessant wertete.

Der Verzicht des LKR, das Verhalten des Pfarrers disziplinarrechtlich negativ zu werten, basiert wesentlich darauf, dass sich der Pfarrer sehr bald nach der friedlichen Revolution seinem Dienstvorgesetzten offenbarte, dass die Häufigkeit der Treffen nach seiner Ordination stark abgenommen hatte und dass seine Weigerung im Januar 1988 – auch wenn sie vom Führungsoffizier nicht festgehalten worden war – zu einem Ende der Tätigkeit für das MfS geführt hatte.

c) Drei Pfarrern hat der LKR seine Missbilligung ausgesprochen:

(52) Ein neben seinem Gemeindepfarramt auch für die Beurteilung von Sekten zuständiger Pfarrer wurde von einem MfS-Offizier aufgesucht und ihm wurde empfohlen, ein Buch über Sekten zu verfassen. Das lehnte er ab; er erklärte sich aber bereit, seinem Gesprächspartner allgemeine Einschätzungen und Informationen über Sekten zu geben. Bei den gelegentlichen weiteren Gesprächen sei es vorrangig um Sekten gegangen; bei weiteren Fragen habe er zu jeder Form der Mitarbeit ein klares Nein gesagt. Die Regeln von Landesbischof Leich sind ihm bekannt gewesen. Seine Frau hat Bescheid gewusst. Anfangs habe er Hemmungen gehabt, seine Vorgesetzten zu informieren. Später habe er sich nicht mehr getraut, auch nicht mehr gewollt. Die Vertreter des Staates sollten durch solche Gespräche erkennen, dass die Kirche nicht gegen den Staat arbeite, sondern die Christen ihres Glaubens leben wollten. Seine Bereitschaft zur Führung der Gespräche sei durch seine familiären Schwierigkeiten (Frau und Tochter krank; keines der fünf Kinder zum Abitur zugelassen) gefördert worden. Die Akten bes-

tätigen, dass die Gespräche in unregelmäßigen Abständen geführt wurden und er – über die Beantwortung von Sektenfragen hinaus – im wesentlichen über Stimmungen und Reaktionen in der Bevölkerung berichtete. Er sei »nicht völlig offen«, gebe »Informationen zu Personen nur sehr allgemein« und stelle keine Kircheninterna zur Verfügung.

(53) Ein Pfarrer räumte ein, mit einem Mitarbeiter des MfS gesprochen zu haben. Die Unterlagen des MfS ergeben, dass er sich »nicht auf tiefgründige Personeneinschätzungen einließ«, dass »keine Aufgabenerfüllung bezüglich von Personen belegt« ist und dass er »nach Auftrag lediglich zu kirchlichen Veranstaltungen und Stellenbesetzungen berichtet« habe. Der Pfarrer begründet seine Gesprächsbereitschaft damit, dass er mit jedem, der ihn aufsuchte, sprach hat, weil er ihn als Mensch behandelt hat.

(54) Ein Pfarrer hat viele Jahre Gespräche mit einem staatlichen Vertreter geführt, der zunächst Referent für Kirchenfragen war, später Mitarbeiter des MfS. Nach der Akte soll es »eine persönliche Verpflichtung mit Handschlag« gegeben haben – was sich in Wirklichkeit oft als Händedruck beim Abschied verbunden mit einem freundlichen Wort dargestellt hat. Nach den Unterlagen »ist Grundlage der Zusammenarbeit ... sein Interesse an einem guten Verhältnis zum Staat und zu staatlichen Organen. Auf dieser Grundlage können ... Sachverhalte ... behandelt werden, ohne dass der IM alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen offenbart ... So belastet er kaum Personen; versucht konkreten Problemen auszuweichen und ist nicht bereit, feindlich-negative Handlungen und Verhaltensweisen kirchlicher Mitarbeiter aufzuklären und hierzu operativ bedeutsame Informationen zu erarbeiten.« Der Pfarrer hat nach dem Sammelrundschreiben des Landesbischofs während der Vakanz des Superintendentenamtes den Oberpfarrer informiert, der ihm zur Vorsicht geraten hat. Den Superintendenten hat er nicht benachrichtigt. Die Eheleute führten die Gespräche gemeinsam, um insoweit den Anforderungen des Rundschreibens zu entsprechen.

In diesen drei Fällen missbilligte der LKR, dass der Pfarrer »seine Vorgesetzten und den Konvent nicht über die Gespräche ... informiert und dadurch seine Dienstpflicht verletzt hat.« Gleichzeitig

hielt der LKR zur Entlastung fest, dass sie keine Aufträge des MfS ausführten und in ihren Gesprächen keine Personen belasteten. Für den LKR kam es aber nicht darauf an, ob diese Pfarrer vom MfS bei Einhaltung seiner eigenen Kriterien als IM hätten geführt werden dürfen. Dienstrechtlich entscheidend war, dass sie ohne Billigung des Vorgesetzten Gespräche mit dem MfS geführt haben. Für diese Pfarrer erwies es sich als günstig, dass ihre MfS-Unterlagen, die deutliche Entlastungsmomente enthielten, nicht vernichtet worden, sondern erhalten geblieben sind.

d) Ein Fall ist – bedingt dadurch, dass noch ergänzende Auskünfte eingeholt werden sollten – nicht abgeschlossen worden. Unter Berücksichtigung der Aktenlage und eines Votums des Überprüfungsausschusses stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

(55) Ein tüchtiger Gemeindepfarrer, der mit staatlichen Stellen mancherlei Schwierigkeiten hatte, seitdem er bei der ersten Möglichkeit nicht zur Wahl ging, wurde vom MfS mehrere Jahre als OPK (Operative Personenkontrolle) beobachtet. Er wandte sich an das MfS, um von ihm als problematisch empfundene Bedingungen zu beeinflussen: Reisemöglichkeit für seine Frau, später für das Ehepaar; Reklamation wegen Postsendungen; Beschwerde über das Abhören seines Telefons. Gelegentlich erfüllte das MfS seine Erwartungen. Im Laufe der Zeit wandten sich die Gespräche allgemeinen kirchlichen Fragen, auch kirchlichen Personalfragen zu. Einschätzungen über Pfarrkollegen blieben allgemein und enthielten nichts Belastendes über Personen. Der ehemalige Führungsoffizier gibt heute an, ihm sei es bei den Gesprächen mit diesem Pfarrer nur darum gegangen, zu erkennen, ob die staatliche Ordnung gefährdet werde. Er habe vereinzelt in die Akte – wahrheitsgemäße – Informationen von anderer Seite eingefügt. Als IM habe er ihn führen müssen, um Kontakt halten zu können.

Der LKR hätte in seiner abschließenden Entscheidung – entsprechend dem Votum des Überprüfungsausschusses in seiner ersten Sitzung – sicher zum Ausdruck gebracht, dass der Pfarrer seine Dienstpflicht verletzt hat, indem er in eigenem Interesse Kontakt mit dem MfS aufnahm und bei den Gesprächen die Konspiration eingehalten hat. Mit entlastenden Voten, die Führungsoffiziere nach der Wende in Einzelfällen zugunsten der von ihnen geführten Pfarrer abgegeben haben, musste sehr zurückhaltend umgegangen werden.

Zunächst sprach vieles dafür, dass es sich – aus welchen Gründen auch immer – um Gefälligkeitsvoten gehandelt hat.

e) Bei drei Pfarrern, die durch die Berichte des Bundesbeauftragten erheblich belastet sind, hat sich der LKR zu keiner abschließenden Entscheidung in der Lage gesehen: Einerseits sah er eine deutliche Belastung, andererseits blieb die Beweislage – auf je unterschiedliche Weise – in wichtigen Bereichen unaufklärbar.

(56) *Ein Superintendent soll über einen langen Zeitraum als IM mit Kenntnis seines Decknamens gearbeitet haben. Sein Führungsoffizier hat ca. 90 Berichte nach – angeblich – mündlichen Angaben des Betroffenen verfasst. Darunter sind neun Berichte über kirchliche Mitarbeiter. Es finden sich zahlreiche Berichte über den Inhalt von Synoden mit entsprechenden Tagungsunterlagen. Der Beschuldigte gibt an, nach seiner Erkenntnis lediglich mit Vertretern des Rates des Kreises gesprochen zu haben. Erst sehr spät sei ihm der Gedanke gekommen, dass seine Gesprächspartner vielleicht vom MfS kommen könnten. Er sei keine Verpflichtung eingegangen und habe keine Aufträge oder Entgelte erhalten. Unterlagen habe er keine übergeben. Es sei richtig, dass er gegenüber den staatlichen Vertretern seine Unzufriedenheit über einen Jugendarbeiter zum Ausdruck gebracht habe, der keine gute kirchliche Arbeit geleistet habe und über dessen Tätigkeit sich die staatlichen Vertreter öfters beschwerten. Der Betroffene schilderte bewegt, wie er versuchte, für seine aus dem Westen stammende, unter den Verhältnissen sehr leidende Frau bei seinen staatlichen Gesprächspartnern zu erreichen, dass Medikamente eingeführt und mindestens den Schwiegereltern gelegentlich der Besuch erlaubt werde.*

Auf Anraten des LKR stellte der Betreffende Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Die sofort ausgesprochene Ruhestandsversetzung führte zur Minderung der Pension. Der LKR sah zwar eine Reihe von erwiesenen Pflichtverletzungen: Führung regelmäßiger Gespräche mit Vertretern staatlicher Stellen ohne Einbeziehung seiner Vorgesetzten und des Pfarrkonvents entgegen dem Rundschreiben von Landesbischof Leich; keine Meldung, als sich bei ihm das erste Mal der Verdacht einstellte, bei den Gesprächspartnern könne es sich um Vertreter des MfS handeln; Mitteilung seiner Unzufriedenheit über den in seinen Augen schwierigen Jugendarbeiter

an Vertreter des Staates. Der entscheidende Belastungspunkt aber, dass er bewusst als IM tätig gewesen sei, ließ sich nicht nachweisen: Überprüfungsausschuss und LKR konnten nicht ausschließen, dass unter seinem Decknamen, der ihm möglicherweise unbekannt war, auch Berichte Dritter gesammelt und nicht von ihm übergebene Unterlagen abgehört worden sein könnten. Diese Möglichkeit ist angesichts der Erfahrungen mit den MfS-Unterlagen nicht wahrscheinlich; ausschließen ließ sie sich im konkreten Fall aber nicht.

(57) *Über einen Pfarrer existieren aus den für ihn vom MfS angelegten Akten nur noch die beiden Karteikarten; ferner eine Notiz im Vorgangsheft eines MfS-Mitarbeiters, dass er ihn von einem anderen MfS-Mitarbeiter übernommen habe, und eine Beurteilung seines langjährigen Führungsoffiziers: Danach habe die Zusammenarbeit kurz vor Abschluss des Theologiestudiums begonnen; er habe seine erste Pfarrstelle »im Auftrag« des MfS im Einzugsgebiet eines Rüstzeitheims des Jungmännerwerks übernommen und dabei mitgewirkt, den das Heim betreffenden »Zersetzungsprozess« erfolgreich zu beenden. In seiner neuen Pfarrstelle wirke er dabei mit, Erkundigungen über negative kirchliche Kreise, insbesondere über Synodale einzuholen. Vorhanden sind weiterhin aus einer anderen Akte Berichte über einen Pfarrkonvent und über zwei Personen, die dem Decknamen dieses Pfarrers zugeordnet sind. – Der Pfarrer bestreitet jegliche Tätigkeit für das MfS. Er weist aber daraufhin, dass er als Radsportler in dem entsprechenden DDR-weit bekannten Verein zahlreiche Freunde gehabt habe, die in staatlichen Institutionen, auch dem MfS gearbeitet haben. Mit ihnen habe er sich oft besser verstanden als mit seinen kirchlichen Vorgesetzten. Er habe auch über kircheninterne Vorgänge berichtet, um deutlich zu machen, dass dort nichts getan oder geplant werde, was gegen den Staat gerichtet sei.*

Der LKR hat auf die Aussage dieses Pfarrers hin beschlossen, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten. Denn indem er Kircheninterna an staatliche Vertreter ohne Rückmeldung an Vorgesetzte, den Pfarrkonvent und ggf. betroffene Personen berichtete, hat er seine Dienstpflichten deutlich verletzt. Die Absicht bestand, ihn zeitgleich mit Einleitung des Verfahrens aus seiner Pfarrstelle zu versetzen und ihm einen anderen geistlichen Auftrag zu übertragen. In den Gesprächen, die die endgültige Entscheidung vorbereiten

sollten, sprachen sich jedoch Pfarrkonvent und Gemeindegemeinderat in Kenntnis des Sachverhalts einstimmig für einen Verbleib in seiner jetzigen Pfarrstelle aus. Sie hatten den Eindruck, der Pfarrer und seine Frau seien durch die in der Öffentlichkeit zum Teil verzerrt wiedergegebenen Vorgänge so gefährdet, dass er und seine Frau an jeder anderen Stelle scheitern würden. Sie wollten ihn in dieser schwierigen Situation durchtragen und seinen Dienst als Pfarrer annehmen. Sein Amt als Oberpfarrer musste er sogleich aufgeben. Die Sorge derer um ihn, die ihn näher kannten, führte dazu, dass das Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden ist. Inzwischen ist er aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt worden.

(58) Ein Pfarrer wird durch die vorhandenen Unterlagen – die Akten selbst sind nicht auffindbar – schwer belastet. Es sollen sechs Bände der »Arbeits- und Berichtsakte« angelegt worden sein. Allein ein »archivierter Operativer Vorgang« enthält hundert Seiten an Berichten, die von ihm stammen sollen. Für einen Zeitraum von vier Jahren sind 16.818 M Operativgeldabrechnungen angegeben. Er

soll die Verdienstmedaillen der NVA in Bronze, Silber und Gold erhalten haben. – Der frühere Führungsoffizier gibt heute an, er habe den Pfarrer operativ ohne dessen Wissen führen müssen, um den Kontakt halten zu können. – Der Pfarrer hat schriftlich versichert, dass er vom MfS kein Geld bekommen habe. Er verweist auf einen amerikanischen Geheimdienstoffizier, mit dem er Kontakt gehabt und von dem er im Laufe der Zeit Gelder in fünfstelliger Höhe für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter in der DDR erhalten habe, auch einmal 1.000 M für Gemeinden in der Sowjetunion. Es gibt Hinweise darauf, dass der Pfarrer Verbindung zu ausländischen Geheimdiensten gehabt haben könnte.

Der Pfarrer war bei Eintreffen des Bescheids des Bundesbeauftragten bereits aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt worden. Zu einem Gespräch ist es nach Eingang des Bescheids nur einmal zwischen dem Pfarrer und zwei Vertretern des Überprüfungsausschusses gekommen. Der Schwerkranke erwies sich als vernehmungsunfähig. Daher ist die Angelegenheit vom LKR nicht zum Abschluss gebracht worden.

6. Disziplinarverfahren

In acht Fällen sind Ermittlungen nach dem Disziplinargesetz eingeleitet worden, weil sich die konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS nach der Auskunft des Bundesbeauftragten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen als so schwerwiegend darstellte, dass der LKR zum Ergebnis kam, ein solches Dienstvergehen ließe sich weder durch seelsorgerliche Gespräche allein noch dienstrechtlich durch Missbilligung seitens des Dienstherrn bereinigen. Bei der Einleitung des Verfahrens war der Ausgang natürlich noch offen. Der LKR begann freilich nur in solchen Fällen Ermittlungen nach dem Disziplinargesetz, in denen er es nach dem vorliegenden Belastungsmaterial als aussichtsreich ansah, dass es auch tatsächlich zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens und zu einer Verurteilung kommen werde.

Ein weiteres Disziplinarverfahren ist deswegen eingeleitet worden, weil ein früherer Gemeindepfarrer betroffen war, der im Zeitpunkt des Eingangs der Auskunft des Bundesbeauftragten Mitglied des LKR war. Für diese Fälle galt die Vereinbarung zwischen Synode und LKR, dass der LKR sein Handeln von dem Votum des Vorermittlungsausschusses der EKD abhängig machen

würde. Wie oben im Kapitel III unter Punkt 4 im Fall (32) ausgeführt, wurde dieses Verfahren eingestellt und dem Betroffenen das Vertrauen erklärt.

Im Folgenden werden daher nur die acht Fälle dargestellt, in denen die Ermittlungen wegen der Schwere der Vergehen eingeleitet worden sind:

(59) Ein Pfarrer wurde in dem Bericht des Bundesbeauftragten beschuldigt, langjährig mit dem MfS zusammengearbeitet und »zahlreiche interne und innerkirchliche Informationen« und »Einschätzungen von Personen, Vorkommnissen und Sachverhalten« geliefert zu haben. In Anerkennung und Würdigung bei der operativen Bearbeitung von Personen soll er 1986 mit 1000 M ausgezeichnet worden sein. In vier operativen Vorgängen sei zumindest eine teilweise Einbeziehung erkennbar. Es wird freilich auch darauf hingewiesen, dass er »nicht umfassend und über alle op-interessanten Fakten berichtet. Bestimmte Aussagen zu Personen wurden umgangen bzw. nicht vollständig berichtet ...« Der Bericht des Bundesbeauftragten war unvollständig, weil die Personal- und Berichts-

akte nicht vorlag. In seiner ersten Anhörung gab der Betroffene an, den Visitator und die Superintendenten über die Besuche informiert zu haben. Er räumte ein, mit Betroffenen, über die er Angaben gemacht hat, nicht gesprochen zu haben.

Das Verfahren musste eingestellt werden, weil der Beschuldigte kurz nach dem Beschluss des LKR, das Verfahren einzuleiten, starb.

(60) Ein Pfarrer wurde »auf der Basis der Wiedergutmachung« als IM geworben. Er verpflichtete sich mit Unterschrift. Anfangs erhielt er 300 Mark monatlich, später 200 Mark. Er lieferte zahlreiche, auch handschriftliche Berichte ab. Im Bericht des Bundesbeauftragten heißt es: »Die Berichte sind als nicht belastend einzuschätzen, waren aber für das MfS insofern von Bedeutung, da sie im Rahmen von OPK und OV operativ auswertbar und nutzbar waren.« Der Betroffene berichtete, dass er wegen Beihilfe zu Republikflucht in Haft genommen worden war, nachdem zwei junge Leute in der Nacht vor ihrem versuchten Grenzübertritt auf dem Pfarrhausgrundstück gezeltet hatten. Er fühlte sich den harten Verhören während der Haft nicht gewachsen, in denen u.a. mit Hinweis auf seinen früheren Psychiatrie-Aufenthalt und auf die SS-Zugehörigkeit von Vater und Großvater Druck auf ihn ausgeübt wurde.

Der LKR entthob den Beschuldigten gleichzeitig mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens seines Dienstes und untersagte ihm die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Er gab ihm den Rat, seine Entlassung zu beantragen und eine andere geordnete berufliche Tätigkeit anzustreben. Er wurde zunächst für kurze Zeit einer Tätigkeit auf der Kap Anamur beurlaubt und etwa drei Monate danach antragsgemäß entlassen. Eine zunächst befristete Unterhaltsbeihilfe wurde ihm gewährt. Anträge auf Wiederaufnahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurden abgelehnt. Auf Bitten einer Kirche in Osteuropa wurden ihm später die Rechte aus der Ordination wieder verliehen, damit er in der dortigen Kirche einen pastoralen Dienst übernehmen konnte.

(61) Die – nach den beim LKR eingegangenen Auskünften – schwerste und folgenreichste Zusammenarbeit mit dem MfS betrifft einen Juristen: Die IM-Tätigkeit begann in seiner Zeit als Amtsrichter und Kirchenältester in einer Thüringer Kleinstadt; 1976 wurde er

von der Synode zum Oberkirchenrat und Finanzdezernenten gewählt. Aufgrund des Ergebnisses der »Gemeinsamen Prüfung nach 10-jähriger Dienstzeit« musste er 1986 als Oberkirchenrat zurücktreten, blieb aber als juristischer Referent mit dem Recht, den Titel »OKR a.D.« zu führen, Teilnehmer an den Sitzungen des LKR und der Synode. Nach der Auskunft des Bundesbeauftragten wurden ihm seit 1979 monatlich 300 Mark persönlich übergeben, daneben erhielt er Anerkennungen und Präsente sowie Prämien über 500 Mark. Er soll bis Ende 1979 einmal monatlich, danach wöchentlich und zusätzlich bei Bedarf berichtet haben; 20 handschriftliche Berichte, unterschrieben mit seinem Decknamen, liegen vor. Er soll Angaben über 17 OV und über 5 OPK gemacht haben. Insgesamt 568 kirchliche Dokumente finden sich in seinen Arbeitsakten.

Der Umgang des LKR mit diesem und mit dem unter (65) geschilderten Fall eines Mitglieds des LKR wurde von allen Beteiligten an der Stasi-Diskussion in der ELKTh besonders aufmerksam verfolgt. Von Personen, darunter zahlreiche kirchliche Mitarbeiter, die an der Besetzung der MfS-Zentralen beteiligt waren, dabei Einblick in die Unterlagen hatten und vielfach auch Unterlagen an sich nahmen oder Kopien von solchen erstellten, wurde schon bald nach der Wende – also lange vor der Auskunft des Bundesbeauftragten – verbreitet, dass der kirchliche Jurist ein IM gewesen sei und es zahlreiche von ihm stammende Berichte geben würde. Da der Betreffende selbst versicherte, mit dem MfS in keiner Weise zusammengearbeitet zu haben und da dem LKR keinerlei rechtsstaatlich verwertbares belastendes Material vorlag, veranlasste der LKR zunächst nichts. Nach einer Fernsehsendung Anfang Januar 1992, in dem der Betreffende massiv belastet wurde, versicherte er dem Landesbischof auf dessen Anforderung hin seine Unschuld auch schriftlich. Dass der LKR sich zunächst damit begnügte und im Übrigen auf das Ergebnis der Anfrage beim Bundesbeauftragten wartete, war rechtsstaatlich mindestens vertretbar. Denn durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Stasiunterlagengesetz war klargestellt worden, dass nur von der Behörde des Bundesbeauftragten autorisierte Unterlagen verwandt werden dürfen, also nicht autorisierte Unterlagen kein verwertbares Belastungsmaterial darstellen. Für viele – auch kirchliche – Bürgerrechtler, die sich die Aufarbeitung des von ihnen häufig am eigenen Leib erlittenen Stasi-Unrechts zur Aufgabe gemacht hatten, war die Haltung des LKR nicht

verständlich. Einmal lebten Sie weithin in der Vorstellung, dass die sie in der DDR bedrohende »Stasi« perfekt organisiert gewesen sei, die Unterlagen daher absolut verlässlich seien, zum anderen wurden in Presse und Fernsehen die belasteten Personen als überführt dargestellt. Nur der kirchliche Dienstherr reagierte nicht. Für den LKR war wichtig, dass Synode und Superintendentenkonvent seine Haltung teilten, dass geordnete Verfahrensregeln einzuhalten sind und nur rechtsstaatlich verwertbares Material Maßnahmen gegen Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter rechtfertigen. Trotz Kritik im Einzelnen verstand die Pfarrerschaft die Botschaft: Die Kirchenleitung stellt sich schützend vor Pfarrer- und Mitarbeiterschaft bei Auftauchen nicht erwiesener Verdächtigungen. Ärgerlich war gleichwohl, dass die Auskunft des Bundesbeauftragten – trotz Bemühens des LKR um Beschleunigung – erst am 6. Mai 1994 fertig gestellt war. Der durch den Bescheid erheblich Belastete bestritt weiterhin seine Verstrickung mit dem MfS und räumte lediglich ein, dass er seinen staatlichen Gesprächspartnern, mit denen er in dienstlichem Auftrag Kontakt gehalten habe, möglicherweise im Laufe der Zeit und infolge der guten menschlichen Atmosphäre mehr erzählt habe, als gut gewesen sei. »Das tut mir leid, das bedaure ich.«

Auf seinen Antrag hin leitete der LKR durch Beschluss vom 24. Mai 1994 ein Disziplinarverfahren ein, beurlaubte ihn bis auf weiteres und legte den Vorgang dem Vorermittlungsausschuss der EKD vor. Noch bevor dessen Stellungnahme vorlag, legte der Betroffene seinen Antrag auf Entlassung vor, dem der LKR zu entsprechen hatte. Dienstrechtlich war die Angelegenheit damit abgeschlossen. Unbefriedigend war für den LKR, dass es zu keiner Zeit zu einem wirklichen Gespräch mit dem Bruder, dem sein Christsein nicht abgesprochen worden ist, über das Ausmaß und die Hintergründe der MfS-Verstrickung gekommen ist. Angesichts der vorliegenden Unterlagen (einschließlich der mit Decknamen eigenhändig unterschriebenen Berichte) und des Antrags auf Entlassung kann davon ausgegangen werden, dass die im Bericht des Bundesbeauftragten enthaltenen Belastungen im Wesentlichen zutreffen.

Fünf Verfahren wurden durch Urteil abgeschlossen, vier durch Urteil der Disziplinarkammer der ELKTh, eins im Berufungsverfahren durch den Disziplinarsenat der VELKD.

Zwei Angeschuldigte wurden durch die Disziplinarkammer gemäß § 78, Abs. 1, Ziffer 4, des Amtspflichtverletzungsgesetzes der VELKD (alt)

bzw. (dem inhaltsgleichen) § 80, Abs. 1, Ziffer 4 des Disziplinalgesetzes der VELKD(neu) »in eine andere Pfarrstelle versetzt« bzw. es wurde »die bisher übertragene Pfarrstelle entzogen.« – In beiden Fällen wurde also auf die Strafe erkannt, die schwerwiegender ist als eine Gehaltskürzung, aber weniger schwer als eine Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand.

(62) Ein Pfarrer war von November 1982 bis zur Auflösung des MfS 1989 »ohne schriftliche Verpflichtungserklärung ... als Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS tätig ... 40 Treffberichte liegen vor ... Die Gespräche fanden in zwei Fällen an konspirativen Orten statt. (Es ist) ... einmal eine Fahrtkostenerstattung über 50,- M quittiert. Telefonisch meldete er sich bei Kontakten ... verabredungsgemäß mit seinem Vornamen. ... In den Berichten informierte er ausführlich über den Konvent, zur Situation in der Superintendentur, zur Einschätzung von Pfarrern, kirchlichen Mitarbeitern, Mitgliedern des Gemeindekirchenrats oder von Mitgliedern in Gemeindegruppen ... Ebenso berichtete er über kirchliche Veranstaltungen ... Der Pfarrer hat (über die Tatsache seiner) Gespräche seinen ... Oberpfarrer und den Visitator ... informiert. Von beiden hat er kein ausdrückliches Verbot zum Führen der Gespräche erhalten. (Der Visitator) ... sagte ..., er solle im Sinn der Kirche handeln ... (Der Pfarrer) wies ... gelegentlich im Ausreisekreis, im Gemeindekirchenrat, auch einmal im Gottesdienst auf die Kontakte hin ... Seinen Konvent informierte er nicht über die Gespräche« (Zitiert aus dem Urteil).

Die Disziplinarkammer hat festgestellt, dass der Pfarrer »durch die Vielzahl und Intensität der Informationen, die (er) zum großen Teil unter konspirativen Umständen ... gegeben hat, ... in grober Weise gegen seine in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen (hat) ... Er hat berichtet über das, was ihm im Rahmen seines seelsorgerlichen Dienstes anvertraut bzw. bekannt geworden war. (Auch) Informationen über kirchliche Aktivitäten unterliegen der Dienstverschwiegenheit ... Die ... Berichte sind ... bewusst an den außerkirchlichen Raum, ja sogar an die kirchenfeindliche Organisation MfS gegeben worden. ... Zugute zu halten ist ihm, dass er von seinen Vorgesetzten kein eindeutiges Verbot erhielt ... (Er) hat sich ... bemüht, über Einzelpersonen ... nichts »Schädigendes« zu äußern ... (Der Pfarrer) bemühte sich, über die Berichte an das MfS ein gutes Miteinander von

Staat und Kirche herzustellen (und) den Menschen zu helfen« (Zitiert aus dem Urteil).

- (63) *Der andere Pfarrer hat »regelmäßig dem MfS über die sehr lange Zeit von 1977 bis (zur Auflösung des MfS) 1989 (zunächst als Pfarrer einer anderen Landeskirche, nach seinem Wechsel als Pfarrer der ELKTh) berichtet, ... zirka zwei bis sechs Mal jährlich ... Dabei sind u.a. persönliche Einschätzungen von Amtsbrüdern, innerhalb von Konventen geäußerte Gesprächsinhalte und auch konkrete kircheninterne Dienstangelegenheiten und geplante Aktivitäten zur Sprache gekommen.« Er gibt an, er habe es nicht für nötig gehalten, im Kollegenkreis über die MfS-Gespräche zu berichten, da er in der Kirche ohnehin als »roter Pfarrer« verrufen gewesen sei. Er war in der Christlichen Friedenskonferenz und in anderen kirchlichen Gruppen für Frieden und Gerechtigkeit tätig. In einem Artikel im »Neuen Deutschland« vom 20. Februar 1987 ist über ihn (als stellvertretenden Vorsitzenden eines Ortsausschusses der Nationalen Front zu lesen): Er betonte, dass er als Christ an der Basis der Gemeinde spreche. ‚Bekenntnis zum christlichen Glauben, zum Frieden und zum Sozialismus gehören für mich zusammen.‘ Der Angeschuldigte betonte, »dass er durch Weitergabe von Informationen an das MfS ein differenzierteres Bild von Kirche bei der staatlichen Seite erreichen wollte. Ihm habe daran gelegen, durch seine Informationen die Angst abzubauen, die der Staat oft vor der Kirche bzw. bestimmten Personen gehabt habe. Sein Anliegen war es, dem Staat klarzumachen, dass die Kirche nicht »die fünfte Kolonne« bzw. »die NATO-Kirche« gewesen sei« (Zitiert aus dem Urteil).*

Die Disziplinarkammer hat es als eine besonders schwere Pflichtverletzung gewertet, dass er »auch aus Pfarrkonventen dem MfS berichtet« hat. »Pfarrkonvente als die besondere Gemeinschaft der Brüder und Schwestern im Amt sind ein besonders geschützter und vertraulicher Raum«. Die Disziplinarkammer wies daraufhin: »Ihm war bekannt, dass das MfS der Kirche grundsätzlich feindlich gegenüber stand und versuchte, Einfluss auf die Kirche zu gewinnen auf eine – nach kirchlichem Selbstverständnis – unzulässige Weise. Mit der Weitergabe der Informationen begab sich der Angeschuldigte – ob er dies wollte oder nicht – jeglicher weiterer ... Steuermöglichkeiten ... Der Angeschuldigte hat ... das besondere Vertrauen beschädigt,

welches die Öffentlichkeit im allgemeinen und die Christen und die Kirche im besonderen in einen ordinierten Pfarrer setzen dürfen.« Zu seinen Gunsten hat die Disziplinarkammer – neben der überaus langen Verfahrensdauer – berücksichtigt: »Entlastend für (ihn) spricht, dass er erkennbar der Kirche nicht geschadet, sondern um Verständnis geworben hat und Auskünfte verweigerte, von denen er meinte, sie könnten dem Betroffenen schaden« (Zitiert aus dem Urteil).

Die beiden Amtspflichtverletzungen wiegen nach den Urteilen vergleichbar schwer; denn das Strafmaß ist das gleiche. Beiden Fällen ist gemeinsam, dass die Pfarrer nicht um persönlicher Vorteile willen mit dem MfS zusammengearbeitet haben, sondern dies in der Meinung taten, sie könnten hierdurch der Kirche und – im ersten Fall – auch einzelnen Gemeindegliedern nutzen. Die Urteile stellen klar, dass diese wohlmeinende Absicht weder ein Rechtfertigungs- noch ein Schuldausschließungsgrund ist. Pfarrer haben den vertraulichen Raum Kirche zu wahren. Ein deutlicher Milderungsgrund war im ersten Fall, dass die beiden Vorgesetzten das Führen konspirativer Gespräche mit dem MfS nicht untersagt haben. Es kann angenommen werden, dass der Pfarrer, der erst nach seinem Studium der katholischen Theologie in die Evangelische Kirche übergetreten war, die Weisungen seiner Vorgesetzten beachtet hätte. Gleichwohl belastete ihn schwer, dass er auch Aussagen zu Gemeindegliedern und Angehörigen von Gemeindegruppen gemacht hatte, was ansonsten bei »Pfarrer-IM's« unüblich war. Hier kommt eine erstaunliche Weltfremdheit zutage: Der Pfarrer vertraute dem sich kirchenfreundlich gebenden MfS-Offizier, weil dieser sich in Einzelfällen hilfsbereit zeigte. Für diesen Pfarrer sprach, dass er auf entsprechende Vorhaltungen das Verkehrte seines Handelns einsah und in der neuen Gemeinde damit offen umging – was Voraussetzung für den LKR war, ihn bereits während des Disziplinarverfahrens in einer Gemeinde Dienst tun zu lassen; eine Entscheidung, die die Disziplinarkammer durch die Feststellung bestätigte, dass der Urteilsspruch mit der vom LKR ausgesprochenen Versetzung in eine andere Pfarrstelle als vollzogen gilt.

Der andere Pfarrer distanzierte sich durch das Führen der Gespräche bewusst von seinen Pfarrkollegen und Vorgesetzten: Er tat das, was in seinen Augen für Kirche und sozialistische Gesellschaft gut war, obwohl er wusste, dass Kirchenleitungen (beider Kirchen, in denen er Dienst tat) und Pfarrkonvente dies für falsch hielten. Die

Disziplinkammer hat mit gutem Grund nicht die von ihm gesehene innere Nähe von christlichem Glauben und in der DDR gelebtem oder angestrebtem Sozialismus gewertet. Auch der LKR war der Meinung, dass eine Auseinandersetzung mit der Position der Christlichen Friedenskonferenz nicht in das Disziplinarverfahren gehörte, sondern diskursiv mit Argumenten zu erfolgen hat, auch wenn zwei wichtige Vertreter der CFK in Thüringen durch ihre konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS von sich aus über den innerkirchlichen Rahmen hinausgegangen sind. Trotz der Distanz dieses Pfarrers zur Institution Kirche war ihm zugute zu halten, dass er erkennbar der Kirche nicht geschadet, sondern um Verständnis geworben und ggf. auch Auskünfte verweigert hat. Die innere Distanz, die er gegenüber der Institution Kirche hatte, hielt er auch – trotz einer insgesamt großen Vertrauensseligkeit – gegenüber dem MfS ein.

Gegen zwei Theologen, die sich zu dieser Zeit bereits im Ruhestand befanden, wurde auf die zweitschwerste Disziplinarstrafe erkannt: Kürzung des Ruhegehalts auf die Dauer von fünf Jahren und – für die gleiche Zeit – Untersagung der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung sowie der Vornahme von Amtshandlungen.

(64) *Der eine – zunächst Gemeindepfarrer, dann auch Superintendent – hat von 1963, damals noch mit der »DVP« (Deutsche Volkspolizei), später mit dem MfS bei strikter Wahrung der Konspiration zusammengearbeitet. 1963 hat er eine Verpflichtungserklärung unterschrieben. In den Akten finden sich 295 Treffberichte. In Anerkennung der Zusammenarbeit mit dem MfS erhielt er 1969, 1975, 1978, 1984 und 1989 Auszeichnungen, wobei nach seinen Angaben die Urkunden nur verlesen und die Medaillen nur gezeigt wurden. Seine Gesprächspartner hatten ihm eine spezielle konspirative Telefonnummer benannt, über die er sich »bei ... Bedarf bei den Mitarbeitern des MfS meldete ... In den 80er Jahren sprachen ihn seine Gesprächspartner vom MfS auf ihre Absicht an, einen Vikar ... für die Zusammenarbeit zu gewinnen. Er gibt an, er habe dringend versucht, das MfS von diesen Plänen abzubringen. Nach dem Gespräch ... hat er jedoch nichts unternommen, um den Vikar ... zu warnen ... Er hat Geldzuwendungen vom MfS erhalten, nach den Akten 8260 Mark in 26 Jahren, nach seinen Angaben zum größeren Teil Erstattungen für Fahrtkosten. Er suchte seine Kontakte zum (vermeint-*

lichen) Nutzen der Kirche einzusetzen. Seine Informationen ... waren relativ unbedeutend; daraus resultierende Schäden für betroffene Personen sind nicht bekannt. Das MfS hat als Einschätzung selbst festgehalten, (er) sei nicht zum Schaden der Kirche einsetzbar« (Zitiert aus dem Urteil).

Die Disziplinkammer stützte die Verurteilung wesentlich darauf, dass der Beschuldigte »die in der Landeskirche geltenden Grundsätze für Gespräche mit staatlichen Stellen nicht eingehalten hat. Dadurch ist Vertrauen enttäuscht worden, das die landeskirchliche Leitung in ihre Mitarbeiter gesetzt hat, welches auch ... die gesamte Öffentlichkeit erwarten konnte und ... musste. Nicht einmal ihm als Superintendenten anvertraute junge, unerfahrene Mitarbeiter wie ... den Vikar ... weihte er im Nachhinein in die ihm ... zur Kenntnis gelangten Pläne des MfS ein ... Als erschwerend wurden die erheblichen Geldzuwendungen berücksichtigt. Zu seinen Gunsten war zu berücksichtigen, dass er seine Kontakte bewusst nicht zum Schaden der Kirche, sondern zu deren vermeintlichen Nutzen einzusetzen suchte; ... dass die kirchenpolitische Linie der ELKTh zumindest bis zum Dienstantritt von Landesbischof Dr. Leich oftmals unklar und missverständlich erschien; ... dass die Informationen relativ unbedeutend waren und ... keine Schäden für die jeweils betreffenden Personen bekannt sind; ... dass der Beschuldigte ... ein ... Geständnis abgelegt hat« (Zitiert aus dem Urteil).

Bei dem anderen Verurteilten – einem theologischen OKR – gestaltete sich die Beweisführung deswegen als schwierig, weil die ihn betreffenden Personal- und Arbeitsakten, die zu der Zeit in der Hauptabteilung des MfS in Berlin geführt wurden, auf Anweisung des Führungsoffiziers am 13. Dezember 1989 vernichtet worden sind und sich der Bericht des Bundesbeauftragten daher nur auf die Karteikarten und auf Auszüge aus anderen Akten – im wesentlichen aus OV und OPK-Akten – stützte. Lange Zeit hindurch hatte der durch den Bericht des Bundesbeauftragten Belastete jeglichen unzulässigen Kontakt zum MfS bestritten. Die Zeugenvernehmung des Führungsoffiziers stellte sich in der Voruntersuchung als völlig unglaubwürdig dar, u.a. deswegen, weil dieser offenkundig zum Schutz des Beschuldigten das Gegenteil von dem behauptete, was er in einem gegen ihn eingeleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ausgesagt hatte. Die Diszipli-

narkammer gründete ihr Urteil daher auf eine Wertung des Berichts des Bundesbeauftragten, einen von dessen Behörde entsandten Sachverständigen, verschiedene Zeugen und das Teilgeständnis des Beschuldigten.

(65) »Der Beschuldigte ... – Mitglied des Landeskirchenrats ... und Visitator ... mit der Dienstbezeichnung ‚Oberkirchenrat‘ ... und Ökumene-Dezernent ... seit 1. Januar 1976 – hat ... in dem Zeitraum 1976 bis 1989 Informationen an einen Mitarbeiter des MfS weitergegeben; der Beschuldigte hatte Kenntnis von der Funktion seines Gesprächspartners als Mitarbeiters des MfS, bis 1983 bei der Bezirksverwaltung Gera, dann in der Hauptabteilung in Berlin. Der Beschuldigte hatte in früherer Zeit mit dem Mitarbeiter seelsorgerlichen Kontakt gehabt. Aber auch wenn dieser Mitarbeiter in Ökumene-Fragen im Auftrag des Rates des Bezirks und später des Staatssekretariats für Kirchenfragen mit dem Beschuldigten verhandelt haben kann, hat der Beschuldigte jedenfalls mit diesem Mitarbeiter des MfS auch über Kircheninterna ... gesprochen, die die staatlichen Stellen ... nichts angingen. Der Beschuldigte ist daher zu recht als IM geführt worden. Der Beschuldigte hat auch die verlangte Konspiration eingehalten. Ferner hat der Minister für Staatssicherheit ... angeordnet, dass dem Beschuldigten die Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee der DDR in Silber verliehen werden solle – wobei es für die Würdigung der Disziplinarkammer keine Rolle spielte, ob er die Medaille tatsächlich erhalten hat« (Zitiert aus dem Urteil).

Auch diese Verurteilung wird im wesentlichen gestützt auf die Verletzung der in der Landeskirche geltenden Grundsätze, auf enttäushtes Vertrauen und auf die Leitungsverantwortung des Beschuldigten. Hier kam erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte als Mitglied des LKR die kirchenpolitische Linie – gegen die er verstoßen hat – selbst mitgezeichnet hat. Zu seinen Gunsten wurde berücksichtigt, »dass es ihm darum gegangen ist, den Kontakt von Christen in der Thüringer Landeskirche zu Brüdern und Schwestern im westlichen Ausland zu ermöglichen; ... dass er die Situation innerhalb der Landeskirche positiv beeinflussen wollte; ... dass er wenigstens zuletzt ein ... Geständnis abgelegt hat. Nicht zuletzt hat die Disziplinarkammer zugunsten des Beschuldigten bedacht, dass ... die Vorermittlungen und Ermittlungen sich über 7 Jahre hingezogen haben« (Zitiert aus dem Urteil).

In den beiden letzten Fällen hatte der LKR zeitgleich mit der Anschuldigungsschrift eine Pensionskürzung vorgenommen, weil er zu diesem Zeitpunkt von einer solchen Schwere des Tatbestands ausging, dass auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 127, Abs. 2 n.F.).

Bei einem Gemeindepfarrer ist durch die Disziplinarkammer – im Berufungsverfahren bestätigt durch den Disziplinarsenat der VELKD – auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden.

(66) »Er war ohne schriftliche Verpflichtungserklärung von 1977 bis 1989 ... als IM tätig ... Er führte mit dem Mitarbeiter der Kreisstelle des MfS in etwa sechswöchigem Abstand Gespräche, über die insgesamt 124 Treffberichte verfasst wurden. Die Gespräche fanden außerhalb seiner Gemeinde ... in der Regel in Gaststätten statt, einige wenige in fremden Wohnungen. Mit seinem Decknamen meldete er sich (wenn es um Gespräche mit seinem Führungsoffizier ging) am Telefon. Er unterzeichnete mit diesem Decknamen Quittungen, zweimal auch einen ‚Auftrag für einen Einsatz‘. Er legte Wert auf die Konspiration. Er berichtete über den Inhalt und die Teilnehmer der Tagungen in dem von ihm geleiteten Tagungszentrum, über den Inhalt von Pfarrkonventen, über seine Pfarrkollegen und kirchliche Mitarbeiter, über Gemeindeglieder aus den von ihm betreuten Kirchengemeinden, über Mitarbeiter der CFK-Gruppe (Christliche Friedenskonferenz) in seiner Gemeinde ... Bei den Gesprächen ... ist hin und wieder ein Tonbandgerät mitgelaufen ... Er übergab innerkirchliches Material, welches »Nur für den innerkirchlichen Dienstgebrauch« bestimmt war. Er berichtete dem MfS schriftlich im Zusammenhang mit zwei kirchlichen Dienstreisen in die Bundesrepublik. ... Er erhielt von 1977 bis 1989 ... Zuwendungen in Höhe von insgesamt 4.550 Mark, im Jahr durchschnittlich 350 Mark, kleinere Geschenke und eine Zuwendung von 450 Mark zur Herausgabe der Schrift ‚FRIEDA‘45. ... Der Beschuldigte veröffentlichte 1995 das Weißbuch ‚Kirche im Sündenfall‘ ..., in dem er seine Zusammenarbeit mit dem MfS aus seiner Sicht darstellt. Er veröffentlichte darin Protokolle über nicht-öffentliche Sitzungen der Gemeindegemeinderäte ... und des Pfarrkonvents. ... Der Beschuldigte macht geltend, ... er habe mit dem Vertreter des MfS wichtige gesellschaftliche und auch kirchliche Fragen besprochen und dadurch Zugang zu den Staatsorganen gehabt. ... Er habe ... einen Brückenschlag zu staatli-

chen Stellen vornehmen wollen. Er vertritt die Ansicht, dass er zum Betreiben des (von ihm geleiteten) Tagungszentrums ... verpflichtet war, auch mit staatlichen Stellen ein gutes Auskommen zu haben... Seine Gesprächsbereitschaft sei dort zu Ende gewesen, wo es um Inhalte ging, die im vertraulichen Gespräch anvertraut gewesen seien, oder um Informationen, die ihrer Natur nach der Schweigepflicht unterlagen« (Zitiert aus dem Urteil).

Dies ist der einzige Fall, in dem die Disziplinarkammer – bestätigt durch den Disziplinarsenat – auf Entfernung aus dem Dienst erkannt hat. Die lange IM-Tätigkeit, verbunden mit ausführlichen Berichten, und die regelmäßige Entgegennahme von Geld rechtfertigen das Urteil, zumal der Pfarrer sich vom MfS für zwei kirchliche Dienstreisen in die Bundesrepublik Aufträge erteilen ließ und diese ausführte. Vielleicht wäre es trotzdem nicht zur Entlassung gekommen. Denn der eigenwillige Pfarrer war subjektiv stets bemüht, seinen kirchlichen Auftrag sowohl in der Gemeinde als auch besonders im Tagungszentrum zu erfüllen. Es ist auch nicht nachweisbar, dass einer Person, über die er berichtet hat, daraus ein konkreter Schaden entstanden ist. Von einem Pfarrer, der langjährig seine Amtspflichten schwer verletzt hat, muss aber erwartet werden, dass er die Pflichtwidrigkeit seines Handelns erkennt und bereut. Dieser Pfarrer ist der einzige von denen, die für das MfS

gearbeitet haben, der – wie die Veröffentlichung seines ‚Weißbuchs‘ zeigt – nicht einräumte, dass er mit seinen Berichten an das MfS seine Pflichten nachhaltig verletzt hat. Im Gegenteil setzte er nach der Wende mit der Veröffentlichung des ‚Weißbuchs‘ sein pflichtwidriges Ausplaudern von Gegenständen, die der Schweigepflicht unterliegen, fort und veröffentlichte Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen von Gemeindegemeinderäten und von seinem Pfarrkonvent und zitierte Personen unter Angabe ihrer Namen. Der innere Grund für seine Zusammenarbeit mit dem MfS liegt darin, dass ihm entscheidend daran gelegen war, dass der Aufbau des Sozialismus in der DDR gelingt, und er es als Aufgabe der Kirche ansah, daran mitzuwirken. Daher sah er es als sein Recht, das MfS unter Nutzung seiner dienstlichen Stellung darin zu unterstützen, dass Kirche nicht ‚Sammelbecken ... negativer Kräfte‘ wird. So suchte er Unterstützung beim Staat für seine Zielsetzung, dass seine Kirche den Aufbau des Sozialismus in der DDR mindestens nicht hemmt. Disziplinarkammer und Disziplinarsenat haben sich zurecht nicht auf die Beurteilung der Frage eingelassen, ob und ggf. welche gesellschaftspolitische Option Kirche einnehmen soll. Aus kirchlichem Bekenntnis und Pfarrerdienstrecht folgt, dass keine Kirchenleitung und kein Pfarrer befugt ist, die eigene kirchliche oder kirchenpolitische Erkenntnis mithilfe einer nichtkirchlichen Institution durchzusetzen.

IV. Bewertung der Ergebnisse des Landeskirchenrats

1. Betroffenheit über den konspirativen Umgang kirchlicher Verantwortungsträger mit dem MfS

Gerade diejenigen, die mit ihrer Kirche verbunden sind, müssen tief betroffen sein über die Berichte, in denen dargestellt wird, wie das MfS Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter benutzt hat, um in die Kirchen hineinzuwirken. Die Skizzierung der vom LKR untersuchten Fälle lässt erahnen, wie unterschiedlich jeder Fall gewesen ist und wie differenziert man sich jedem einzelnen zuwenden muss, wenn man den Menschen, um die es dabei ja immer auch geht, gerecht werden will. Und doch: Die Zahlen sprechen für sich und belasten: Von denen, die 1992 noch im aktiven Dienst standen, waren nach Erkenntnis des LKR zur Zeit der Wende 20 als IM tätig; bei sieben weiteren sah der LKR Verdachtsmomente, die aber zur Überführung nicht ausreichten: Der eine oder andere von ihnen dürfte IM gewesen sein, der eine oder andere könnte sich dienstrechtlich korrekt verhalten haben, also kein IM-Informant

gewesen sein. Bei 13 als IM geführten Personen ist der LKR zum Ergebnis gekommen, dass sie zu keinem Zeitpunkt IM gewesen sind. Sie haben sich nach Überzeugung des LKR als glaubhafte Vertreter ihrer Kirche behauptet; wenngleich der eine oder andere seine kirchlichen Bezugspersonen offener und umfassender hätte informieren sollen – auch zu seinem eigenen Schutz. Eine Belastung für das Ansehen der Kirche sind diejenigen, die in früherer Zeit als Pfarrer IM waren, sich aber später gelöst haben. Einige von ihnen verdienen großen Respekt. Einem von ihnen (Fall 18) hat der LKR deshalb das Vertrauen ausgesprochen. Und doch ist es dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Kirche nicht zuträglich, dass diese Pfarrer zumindest zeitweise mit dem MfS konspirativen Kontakt hatten.

a) Gerade weil die hier gegebene Ausarbeitung Grundlage für Wertungen ist, muss sie sich der Frage stellen, wie überzeugend die Entscheidungen des LKR zur IM-Tätigkeit von Pfarrern, Kirchenbeamten und anderen haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern insbesondere dort sind, wo sie von den Mitteilungen des Bundesbeauftragten oder von den Argumentationslinien anderer Kundiger, die sich mit der Aufarbeitung der MfS-Akten beschäftigen, abweichen.

b) Auch wenn im Rahmen dieser Untersuchung – wie oben dargelegt – keine Gesamtbewertung des Einflusses des MfS in der Kirche vorgenommen werden kann und soll, so erscheint es doch auch unter Beachtung der Grenzen, die dem Dienstherrn gezogen sind, möglich und hilfreich, die wesentlichen Gründe herauszuarbeiten, weswegen kirchliche Mitarbeiter mit dem MfS zusammengearbeitet haben.

2. Wie überzeugend sind die Entscheidungen des Landeskirchenrats?

Das mühsame, sich von 1990 bis 1996 erstreckende und bis heute noch nicht vollständig abgeschlossene Ringen in Prüfungsausschuss und LKR um eine verantwortliche Aufarbeitung der Verstrickung, insbesondere von Pfarrern, in konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS diente neben der Wahrnehmung der dienstlichen Verantwortung dem Ziel, in und durch Kirche begangenes Unrecht aufzuklären und gleichzeitig – wo nötig – zu Unrecht Verdächtige zu schützen. Diese Aufarbeitung ist von Pfarrerschaft, Landsynode und kirchlicher Öffentlichkeit insgesamt als hilfreich empfunden worden. Es gab aber Stimmen, die dem LKR vorhielten, er würde die Täter stärker schützen als die Opfer, er neige also eher dazu, eine Belastung zu verneinen, ggf. auch eine Vertrauenserklärung abzugeben, als Versagen festzustellen. Die Kritiker können sich auf Fachleute berufen, die in den MfS-Akten forschen und betonen, diesen Akten komme aufgrund der MfS-Richtlinien, der detaillierten Aktenführung und der MfS-internen Überprüfungen prinzipiell eine hohe Glaubwürdigkeit zu, ungeachtet der inzwischen gewonnenen Erkenntnis, dass die Akten in Einzelfällen grundlegende Falschangaben enthalten können. Doch auch, wer den Akten eine hohe Glaubwürdigkeit beimisst, muss es – schon im Hinblick auf die staatliche Rechtsprechung – hinnehmen, wenn der LKR häufig zum Ergebnis gekommen ist, dass sich eine Dienstpflichtverletzung nicht nachweisen lässt. Er wird aber Schwierigkeiten damit haben, dass der LKR in den 13 Fällen, in denen Karteikarten die einzige Belastung waren, siebenmal positiv zum Ergebnis gekommen ist, dass der Betreffende zu keinem Zeitpunkt IM war; ebenso wird er anzweifeln, dass der LKR sechs von 24 der IM-Tätigkeit beschuldigten Personen positiv bestätigt hat, kein IM gewesen zu sein.

Auch Walter Schilling, der beste Kenner der »kirchlichen MfS-Szene« in Thüringen, hält deutlich mehr kirchliche Vertreter für belastet als der

LKR. Deswegen gehört zur Gesamtbewertung der Aufklärungsarbeit des LKR die kritische Frage, ob die Maßstäbe, die der LKR angewandt hat, zutreffend gewesen sind.

Für den LKR als Dienstherrn ging es vorrangig um kircheninterne Fragestellungen: Hat die in den Unterlagen des MfS als IM bezeichnete Person tatsächlich konspirative Gespräche mit Vertretern des MfS geführt? Was macht die Dienstpflichtverletzung dabei aus? Welche Verhaltensweisen erschweren ggf. den Grad der Dienstpflichtverletzung und welche schwächen ihn ab? Die Fragestellung der Öffentlichkeit: »*War der Betreffende IM oder nicht?*«, war auch bei Prüfungsausschuss und LKR immer im Blick; einmal, weil diese Fragestellung für die Öffentlichkeit wichtig war; aber auch deswegen, weil im Grundsatz davon ausgegangen werden konnte, dass IM-Tätigkeit immer eine Dienstpflichtverletzung darstellte. Deshalb setzt die jetzt folgende Darstellung mit der Frage ein, was einen IM kennzeichnet. Für Untersuchungsausschuss und LKR musste aber immer deutlich sein, dass die Dienstpflichtverletzung in Zweifelsfällen nicht von Definitionen des MfS abhängen konnte, sondern entscheidend die Verletzung der Dienstpflicht des Mitarbeiters war.

2.1. Was ist ein IM, wer ist IM?

Die IM's – die »Hauptwaffe« des MfS »im Kampf gegen den Feind«⁴⁶ – waren »die geheime Verbindung zwischen dem Staatssicherheitsdienst und der Gesellschaft«. Tendenziell verfolgte das MfS mit ihnen das Ziel, die Gesellschaft flächendeckend zu überwachen.⁴⁷ Ferner sollten sie bei der Herbeiführung von *Veränderungen mit hoher gesellschaftlicher und politisch-operativer Nützlichkeit* im Sinn des dem Marxismus-Leninismus verpflichteten Staat und der Gesellschaft mitwirken.⁴⁸

Die Bezeichnung IM – Abkürzung für Inoffizieller Mitarbeiter des MfS – ist ein den Betroffenen nicht bekannter, lediglich in den Akten des MfS verwandter Begriff.⁴⁹ Er bringt gemäß der Richtlinie 1/79, die bis zur Auflösung des MfS in Kraft blieb, zum Ausdruck, dass sich jemand *»aus positiver gesellschaftlicher Überzeugung oder aus anderen Gründen zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS bereit erklärt ...«* hat und zwar in der Regel dadurch, dass er dem MfS Informationen aus seinem gesellschaftlichen, beruflichen und/oder privaten Lebenskreis liefert.

Eine gültige Definition dessen, was ein IM ist, enthielt weder die Richtlinie 1/79 noch eine andere Richtlinie des MfS.⁵⁰ Den Richtlinien können freilich die Anforderungen entnommen werden, die für einen IM galten. Nur derjenige, der den wesentlichen Inhalt der Anforderungen erfüllte, war auch tatsächlich IM. Daher hatten die Führungsoffiziere auf ihre Einhaltung zu achten und ihre Voraussetzungen in der Akte zu dokumentieren:

a) Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit dem MfS bedeutete eine verbindliche, auf längere Zeit angelegte Zusammenarbeit für das MfS, bei der der Führungsoffizier den IM steuerte und der IM Aufträge ausführte. Bei den regelmäßigen Treffen hatte der IM über die Ausführung der Aufträge zu berichten. Diese Berichte hatten vorwiegend schriftlich zu erfolgen. Hinter dem Begriff *»Zusammenarbeit«* verbarg sich faktisch die Instrumentalisierung des IM für Ziele des MfS.⁵¹

b) Konspiration

Die Zusammenarbeit erfolgte *»inoffiziell«*, also konspirativ. Die Notwendigkeit der Konspiration war ein Grundprinzip der Arbeit des MfS, *»gekennzeichnet durch den Einsatz geheimer, dem Feind und der Öffentlichkeit gegenüber verborgener Kräfte«*⁵². Zur Gewährleistung der Konspiration hatte der IM einen Decknamen zu wählen, mit dem er in den MfS-internen Berichten bezeichnet wurde und unter dem insbesondere die telefonische Kontaktaufnahme zwischen Führungsoffizier und IM erfolgen sollte. Hierher gehört auch, dass die regelmäßigen Treffen zwischen den beiden in konspirativen Wohnungen zu erfolgen hatten, wobei Treffs an anderen Orten *»als Ausnahme durch die Leiter der Abteilungen ... zu bestätigen«* waren.

c) Verpflichtungserklärung

Jeder IM hatte sich zur Zusammenarbeit mit dem MfS zu verpflichten. Die Verpflichtung zur inoffiziellen Mitarbeit musste der Kandidat handschriftlich eingehen, wobei auf dieses *»Faustpfand«* der Handschriftlichkeit unter bestimmten Umständen verzichtet werden konnte.⁵³ In die Verpflichtungserklärung gehörten die Bestimmung der übertragenen Aufgabe, die Zusage strikter Einhaltung der Konspiration und die Wahl eines Decknamens.

Ein Beispiel für eine solche Erklärung:

»Ich ... verpflichte mich hiermit, auf freiwilliger Basis das MfS bei der Lösung von Sicherheitsaufgaben aktiv zu unterstützen. Ich werde alle mir zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche sich gegen die DDR richten, den Genossen des MfS in mündlicher bzw. schriftlicher Form mitteilen. Ich wurde belehrt, dass ich über diese Zusammenarbeit mit keiner Person sprechen darf, einbezogen sind hierbei auch meine Eltern und Geschwister. Mir ist bewusst, dass ich bei Verletzung der Schweigepflicht nach den Gesetzen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Zur Wahrung der Konspiration wähle ich den Decknamen ... gez. xy«

Die Regeln des MfS über die Notwendigkeit und den wesentlichen Inhalt einer solchen Erklärung stellten die Arbeit der IM's auf eine für beide Seiten eindeutige Grundlage. Die Erklärung, von der der IM keine Durchschrift erhielt, gehörte in die Personalakte des IM. So war das Vorhandensein der Erklärung auch für die Vorgesetzten der Führungsoffiziere überprüfbar und das MfS konnte sich bei Bedarf unter Vorzeigen des Schriftstücks gegenüber dem IM auf die Verpflichtung berufen.

2.2. Bedeutung der Umregistrierung zum IM

Wer vom MfS als IM gewonnen werden sollte, musste zunächst in einer Vorlaufphase als sog. *»Vorlauf-IM«* auf seine Eignung für seinen Einsatz als IM hin überprüft werden. Auch wenn er in dieser Prüfphase dem MfS Informationen lieferte – als kirchlicher Mitarbeiter also seine Dienstpflichten verletzte –, wurde er als *»Vorlauf-IM«* geführt und war nach den Kriterien des MfS noch kein IM. Das war er erst dann, wenn das MfS sich nach gründlicher Überprüfung davon überzeugt hatte, dass er die Anforderungen als IM erfüllte,

und ihn daraufhin zum IM umregistrierte und ihn als IM führte.

Trotz Vorlaufphase und mit akribischer Sorgfalt vorgenommener Überprüfung lässt sich belegen, dass kirchliche Vertreter, die von Führungsoffizieren aufgesucht worden sind, öfters zu einem Zeitpunkt vom »Vorlauf-IM« zum IM umregistriert worden sind, in dem sie mit Sicherheit kein IM waren. Deswegen kann von der Eintragung eines kirchlichen Vertreters als IM – für andere Gebiete können hier keine Aussagen gemacht werden – keine Vermutung dafür abgeleitet werden, dass er tatsächlich IM gewesen ist, auch dann noch nicht, wenn zusätzliche Unterlagen über diese Person vorhanden sind. Etwas anderes gilt natürlich in den Fällen, in denen von einem kirchlichen Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung vorliegt, oder dann, wenn die weiteren Unterlagen die Belastung konkret belegen. Im Gegensatz hierzu schließt der Bundesbeauftragte bereits dann auf eine Belastung, wenn neben der Karteikarte ein weiterer Hinweis auf eine IM-Tätigkeit vorhanden ist, auch wenn der weitere Hinweis nicht mehr Informationen als die Karteikarte enthält.

Die Position des LKR lässt sich verdeutlichen an den beiden Superintendenten (Fälle 9 und 42), die nicht nur ihre Vorgesetzten und Gemeindegemeinderäte über die Gespräche informiert haben – das könnte ja theoretisch geschehen sein unter Verletzung der eingegangenen Verpflichtung zur Konspiration –, sondern bei denen keine der dargestellten Anforderungen des MfS erfüllt war. Im Fall (9) hat der Führungsoffizier in dem Vermerk über die Verpflichtung selbst festgehalten, warum er um die Gespräche gebeten hat; ferner, dass der Superintendent zu einigen Problemen der Zusammenarbeit eine gewisse Skepsis zeigte sowie, dass er, der Führungsoffizier, jedoch einschätzte, dass der Betroffene »auf der Basis des langsamen Heranziehens für eine gewisse Zusammenarbeit zu gewinnen« sei. Was ja gerade bedeutet, dass der Betreffende zum Zeitpunkt der angeblichen Verpflichtung und der Eintragung als IM noch kein IM gewesen ist. Im Fall (42) ist belegt, dass an den Gesprächen mehrfach der zuständige Mitarbeiter der Jugendarbeit teilgenommen hat. Es war dem Führungsoffizier also deutlich, dass der Superintendent ihn als den zuständigen Vertreter der Staatsmacht empfangen und mit ihm keine konspirativen Gespräche zum Nutzen des MfS geführt hat.

Dass kirchliche Vertreter vom MfS durchaus als IM geführt werden konnten, obwohl sie – zumin-

dest zu diesem Zeitpunkt – keine IM's gewesen sind, ist trotz der strengen Selbstkontrolle des MfS deswegen möglich gewesen, weil das MfS in Ausnahmefällen schon früh auf das Erfordernis einer handschriftlichen Verpflichtungserklärung bei der Begründung des IM-Verhältnisses verzichtet hat. Bereits in der IM-Richtlinie Nr. 21 vom 20. November 1952⁵⁴, heißt es bei der Festlegung der Kriterien für den MfS-internen Bericht des Führungsoffiziers über die Verpflichtung des IM: »... 4. Ist er schriftlich verpflichtet worden? Wenn dies nicht erfolgte, muss der Grund dafür angegeben werden.« Seit dieser Zeit durften die Führungsoffiziere sich bei solchen Personen mit einer mündlichen Bereitschaftserklärung begnügen, an deren Verpflichtung das MfS Interesse hatte, die aber nicht bereit waren, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Diese Ermächtigung wurde in der Regel auf kirchliche Vertreter angewandt. Denn in den ersten Jahren war es dem MfS nur in Einzelfällen gelungen, Informanten aus dem Raum der Kirche zu gewinnen; wo es gelungen war, hatte Druck häufiger eine Rolle gespielt als in den späteren Jahren. Natürlich hatte das MfS weiterhin Interesse an einer schriftlichen Verpflichtung, nicht zuletzt deswegen, weil dadurch eine stärkere Abhängigkeit hergestellt wurde. Gleichwohl blieb in der Folgezeit das Verfassen einer schriftlichen Verpflichtungserklärung durch kirchliche Mitarbeiter so selten, dass die Führungsoffiziere bei ihnen schon bald entgegen der Richtlinie Nr. 21 davon absahen, einen Grund dafür anzugeben, warum der Mitarbeiter nicht schriftlich verpflichtet worden war. Diese Praxis wurde in der Richtlinie 1/79 stillschweigend anerkannt: »Die ... Verpflichtung ist ... in schriftlicher, in Ausnahmen auch in mündlicher Form zu fassen«.

Wenn das MfS bei kirchlichen Mitarbeitern auch von der Schriftförmlichkeit absah, mussten doch die übrigen Voraussetzungen einer IM-Verpflichtung vorliegen: Die Verpflichtung zur Mitarbeit – dazu gehörte, dass die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen ausgedrückt wird; dass die prinzipiellen Forderungen an das künftige inoffizielle Handeln und die damit verbundenen Pflichten in konzentrierter Weise bewusst gemacht und dass die IM zur Übernahme und Realisierung der ersten Aufträge motiviert werden –, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und das Auswählen eines Decknamens, unter dem sich der IM führen ließ. Die Bedeutung des Verpflichtungsvorgangs sowohl für das MfS als auch für den IM kam auch darin zum Ausdruck, dass die Verpflichtung »in würdiger Weise« zu erfolgen hatte. Der gesamte Vorgang wurde vom Füh-

Leitungsoffizier in einem MfS-internen Aktenvermerk festgehalten, von dessen Existenz der Gesprächspartner freilich auch hier nichts wusste. Da sich solche Vermerke auch in Akten von Personen finden, die offenkundig nicht IM's gewesen sind,⁵⁵ ist deutlich, dass die in den Akten des MfS enthaltenen Vermerke mindestens in diesem wesentlichen Punkt, der für die Vorgesetzten nicht kontrollierbar war, unzuverlässig sind.

Walter Schilling⁵⁶ beschreibt diesen Vorgang wie folgt: *»...die mündliche Verpflichtung war für den Belasteten oft kaum zu erkennen, weil es mehr wie eine Mahnung zur Verschwiegenheit klang«* und in der EKD-Veröffentlichung *»Überprüfungen auf Stasikontakte in den östlichen Gliedkirchen der EKD«*⁵⁷ heißt es: *»... handelte es sich in vielen Fällen um eine Bitte des Stasimitarbeiters – meist am Ende des Gesprächs – den Kontakt fortsetzen zu dürfen, wobei der Handschlag zugleich als Verabschiedungsform verstanden werden musste.«* Wenn der Pfarrer dann z.B. die Bitte des Führungsoffiziers, den Kontakt fortsetzen zu dürfen, bejahte, interpretierte der Mitarbeiter des MfS den Handschlag bei der Verabschiedung als Verpflichtung im Sinn seiner Vorschriften.

Hier ist ein eigentümliches Phänomen zu erkennen: Dem Führungsoffizier war erkennbar, dass der Versuch, den Pfarrer zu Beginn des sich Aufeinander-Einlassens zu verpflichten, die Zusammenarbeit gefährdet hätte. Um der für seine Arbeit verbindlichen Richtlinie zu genügen, sagte er daher beim mit Handschlag verbundenen Abschied etwas, was er in dem Aktenvermerk als mündliche Verpflichtung beschrieb, was sein Gesprächspartner aber häufig gar nicht als solche erkennen konnte. Wenn in Forschungsarbeiten bei der Auswertung der MfS-Akten deren Zuverlässigkeit betont wird, so wird diese Zuverlässigkeit durch den Vergleich der Aktenvermerke über die Verpflichtung kirchlicher Mitarbeiter mit dem wahrscheinlichen Ablauf relativiert. Hier wird deutlich, welchen Spielraum der Führungsoffizier bei seinen Berichten genutzt hat, Dinge in einem anderen Licht darzustellen, als es der Gesprächspartner gesehen hat, ja anders, als es der Gesprächspartner verstehen musste.

2.3. Gesichtspunkte des Landeskirchenrats für seine Entscheidungsfindung

2.3.1. Bei alleiniger Belastung durch Karteikarten

Die fehlende Bereitschaft von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern zur Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung stützt ihre eigene Darstellung, dass sie sich dem Vertreter des MfS nicht unterordnen, sondern mit ihm *»auf gleicher Augenhöhe«* sprechen wollten. Dass sich die kirchlichen Vertreter dabei oft einer Illusion hingaben, da sie im Unterschied zu ihrem Gesprächspartner von ihrer Institution nicht legitimiert waren und sich auf einen Gesprächsgang mit dem dafür geschulten Vertreter eines Geheimdienstes einließen, ändert nichts an ihrer damaligen Sichtweise, aus der heraus sie sich auf die Gespräche einließen. Diese Ausgangsposition lässt es glaubhaft erscheinen, dass die kirchlichen Vertreter aus dem Gefühl der Gleichrangigkeit heraus zu Beginn ihrer Tätigkeit für das MfS häufig – so wie sie es im Prüfungsausschuss berichteten – keine Verpflichtung eingegangen und dementsprechend jedenfalls zu dieser Zeit (noch) keine IM's gewesen sind.

Die Erfahrungen des LKR im Umgang mit IM-belasteten Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern bestätigen, dass die Übung des Bundesbeauftragten, dann, wenn nur zwei belastende Karteikarten vorliegen, in der Auskunft zu erklären, *»ob und ggfs. in welchem Umfang und mit welcher Intensität... tätig war, kann ... nicht gesagt werden«*, jedenfalls bei kirchlichen Mitarbeitern angemessen ist. Hier wird nicht nur der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung Rechnung getragen – die auch dort greift, wo Schuld wahrscheinlich ist –, sondern bei kirchlichen Mitarbeitern, die sich nicht schriftlich verpflichtet haben, spricht Vieles dafür, dass sie zur Zeit der Registrierung kein IM waren.

Wo sich der Verdacht einer IM-Tätigkeit allein auf Karteikarten stützte, bot die Eintragung in der Karteikarte für Prüfungsausschuss und LKR daher lediglich die Veranlassung, die Untersuchung darüber aufzunehmen, welcher Art von Kontakt es war, den der Mitarbeiter mit dem MfS gehabt hat. Dem nötigen Gespräch haben sich die Betroffenen gestellt, indem sie die Art der Kontakte geschildert und angegeben haben, ob und in welchem Umfang sie Vorgesetzte, Pfarrkonvent und ggf. Gemeindegemeinderat informiert haben. Nur eine betroffene Person hat bei diesen Gesprä-

chen die These durchgehalten, sie könne sich nicht vorstellen, welcher ihrer Gesprächspartner MfS-Offizier gewesen sein und ihre Eintragung als IM vorgenommen haben könnte. Diese Einlassung musste so stehen bleiben, da sie nicht widerlegt werden konnte. Anlass dafür, dieser Person das Vertrauen auszusprechen, hat nicht bestanden. Vertrauenserklärungen wurden dann abgegeben, wenn der Betreffende das kirchliche Umfeld über die Kontakte nachvollziehbar informiert hatte und glaubhaft den Grund für die Kontakte darstellen konnte. Einmal akzeptierte der LKR auf Vorschlag des Überprüfungsausschusses, dass kein Dritter über die Kontakte informiert worden war: Der Leiter der Diakonischen Einrichtung wurde in dieser Funktion als innerkirchlich unabhängig angesehen; die Kontakte mit dem MfS-Offizier wurden als im Interesse der Einrichtung liegend gewertet.

Die Entscheidungen des LKR, in 7 von 11 Fällen, in denen die Karteikarten die einzige Belastung gewesen sind, positiv festzustellen, dass die Betreffenden zu keinem Zeitpunkt IM waren, sind durch diese Darlegungen nicht als richtig erwiesen. Ob jemand in einem konkreten Fall schuldig oder unschuldig ist, ist stets eine Frage der individuellen Sachverhaltsfeststellung und Bewertung des Einzelfalls; das kann in einer generalisierenden Untersuchung nicht überprüft werden. Die Ausführungen belegen aber, dass die Ergebnisse des LKR plausibel sind. Die nach der Wende demgegenüber weithin vertretene Position, das Vorliegen von zwei Karteikarten bei kirchlichen Mitarbeiter begründe eine Vermutung für ihre IM-Tätigkeit, hält einer differenzierten Betrachtung nicht stand. Die Vertreter dieser Position sprechen dem MfS eine fast fehlerfreie Arbeit zu; sie tragen rechtsstaatlichen Anforderungen, die notwendigerweise differenzieren, nicht Rechnung und sie berücksichtigen nicht die besondere Situation bei kirchlichen Vertretern.

2.3.2. Bei weiterem belastenden Material

Ein Urteil darüber, ob die Entscheidungen des LKR sachlich begründet erscheinen, lässt sich am besten gewinnen durch einen Vergleich der Mitteilungen des Bundesbeauftragten, in denen dieser von einer IM-Tätigkeit ausgeht, mit den Entscheidungen des LKR, in denen dieser eine IM-Tätigkeit verneint. Der Bundesbeauftragte ist regelmäßig dann zum Ergebnis gekommen, dass eine Person IM gewesen ist, wenn zu dieser Person neben der Karteikarte weiteres Material vorliegt. Nur in einer Auskunft (zum Fall 6) schreibt

er: *»Bereits die in den Unterlagen des MfS enthaltenen Berichte lassen es zweifelhaft erscheinen, ob es zu einer Werbung gekommen ist.«*

Hier widerspricht somit die abgegebene Vertrauenserklärung des LKR der Auskunft des Bundesbeauftragten nicht. Es besteht bei Kritikern des LKR der Eindruck, dass sich in den anderen 43 Fällen eine signifikante Abweichung zwischen den Beurteilungen von Bundesbeauftragtem und LKR feststellen lasse.

Die vorgelegten Zahlen rechtfertigen jedenfalls nicht die Aussage, dass LKR und Bundesbeauftragter grundsätzlich unterschiedliche Wertungen getroffen hätten. Denn von den 43 Fällen haben Überprüfungsausschuss und LKR in 33 Fällen, also in mehr als 75 %, einen Verdacht auf IM-Tätigkeit angenommen. In neun dieser 33 Fälle hat sich dieser Verdacht für den LKR nicht erhärtet; nach dem Grundsatz *»in dubio pro reo«* (*»im Zweifel für den Angeklagten«*, hier: für den durch den Bescheid des Bundesbeauftragten belasteten Mitarbeiter) konnte der LKR zu keinem für den Betroffenen negativen Urteil gelangen. Ein klarer Unterschied in der Wertung lag somit nur in den 10 Fällen (knapp 25 %) vor, in denen die Betreffenden nach Erkenntnis des LKR keine IM's waren. Dass es prinzipiell Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Dienstherrn und des Bundesbeauftragten geben kann, ergibt sich aus der unterschiedlichen Sichtweise. Wo Sachverhalte Raum für die Notwendigkeit von Wertungen lassen, kann es möglich sein, dass auch verantwortlich gefundene Wertungen unterschiedlich ausfallen. Daneben gibt es aber einen wichtigen Unterschied, der in Einzelfällen notwendigerweise zu sich widersprechenden Ergebnissen führt: Der Bundesbeauftragte wertet für seine Auskünfte nur die Unterlagen des MfS aus; der Dienstherr hört zusätzlich den Betroffenen an, und er kann auch noch weitere Beweise einholen. Dass sich der Bundesbeauftragte der eingeschränkten Basis für seine Auskünfte – auch aufgrund der kritischen Überprüfung seiner Ergebnisse durch die Gerichte – bewusst ist, ergibt sich daraus, dass seine Auskünfte mit einem Satz eingeleitet werden, der die folgenden Aussagen in der Regel relativiert. Dieser Satz lautet (so oder ähnlich): *»Aus den überprüften Unterlagen haben sich folgende Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ergeben.«*

Die vom Bundesbeauftragten gewählte Formulierung *»Hinweise«* lässt von vornherein zu, dass die Hinweise entkräftet werden können. Dass der Bundesbeauftragte gleichwohl dahin tendiert,

seinen Hinweisen weitgehend den Charakter einer schwer widerlegbaren Beurteilung beizulegen, wird daraus deutlich, dass er nur diejenigen Auskünfte, die sich ausschließlich auf Karteikarten stützen, mit dem klarstellenden Hinweis versieht, »ob und ggfs. in welchem Umfang XY (der Betreffende) für das MfS tätig war, kann ... nicht gesagt werden«. ⁵⁸ Wo diese klarstellende Einschränkung (»ob XY für das MfS tätig war«) fehlt, soll die Auskunft zum Ausdruck bringen, dass der Betreffende ausweislich der MfS-Unterlagen für das MfS tätig war, incidenter freilich mit der salvatoreschen Klausel, dass es sich nur um einen »Hinweis« handle. Für den, der konsequent rechtsstaatlich denkt, ist das Ergebnis selbstverständlich, dass Urteile, die sich ausschließlich auf Behördenakten stützen, prinzipiell widerlegbar sind. Und was für Behörden gilt, gilt auch für das MfS als den Geheimdienst eines Unrechtsstaates.

Damit ist der Weg frei, sich der konkreten Prüfung zuzuwenden, ob die Feststellungen des LKR, dass 10 (von 43) Personen, die nach MfS-Akten und Mitteilungen des Bundesbeauftragten IM's waren, sich dienstrechtlich korrekt verhalten haben und somit auch keine IM's waren, nachvollziehbar und sachlich begründet erscheinen.

Der LKR hat stets dann eine IM-Tätigkeit angenommen, wenn sich jemand als IM verhalten hat, unabhängig davon, ob er eine ausdrückliche IM-Verpflichtung eingegangen ist oder nicht: Wer die Konspiration eingehalten und Aufträge ausgeführt hat, ist IM gewesen. Juristisch gesprochen hat er sich bei fehlender ausdrücklicher Verpflichtung durch »*konkludentes Handeln*« verpflichtet. So lag eine IM-Tätigkeit nach Einschätzung durch Überprüfungsausschuss und LKR immer dann vor, wenn der Betreffende schriftliche Berichte, Tonbandaufzeichnungen oder sonstige nur für den innerkirchlichen Dienstbetrieb bestimmte Unterlagen abgeliefert hat, sich in einer konspirativen Wohnung oder auch sonst außerhalb des Pfarrhauses (z.B. im Auto, in einer Gaststätte) mit dem Führungsoffizier getroffen hat; erst recht dann, wenn Geld oder Auszeichnungen entgegenommen worden sind. Wo solche Hinweise in den Akten vorlagen, ist nie das Vertrauen ausgesprochen worden. Ob dann, wenn die in den Akten enthaltenen Hinweise bestritten wurden, ihre Richtigkeit gleichwohl angenommen werden konnte oder ob der Vorgang als ungeklärt abgeschlossen werden musste, war jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden. Es waren Einzelentscheidungen, die in einer sich auf generelle Gesichtspunkte beschränkenden Darstellung nicht ausbreitet werden können. Die Aufklärer gehen in

solchen Fällen – Viele: immer, Vorsichtige: zweifelnd – von der Schuld des Verdächtigen aus. Die rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtete Kirche hatte im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten zu entscheiden.

Eindeutig war die Beurteilung auch dann, wenn erkennbar Aufträge ausgeführt worden sind: Wenn also aus den Akten erkennbar war, dass der Führungsoffizier in dem einen Treffen Fragen – insbesondere zu Personen – gestellt hat und die Beantwortung dieser Fragen in der Aufzeichnung der nächsten Sitzung festgehalten worden ist; selbstverständlich auch dann, wenn differenzierte oder gar nachteilige Aussagen zu Personen gemacht worden sind. Wenn in solchen Fällen die Betroffenen zu Beginn des Gesprächs im Überprüfungsausschuss auch öfters eingewandt haben, dass solche Aussagen nicht von ihnen stammen könnten – und aufgrund von Verdrängung selbst dieser Überzeugung waren –, so stellte sich in der Regel im Verlaufe des Gesprächs heraus, dass die in den Akten wiedergegebenen Aussagen mindestens teilweise doch gemacht worden sein könnten. Bisweilen hatte sich hier ein Gesprächsklima zwischen Führungsoffizier und kirchlichem Mitarbeiter gebildet, das dazu führte, dass der kirchliche Mitarbeiter dem Führungsoffizier vertraute und deshalb nicht nur allgemein bekannte Allgemeinheiten und offenkundige Belanglosigkeiten berichtete, sondern dem staatlichen Gesprächspartner Informationen aus dem geschützten kirchlichen Raum gab. Da außerdem die Konspiration eingehalten worden war, ließ sich eindeutig feststellen, dass der kirchliche Mitarbeiter eine deutliche Dienstpflichtverletzung begangen hat. Der LKR hat in solchen Fällen nicht ausdrücklich festgestellt, dass der Betreffende »IM« war – darüber lässt sich anhand der Richtlinien des MfS in manchen Fällen trefflich streiten –; er sah aber angesichts der Dienstpflichtverletzung des Mitarbeiters auch keine Veranlassung, ihn gegenüber dem Vorwurf einer IM-Tätigkeit in Schutz zu nehmen.

Damit sich die Leser ein Bild davon machen können, nach welchen Kriterien Überprüfungsausschuss und LKR festgestellt haben, dass jemand, den der Bundesbeauftragte als IM einstuft, nach Erkenntnis des Dienstherrn nicht mit dem MfS konspirativ zusammengearbeitet hat, seien diese Fälle im Folgenden unter diesem Aspekt dargestellt.

- Im Fall (43) hat der Bundesbeauftragte nicht konsequent gewertet: Der zu der Karteikarte hinzukommende »*Abschlussbericht*« des Füh-

rungschiffers entlastet den Superintendenten gerade von dem Vorwurf der IM-Tätigkeit.

- Der Fall (9) war ähnlich: Die noch vorhandenen Unterlagen des MfS sprechen dafür, dass das MfS den Versuch gemacht hat, den Superintendenten zu werben, dass dieser Versuch aber nicht gelungen ist. Die eingezogenen Erkundigungen haben diese Interpretation bestätigt.
- In den Fällen (8, 44 und 49) haben sich Pfarrer mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten an Vertreter des MfS gewandt, in den Fällen (8 und 44), um bestimmten Personen bei konkret anstehenden Problemen zu helfen, im Fall (49), um im Interesse einer Luthergedenkstätte Schwierigkeiten mit nachgeordneten staatlichen Behörden aus dem Weg zu räumen. Den drei Fällen ist weiterhin gemeinsam, dass die Betroffenen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben tätig geworden sind und bei den Gesprächen enge Rückkoppelung zu Vorgesetzten und Pfarrkollegen, zum Teil auch zum Gemeindegemeinderat hielten. Im Fall (8) ergibt sich aus der Akte, dass der Pfarrer »aufgrund von Gesprächsbereitschaft« als IM registriert und später wegen »Ablehnung der Zusammenarbeit« als IM gelöscht worden ist. Im Fall (49) geht aus der Arbeitsakte hervor, dass der Pfarrer bei entsprechenden Fragestellungen konkrete, auswertbare Einschätzungen/Wertungen zu internen/innerkirchlichen Sachverhalten gibt, wenn sie für ihn sichtbar berechnete Interessen des MfS ausdrücken. Im Fall (8) sagt der Pfarrer, ihm sei klar gewesen, dass er nicht über Kollegen berichten durfte; das Gespräch sei auch mal auf Personen über ganz »normale« Fakten gekommen. Das seien für ihn »keine Informationen« gewesen. Beim Gespräch im Prüfungsausschuss ist allen Beteiligten deutlich gewesen, dass es richtig gewesen wäre, selbst solche allgemeinen Aussagen im Gespräch mit einem Vertreter des MfS nicht zu machen. Gleichwohl kann aus dem Umstand, dass ein Pfarrer, der in dienstrechtlich zulässiger Weise Gespräche mit einem Vertreter des MfS führte, auch über kirchliche Vorgänge und Personen in allgemeiner Weise und nicht zu ihrem Nachteil gesprochen hat, weder hergeleitet werden, dass er IM war, noch kann ihm der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit gemacht werden.

Das Gemeinsame an den beiden folgenden Fällen ist, dass sich Vertreter des MfS als beauftragte Vertreter der Staatsmacht an Pfarrer in ihrer

Funktion als Leiter einer Diakonischen Einrichtung gewandt haben:

- Im Fall (45) war die Vertrauenserklärung offenkundig geboten: Der Leiter, der als Superintendent in die allgemeinen kirchlichen Strukturen eingebunden war, hat nicht nur die Betroffenen, deretwegen er aufgesucht worden ist, informiert, sondern er hat über die Besuche auch im Pfarr- und Ephorenkonvent berichtet. Dafür, dass er sich in irgendeiner Weise gegenüber dem MfS verpflichtete oder dem Führungsoffizier unzulässige Informationen zukommen ließ, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.
- Im Fall (50) hat der LKR bei dem Leiter einer Diakonischen Einrichtung die Aussage gemacht, dass er »aus Verantwortlichkeit zu handeln versucht hat« und ihm das Vertrauen ausgesprochen. Dass der Leiter im Sinn der MfS-Richtlinien kein IM war, wird durch die vom Führungsoffizier in der Akte festgehaltene Äußerung des Leiters bestätigt, er, der Leiter, führe die Gespräche in Übereinstimmung mit den kirchlichen Regeln. Anhand des Akteninhalts mag man darüber nachdenken, ob der Leiter um der ihm anvertrauten Pflinglinge willen dem Führungsoffizier in Einzelpunkten zu weit entgegengekommen ist. Da Prüfungsausschuss und LKR aufgrund ihrer Kenntnis des Pfarrers, seiner Aussage und des Inhalts der MfS-Akte sicher waren, dass er nach bestem Wissen zu handeln versucht hat, ist er vor Angriffen der Aufklärer durch die Vertrauenserklärung in Schutz genommen worden. Das war eine Entscheidung, die hinterfragt werden kann. Ein Dienstherr hat aber auch die Pflicht, sich vor einen Mitarbeiter zu stellen, der in schwieriger Zeit darum bemüht war, seinen Dienst treu zu versehen und dabei in einem schwierigen Umfeld gehandelt hat.
- Der Fall (46) mag ein Grenzfall sein. Die Vertrauenserklärung des LKR war bewusst vorläufig abgegeben. Hier hätten andere Entscheidungsträger vielleicht ein Urteil gefällt, das mehr offen gelassen hätte. Die Entscheidung des LKR war gleichwohl vertretbar: Bei Personen, die dienstlich auf die Genehmigung von Reisen in das nichtsozialistische Ausland angewiesen waren, erschienen oft staatliche Vertreter vor und nach Ende der Reise. Die für den Dienstherrn handelnden Personen hatten aufgrund der Kenntnis der Person des Pfarrers und seiner Einlassung im Prüfungsaus-

schuss das Zutrauen zu ihm, dass seine Angaben richtig waren.

- Der Fall (7) lässt erkennen, wie schwierig es ist, einen Stasi-Verdacht eindeutig zu widerlegen. Fest steht: Der MfS-Mitarbeiter war ehemaliger Schulkamerad, der Betroffene hat sich nach den Unterlagen bereits nach einem Jahr dekonspiriert und der zweite Versuch der Verbindungsaufnahme seitens des MfS ist gescheitert. Wenn man weiterhin weiß, dass von Führungsoffizieren bereits der Händegruß beim freundlichen Abschied als Verpflichtung interpretiert wurde, bleibt für einen unvoreingenommenen Betrachter kein belastbarer Vorwurf bestehen, zumal der Betroffene in seinem Pfarrleben stets für Gradlinigkeit und Offenheit stand.
- (11) ist ein unüblicher Fall. Ein Student hat sich aus »Ärger« und »Wut« scheinbar auf eine zeitlich befristete Mitarbeit eingelassen, aber diejenigen, über die er berichten sollte, informiert. Als er Vertrauensstudent der ESG wurde, hat er trotz Druck jedes weitere Treffen abgelehnt: Es ist tröstlich, heute feststellen zu können, dass es in der DDR Menschen gab, die sich dem MfS überlegen fühlten, auch wenn diese Haltung objektiv gesehen »leichtfertig« – nämlich mit viel Risiko behaftet – war.

Diese Darstellung zeigt auf, dass die Entscheidungen des LKR, das Vertrauen auszusprechen bzw. die Feststellung zu treffen, dass der Beschuldigte kein IM war, verantwortlich getroffen worden sind. Die Entscheidungen können nicht beanspruchen, absolut richtig bzw. unfehlbar zu sein. Es sind wertende Entscheidungen, die unter Abwägung aller bekannten Umstände, bisweilen unter hartem Ringen getroffen worden sind. Die Darstellung ist aber hoffentlich geeignet aufzuzeigen, dass eine Kritik, die auf dem (Vor-)Urteil beruht, dass Eintragungen in MfS-Akten stets

oder so gut wie stets richtig sind, nicht nur rechtsstaatliche Erkenntnisse außer Acht lässt, sondern sich auch nicht darauf einlässt, die Arbeitsweise des MfS rationaler Kritik auszusetzen.

Dem hier gezeichneten Bild kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass es sich bei einigen der skizzierten Personen um »Einfluss-« oder »Perspektiv-IM's«⁵⁹ gehandelt habe.

Walter Schilling beschreibt das Verhalten des unter (9) geschilderten Superintendenten so: »... nahm bewusst die Auseinandersetzung mit den Herren ... auf und informierte auch die Personen, über die gesprochen wurde. Er merkte allerdings nicht, dass auch er benutzt wurde und funktionierte: dann nämlich, wenn der MfS-Offizier ... es wollte, dass diese Personen benachrichtigt und damit verunsichert wurden ...«⁶⁰

Wenn Walter Schilling damit zum Ausdruck bringen will, dass der Superintendent vom MfS allein deswegen als IM registriert worden sei, weil das MfS über ihn Einfluss ausüben wollte, deckt sich eine solche Interpretation nicht mit dem Akteninhalt. Der Superintendent ist wegen »Dekonstruktion« als IM gestrichen worden, und nicht deswegen, weil er die Personen, über die gesprochen worden ist, nicht mehr informiert hat. Die DDR hatte genügend offizielle Wege, Kirche wissen zu lassen, dass sie gegen kirchliche Projekte oder die Arbeitsweise von Personen Einwände hatte. Dafür waren insbesondere die Räte der Kreise und der Bezirke zuständig. Aber auch das MfS hat deswegen Vertreter zu Superintendenten und Pfarrern geschickt und sie gewarnt. Zu diesem Zweck brauchte keine Konspiration eingehalten zu werden. Auch »Perspektiv-IM« ist man nicht dadurch geworden, dass das MfS in der Meinung, jemand habe eine Karriere vor sich, mit ihm Kontakt aufnahm. IM ist man nach den hierin eindeutigen Richtlinien erst dadurch geworden, dass man »bewusst und final«⁶¹ mit dem MfS zusammengearbeitet hat.

V. Wie konnte es dazu kommen, dass kirchliche Mitarbeiter mit dem MfS konspirativ zusammengearbeitet haben?

Wie konnte es dazu kommen konnte, dass sich verantwortliche kirchliche Vertreter zur Verfügung gestellt haben als Zuträger für das MfS, das als Geheimdienst eines Staates, der auf allen gesellschaftlich relevanten Gebieten den Führungsanspruch einforderte, in der Bevölkerung weithin gefürchtet worden ist und nicht nur von denen, die vom MfS unter Druck gesetzt wurden, son-

dern auch von solchen, die das Regime nicht vorbehaltlos bejahten? Sie mussten stets gewärtig sein, vom MfS bespitzelt und verfolgt zu werden.

Eine Zusammenarbeit von kirchlichen Vertretern mit dem MfS bedeutete objektiv die Unterstützung der Partei und der von ihr abhängigen Regierung, deren langfristiges Ziel es war, Kirche als

eigenständige, von der Partei unabhängige Größe auszuschalten. Dies war für jeden kirchlichen Mitarbeiter erkennbar. Denn es war mit der marxistisch-leninistischen Ideologie nicht vereinbar, dass in der DDR eine Institution existierte, die dem Herrschaftsbereich von Partei und Regierung prinzipiell nicht unterstand, sondern ihren Auftrag von Gott – einer von der Ideologie des Marxismus-Leninismus nicht beherrschbaren Größe – ableitete. Diese Analyse, dass Zusammenarbeit mit dem MfS objektiv gegen Kirche gerichtet war, steht freilich ausweislich der Darstellung der Einzelfälle in Abschnitt III in Widerspruch zum Selbstverständnis der IM's. Nicht nur ihre Stellungnahmen bei den Anhörungen im Überprüfungsausschuss, auch die Unterlagen des MfS und die Einschätzungen der Führungsoffiziere belegen, dass die IM's der Meinung waren, konstruktiv an der Herstellung eines guten Verhältnisses von Staat und Kirche mitzuwirken. Dies gilt auch für die drei Pfarrer, die unter Druck geworben worden waren. Sie verstanden sich weiterhin als Mitarbeiter, die dem kirchlichen Grundauftrag verpflichtet waren, auch wenn ihnen bewusst war, dass sie durch ihr konkretes Verhalten ihre Dienstpflichten verletzen.

Diese subjektive Spannung, die für die Betroffenen eine Zerreißprobe war, wird an dem Pfarrer deutlich (31), der sich – noch vor seiner Ordination – in der Haft zur Mitarbeit beim MfS gezwun-

gen sah und sich durch seine konspirative Mitarbeit (er zeichnete z.B. Gespräche kirchlicher Gruppen auf versteckt mitgeführtem Tonband auf) in immer stärkere Abhängigkeit von seinem Führungsoffizieren verstrickte. Auch er lieferte keine Berichte über Gemeindeglieder; und als der Führungsoffizier ihn bat, mit ihm das Abendmahl zu halten, weigerte er sich, da er seinen unmittelbaren kirchlichen Auftrag nicht verletzen wollte.

Da zahlreiche Akten vernichtet bzw. nicht auffindbar oder nicht vollständig sind, lässt sich anhand der Untersuchungen des LKR nicht ausschließen, dass unter den »Pfarrer-IM's« auch einer, vielleicht noch ein anderer gewesen sein könnte, der sich innerlich von seiner Kirche gelöst hatte und seine kirchliche Position nur noch dazu benutzen wollte, dem MfS Zuträgerdienste zu leisten. So berichtet Walter Schilling⁶² von einem Pfarrer, dessen (MfS-)Auskunftsbericht besagt, dass der IM aus Überzeugung mit dem MfS zusammengearbeitet und sogar die Tätigkeit als Pfarrer habe aufgeben wollen. Davon habe er auf Wunsch des MfS jedoch Abstand genommen, »um weiterhin seiner Verpflichtung gegenüber dem MfS nachzukommen«. Auch wenn die Deutung des Auskunftsberichts des MfS richtig sein sollte, würde es sich – wie die zahlreichen vom LKR ausgewerteten Fälle belegen – um einen untypischen Ausnahmefall handeln, so schlimm er auch wäre.⁶³

1. Aussagekraft der MfS-Akten für die Einschätzung der Motive zur Mitarbeit bei den als IM geführten kirchlichen Mitarbeitern

Die Motive der IM's sind in der vom MfS angelegten Personalakte ausführlich dargelegt.⁶⁴ Die Aussagen der Führungsoffiziere in den Akten gelten als zuverlässig, wenn auch ein Vergleich mit den Darstellungen der Betroffenen durchaus Veranlassung gibt, einzelne Darstellungen und Wertungen kritisch zu hinterfragen.⁶⁵

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass die geschulten und ständig kontrollierten Führungsoffiziere bestrebt waren, wahrheitsgemäß festzuhalten, wie es zu den Kontakten mit dem Kandidaten gekommen ist, aus welchen Motiven heraus er zur Mitarbeit bereit ist und wie sich die Zusammenarbeit entwickelt. Denn für die geheimdienstliche Tätigkeit des MfS war es von hoher Bedeutung, beurteilen zu können, ob jemand für den Einsatz als IM geeignet war, für welche Aufgaben er eingesetzt werden konnte und wie zuverlässig er die erteilten Aufträge erledigte. Die Entscheidung hierüber stand nicht den

Führungsoffizieren zu, sondern sie wurde von ihren Vorgesetzten aufgrund der Berichte der Führungsoffiziere getroffen, oft zusätzlich durch andere Berichte überprüft. Deshalb mussten die Führungsoffiziere alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte ausführlich darstellen. In der Richtlinie 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern werden daher die Anforderungen an die Arbeit des MfS mit inoffiziellen Mitarbeitern in größter Ausführlichkeit auf 67 maschinengeschriebenen Seiten abgehandelt.

Unter Punkt 4.2.1 werden die Werbungsgrundlagen beschrieben:

- »Werbungsgrundlagen können sein
- positive gesellschaftliche Überzeugungen der Kandidaten ...
 - persönliche Bedürfnisse und Interessen der Kandidaten ...

- *Auslösung von Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen der Kandidaten mit Hilfe kompromittierender Materials ...*
- *Kombination zwischen diesen Grundlagen ...*«

Weiter heißt es:

- »Dafür (also für die Werbung) sind ...zu nutzen
- *materielle Bedürfnisse*
 - *soziale Bedürfnisse, die auf das Erlangen eines besonderen Ansehens und Rufs, auf gesellschaftliche und staatliche Wertschätzung und Vertrauensbeweise, auf den Ersatz für tatsächliche oder scheinbare Benachteiligungen gerichtet sind ...*
 - *die allmähliche Ergänzung oder Ersetzung der auf Materielles bezogenen Motive durch stabile Überzeugungen ...*«⁶⁶

Die ausführliche Dokumentation der vom Führungsoffizier veranlassten Maßnahmen in den Akten, die in den Richtlinien angeordnet ist, kann beeindrucken. Die Experten leiten daraus sowie aus der ständigen Überprüfung die Zuverlässigkeit der Berichte der IM's und ihrer Führungsoffiziere her. Diese MfS bezogene Sicht, die Gründe für sich hat, gilt aber nicht uneingeschränkt, sie muss hinterfragt werden. So muss eine Bewertung der Berichte berücksichtigen, dass die Dar-

stellung in den Akten auch der Selbstrechtfertigung des Führungsoffiziers diene. Dieser wusste, dass seine Ausführungen dann für den Vorgesetzten einsichtig waren, wenn sie den Kategorien der Richtlinie entsprachen. Hinzu kommt, dass bei einem Vergleich der Einträge mit den Aussagen der als IM registrierten Personen Unterschiede in der Darstellung erkennbar werden, die darauf zurückgeführt werden können, dass Pfarrer und Führungsoffiziere bisweilen auf verschiedenen Ebenen gedacht und gesprochen haben. Daneben spricht vieles dafür, dass der Führungsoffizier – bewusst oder unbewusst – bisweilen auch Motive benannt hat, die sein Gesprächspartner tatsächlich nicht oder nicht in der dargestellten Weise gehabt haben dürfte. Der Führungsoffizier wollte durch seine Darstellung die Bindung »seines« IM's an das MfS betonen – was in der MfS-Hierarchie seiner Geltung zugute kam –, während der kirchliche Gesprächspartner eine solche Bindung oft nicht eingehen wollte und bisweilen auch nicht eingegangen ist. Als Beispiel sei darauf hingewiesen, dass Führungsoffiziere öfters das Dankeschön des Beschenkten für ein – leider weithin übliches – Geschenk zum Geburtstag interpretierten, als erweise sich ihr Gesprächspartner dadurch als »auf finanziellen Vorteil bedacht«.⁶⁷

2. Hauptgesichtspunkte für die Bereitschaft, mit dem MfS zusammenzuarbeiten

Die folgenden Ausführungen sind der Versuch, auf der Grundlage der MfS-Akten, der Anhörung der Betroffenen und der Gespräche in Prüfungsausschuss und LKR die für die Zusammenarbeit kirchlicher Verantwortungsträger mit dem MfS wesentlichen Motive darzustellen. Dabei darf nie außer acht gelassen werden, dass jede Entscheidung eines kirchlichen Mitarbeiters, mit einem Vertreter des MfS konspirativ zusammenzuarbeiten, eine individuelle Einzelentscheidung war, in die sehr unterschiedliche Gegebenheiten und Motive eingeflossen sind. Gleichwohl lassen sich Hauptgesichtspunkte benennen, die zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem MfS geführt haben.

2.1. Keine klare Unterscheidung zwischen Wahrnehmung von Seelsorge und Führen von Verhandlungen bei kirchlichen Vertretern

Wie jeder Christ haben Pfarrer in besonderer Weise den Auftrag, auf andere Menschen zuzugehen, auf sie zu hören und ihnen beizustehen.

Durch sie (wie im Grundsatz durch jeden Christen) begegnet Jesus Christus den Menschen, Christen wie Nichtchristen. Ganz wichtig ist dabei, dass Pfarrer über das, was ihnen ihre Gesprächspartner im persönlichen Gespräch mitteilen, Stillschweigen wahren. Dazu gehört oft auch – und angehende Pfarrer lernen das in der Seelsorgeausbildung –, dass sie schon über die Tatsache, dass ein Gespräch stattgefunden hat, nichts verlauten lassen. Es lag für manche Pfarrer nahe, diese Haltung auch bei Gesprächen mit Vertretern des Staates einzunehmen. Natürlich hätten sie wissen müssen, dass seelsorgerliche Offenheit zwar jedem Menschen gegenüber zu gelten hat; dass man davon aber Gespräche in dienstlichen Angelegenheiten deutlich unterscheiden muss. Denn die MfS-Offiziere kamen in dienstlicher Funktion. Das haben die Pfarrer auch gewusst. Aber offenbar ist es den Führungsoffizieren des MfS öfters gelungen, die Barriere des Dienstlichen zu durchbrechen, sodass die Pfarrer bereit wurden, Gespräche mit dem »Menschen, der sie aufsuchte« zu führen, in der Vorstellung, ihr Gegenüber meine es gut mit ihnen und der Kirche und

wolle seine dienstliche Stellung dazu nutzen, seinem Gesprächspartner, der Kirchgemeinde und der Kirche insgesamt zu helfen. Dass der Führungsoffizier das Gespräch tatsächlich nicht als »Privat-Mensch«, sondern als Funktionär führte, der geheimdienstlich darin geschult war eine Rolle zu spielen, die beim Gegenüber zum Erfolg führen sollte, ist diesen kirchlichen Vertretern nicht bewusst geworden. Das lag auch daran, dass seit Ende der 60er / Anfang der 70er Jahre beim MfS für die Ausspähung der Kirchen Offiziere mit kirchlichem Hintergrund eingesetzt wurden,⁶⁸ die in der Lage waren, »kirchlich« zu argumentieren und so – ganz im Sinn der Richtlinie 1/79 – eine positive Beziehung in freundlicher Atmosphäre aufzubauen. Denn im Sinn der Richtlinie lag »die Entwicklung eines engen Vertrauensverhältnisses«⁶⁹, was in einem konkreten Fall nach glaubhafter Darstellung eines Beteiligten nach seinem Verständnis »zu freundschaftlichen Beziehungen« geführt hat.⁷⁰

Es ist schmerzlich zu sehen, dass es manchen Pfarrer gab, der in schwieriger Zeit nicht die Gabe hatte, die Geister zu unterscheiden, sondern sich auf eine Vermischung von seelsorgerlicher Offenheit und Führen von Gesprächen mit staatlichen Vertretern eingelassen hat. Wenn auch die große Mehrzahl die Situation meisterte, so versagte doch mancher, weil er seinem geheimdienstlichen Gegenüber mit dessen Täuschen und Tricksen nicht gewachsen war. Das Ungleichgewicht zwischen Führungsoffizier und Pfarrer mag an folgendem den MfS-Akten entnommenen Beispiel⁷¹ verdeutlicht werden:

Ein MfS-Offizier drängte zu Beginn seines Besuchs bei einem Superintendenten auf die Absprache, dass diese Begegnung vertraulich sei und keiner der beiden einem Dritten davon berichten dürfe. Als der Superintendent merkte, dass der MfS-Offizier ihn werben wolle, erklärte er, dass er seinen Vorgesetzten über den Werbungsversuch informieren müsse. Der MfS-Offizier verwies demgegenüber auf die Absprache, dass keiner von beiden einem Dritten berichten werde. Der Superintendent sah sich an seine Zusage gebunden; der MfS-Offizier hielt den Vorgang in der Akte fest.

Was in diesem Abschnitt beschrieben ist, tritt typisch in dem Fall (53) in Erscheinung:

Der Pfarrer sprach mit dem MfS-Offizier, »weil er jeden, der ihn aufsuchte, als Mensch behandelt hat«. Er hat offenkundig keine Aufträge ausgeführt und keine Geheimnisse verraten. Er hat aber, da dies der Wunsch des MfS-Offiziers war,

über kirchliche Themen gesprochen, wobei er sich »nicht auf tiefgründige Personeneinschätzungen einließ«, also auch keine negativen Botschaften zu Lasten kirchlicher Mitarbeiter weiter gab.

Hier hat der Pfarrer allein aus seinem Verständnis von seelsorgerlichem Umgang mit anderen heraus mit dem Vertreter des MfS »von Mensch zu Mensch« gesprochen, obgleich er wusste, dass sein Gegenüber in seiner Funktion als MfS-Offizier zu ihm kam.

Für die kirchlichen Mitarbeiter, die sich in von ihnen so verstandener seelsorgerlicher Offenheit auf Gespräche mit Vertretern des MfS einließen, war diese Offenheit zwar ein wesentlicher Grund dafür, sich auf die Gespräche einzulassen. Wo aus solchen Gesprächen eine verpflichtende Mitarbeit wurde, mussten aber noch andere Gesichtspunkte hinzukommen.

Einschub:

Legitim war die Wahrnehmung von Seelsorge an MfS-Offizieren.

Von diesen typischen Fällen, in denen sich insbesondere Pfarrer aufgrund einer nicht klar durchdachten seelsorgerlichen Offenheit Gesprächen mit MfS-Offizieren öffneten, sind zu unterscheiden die wenigen Fälle, die es freilich auch gegeben hat, in denen der Pfarrer tatsächlich versucht hat, an einem Menschen, der Mitarbeiter des MfS war, Seelsorge zu üben. Hierher gehört der Fall (40), in dem ein früherer Konfirmand, der Mitarbeiter des MfS werden wollte (tatsächlich vielleicht bereits war) seinen Konfirmator zu einem seelsorgerlichen Gespräch aufsuchte. Dieser Pfarrer hat seine Dienstpflichten durch das Führen der Gespräche mit einem MfS-Offizier nicht verletzt, weil er die Gespräche aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus führte. Der Pfarrer berichtete nicht nur von der Tatsache, sondern auch vom Inhalt der Gespräche – soweit sie über den engen seelsorgerlichen Rahmen hinausgingen – regelmäßig dem Superintendenten, der ihm zum Führen der Gespräche zugeraten hatte, und dem Pfarrkonvent.

Nicht hierher gehört der Fall (65), in dem zwischen einem Superintendenten und einem Lehrer eine seelsorgerliche Beziehung entstand, und die beiden später – der eine als Oberkirchenrat und Ökumene-Dezernent, der andere als MfS-Offizier – konspirative Gespräche führten, auch wenn bei den Kontakten der ursprünglich seelsorgerliche Bezug in Form einer bestehen gebliebenen Ver-

trautheit eine Rolle gespielt haben dürfte. Das wird daran erkennbar, dass auch nach dem Wechsel des MfS-Offiziers in die Zentrale nach Berlin dieser – entgegen den Kriterien des MfS – der einzige Ansprechpartner für den Theologen blieb. Der LKR leitete in diesem Fall ein Disziplinarverfahren ein, da sich die durchgehaltene Konspiration und der Inhalt der Kontakte als schwere Amtspflichtverletzung darstellten. Die Disziplinarkammer berücksichtigte bei der verhängten Sanktion die ursprünglich seelsorgerliche Beziehung nicht als strafmildernd.

2.2. Interesse an einem guten Verhältnis von Staat und Kirche

Wenngleich es schwer nachzuvollziehen ist, war doch das Interesse an einem guten Verhältnis von Staat und Kirche für die meisten kirchlichen IM's das hervorgehobene Motiv für ihre – dienstrechtlich unzulässige – Bereitschaft, mit dem MfS konspirativ zusammenzuarbeiten.⁷²

Für manche stand zunächst das Interesse im Vordergrund, Konflikte zwischen Staat und Kirche in ihrem Verantwortungsbereich auszuräumen; daraus konnte sich die Bereitschaft entwickeln, dabei mitzuhelfen, andere Konflikte von vornherein zu vermeiden. Anlass für die ersten Gespräche konnten dementsprechend konkrete Schwierigkeiten in der Gemeinde oder in der Superintendentur sein, z.B. wegen Anwerbeversuchs eines Lehrlings durch das MfS, Benachteiligung eines christlichen Kindes in der Schule oder wegen Streits über die Auslegung der Versammlungsverordnung. Mindestens im Bereich der ELKTh war es zudem so, dass dort, wo der Staat eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung erblickte, das MfS die Untersuchungen im kirchlichen Raum selbst übernehmen konnte und dann die Gespräche mit den kirchlich Beteiligten als zuständiges staatliches Organ führte. Die kirchlichen Gesprächspartner machten dabei die Erfahrung, dass das MfS Einfluss auf die staatliche Vorgehensweise nahm und beim Ausräumen von Konflikten Abhilfe schaffen konnte.

In zahlreichen anderen Fällen gewannen die kirchlichen Gesprächspartner – manchmal nach ein oder zwei Gesprächen, manchmal auch erst nach einer Reihe von Gesprächen – die Überzeugung, dass sich die gespannte Situation zwischen Staat und Kirche erleichtern lasse, wenn sie ihren staatlichen Gesprächspartnern – das waren die Vertreter des MfS ja auch – besseren Einblick in die innerkirchliche Gesprächssituation geben

würden, da dann ja offenkundig werde, dass die Kirche den Führungsanspruch des Staates nicht infrage stelle, sondern lediglich das Interesse habe, dass das Evangelium – wesentlich im Raum der Kirche – unbehindert verkündigt werden könne und Gemeindegliedern aus ihrem Christsein keine Nachteile erwüchsen.

Die in den Personalakten enthaltenen Zusammenfassungen⁷³ der Motivation der kirchlichen IM's bestätigen:

Der weitaus häufigste Grund für kirchliche Mitarbeiter, mit dem MfS zusammenzuarbeiten, war danach »Überzeugung«, in der Regel verbunden mit weiteren Beschreibungen wie »Gewährleistung eines konstruktiven Verhältnisses Staat-Kirche«, »loyale Einstellung ... und sein Interesse an einem guten, konstruktiven und für beide Seiten nützlichen Verhältnis von Staat-Kirche«, »teilweise vorhandene Einsicht und Überzeugung von (der) Notwendigkeit von Kontakten des MfS zu kirchlichen Amtsträgern«, »dass sich der IM für ein gutes Verhältnis zwischen Staat und Kirche eingesetzt hat«, – betont wird auch das »gemeinsame Anliegen zur Erhaltung des Friedens« (o.ä.), eine »positive Grundeinstellung zum Staat« – wobei nach den Akten in drei Fällen persönliche Interessen des IM hinzukamen: »Reisemöglichkeit/materielles Interesse«, »Delegierung der Tochter an die EOS«, »materielle Interessiertheit«.

Der angegebene Grund »Überzeugung« bedeutete in diesen Beschreibungen nicht »positive gesellschaftliche Überzeugungen«⁷⁴ im Sinne der Richtlinie 1/79⁷⁵, sondern er sollte zum Ausdruck bringen, dass der Betreffende die Zusammenarbeit mit dem MfS für richtig und für geboten hält. Die zahlreichen Konkretionen wie »gutes Verhältnis zwischen Staat und Kirche«, »gemeinsames Anliegen« belegen, dass auch das MfS den Eindruck hatte, die Pfarrer würden sich nach ihrer eigenen (vom MfS geförderten) Meinung durch die Zusammenarbeit mit dem MfS nicht vom Auftrag der Kirche entfernen.

Auch die vier Pfarrer, die sich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich⁷⁶ zur Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet haben, waren erkennbar der Meinung, sie würden durch ihre Zusammenarbeit der Kirche insgesamt nutzen. Der eine von den Vieren, der sich Anfang der 60er Jahre freiwillig zur Mitarbeit bereit fand, gab in seiner schriftlichen Erklärung als Grund für seine Zusammenarbeit mit dem MfS an: »... mit dem Ziel, ein gutes Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu schaffen bzw. zu erhalten«. Die anderen drei haben sich

»unter Druck« zur Mitarbeit schriftlich bereit erklärt, um einer strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen.⁷⁷ Einer von diesen Dreien schreibt dabei »hiermit erkläre ich, dass ich im Interesse der Entwicklung eines positiven Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit dem MfS auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens zusammenarbeiten werde,« und der andere beruft sich bei der Bereitschaft, das begangene Unrecht wiedergutzumachen, darauf, dass er sich als Pfarrer stets vorbildlich zu verhalten habe.

Einschub:

Wie konnte es dazu kommen, dass insbesondere die Pfarrer die Gefährlichkeit ihres Handelns für ihre Kirche nicht erkannt haben?

Ein gemeinsames Nachdenken über die Rolle des MfS für den Erhalt des marxistisch-leninistischen Systems hat in der Pfarrerschaft weithin nicht stattgefunden.⁷⁸ Der Geheimdienst von Staat und Partei wurde als so bedrohend empfunden, dass man über dieses Thema nicht offen und auch nur ausnahmsweise im kleinen Kreis gesprochen hat. So konnte es kommen, dass eine Reihe von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern den Vertretern des MfS schlichtweg nicht gewachsen war. Sie nahmen die Darstellung der Führungsoffiziere ernst, diese wollten sich für ein entkrampftes Verhältnis von Staat und Kirche einsetzen, seien dafür aber auf ihre, der kirchlichen Vertreter, Mitarbeit angewiesen. Diese Pfarrer unterschätzten die Raffinesse der Vertreter des MfS und sahen sich in eigener Selbstüberschätzung als gleichsam vorgeschobene kirchliche Posten, die durch ihre Geheimgespräche mit staatlichen Vertretern einen anerkannten kirchlichen Schutzraum in der DDR für die Kirchen – oft zunächst im überschaubaren Rahmen vor Ort, in der Zielrichtung aber im ganzen Lande – erreichen wollten. Sie sahen sich ihren – wie sie meinten: ängstlichen – Kollegen überlegen, von denen sie wussten, dass sie sich auf solche Gespräche nicht einlassen würden. Sie hatten auch nicht das Zutrauen zu Kirchenleitung und Synode, dass diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Mögliche tun und erreichen würden.

Nach meiner Einschätzung trifft auf diese Einzelkämpfer das zu, was Richard Schröder mit dem Titel seines Sammelbandes »Denken im Zwielicht«⁷⁹ zum Ausdruck gebracht hat:

Eine ganze Anzahl von Menschen in der DDR war in der damaligen zwielichtigen Situation

nicht in der Lage, klar zu denken und zu analysieren. Erleben und Hoffen lagen so weit auseinander, dass es schwierig, für manche unmöglich war, den Dissens zwischen Erleben und Hoffen mit nüchterner Analyse zu überbrücken. So gaben sie sich der Illusion hin, die marxistische Ideologie, die sie theoretisch kannten, und deren Ausprägungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die sie praktisch erlebten, seien nur eine vorübergehende Phase. Wenn sie ihrem Gegenüber vom MfS vermitteln würden, dass sie selbst und ihre Kirche es gut meinten und den Führungsanspruch der SED nicht infrage stellten, würden sie auf Dauer als Christen in der Gesellschaft nicht mehr bedrängt werden. Zudem gab es Anzeichen dafür, dass der Dissens in Zukunft einmal überwunden werden könnte:

- a) Es waren von offiziellen staatlichen Stellen immer wieder einmal Äußerungen zu hören, die den Eindruck erwecken sollten, die Antinomie zwischen der herrschenden Weltanschauung und dem christlichen Glauben lasse sich überwinden.
- b) In den evangelischen Kirchen arbeiteten Christen an dem Konzept eines »verbesserlichen Sozialismus«, dem die Hoffnung zugrunde lag, der Sozialismus könne sich so wandeln, dass sich auch Christen mit ihrer Religion in dieser sozialistischen Gesellschaft einbringen und gleichberechtigt und voll anerkannt darin leben könnten.

Zu a) Für das staatliche Handeln sei hier einmal auf Art. 49 der Verfassung der DDR von 1968/73 verwiesen, in dem Religionsfreiheit gewährleistet wird. Oder auf die Erklärung von Walter Ulbricht vor der Volkskammer im Jahr 1960: »Das Christentum und die humanistischen Ziele des Sozialismus sind keine Gegensätze.«⁸⁰ Der erste Staatssekretär für Kirchenfragen, Werner Eggerath (1957–1960), erklärte mehrfach, die DDR sei kein atheistischer Staat, auch könne man nicht Atheismus und Sozialismus gleichsetzen.⁸¹ Nach der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte im Jahr 1975 durch die DDR wurde die Tagespolitik gegenüber den Kirchen neu ausgerichtet; der Staat respektierte die Kirchen in stärkerem Maß als bisher und das Staatssekretariat für Kirchenfragen sprach öfters vom »gemeinsamen Grundanliegen« und vom »Dialog von Christen und Marxisten«.

Zu b) Von Vertretern der evangelischen Kirchen wurden insbesondere seit der Verfassungsdiskussion 1968 Konzepte entwickelt, um »im sozialistischen System Spielräume für gesellschaftliche Mitwirkung ohne Preisgabe christlicher Identität zu entdecken, zu nutzen und zu erweitern«⁸², was zu der Idee einer »Kirche im Sozialismus« führte. Damit verbanden sich Hoffnungen, dass die SED bereit werden könnte, auch ideologisch »toleranzfähig« zu werden.⁸³ Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR entwickelte das Konzept, »den Rückzug ins religiöse Getto zu vermeiden (also gesellschafts offen zu sein), christliches Zeugnis und Dienst innerhalb der sozialistischen Gesellschaft zum Tragen zu bringen (also nicht neben ihr oder gegen sie) (und) bei kritischen Stellungnahmen den grundsätzlich positiven Ansatz für die Menschen in der sozialistischen Gesellschaft deutlich zu machen ...«⁸⁴ Dieser Verzicht der Kirchen auf eine Oppositionsrolle implizierte die Anerkennung des gesellschaftlichen und politischen Systems und respektierte die in der Verfassung festgeschriebene Führungsrolle der SED, wollte aber dafür die Akzeptanz von Christen und Kirchen in der DDR ermöglichen.⁸⁵

Diese beiden Linien – einmal von staatlicher, zum anderen von kirchlicher Seite – sind Grundlage für kirchliche Amtsträger gewesen, auch gegen die ausdrückliche Anweisung von Landesbischof und LKR geheime Gespräche mit Vertretern des MfS zu führen. Heute ist offenkundig, dass weder die Erklärungen von Regierungsseite zur Vereinbarkeit von Christentum und Sozialismus noch die kirchlichen Konzepte eines »verbesserlichen Sozialismus« hinreichende Grundlagen für die Vorstellung eines kirchlichen Mitarbeiters sein konnten, seine Zusammenarbeit mit dem MfS könne zur Entwicklung eines positiven Verhältnisses von Staat und Kirche beitragen. Jeder Pfarrer, Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und auch jeder Kirchenbeamte kannte die ideologische Grundlage der DDR und wusste, dass an ihr im ML-Unterricht in Schule, Beruf und Universität unbeirrbar festgehalten wurde, dass der Anspruch des Marxismus-Leninismus total war und er religiöse Freiheit neben sich nicht duldeten. Für einen wachen Bürger der DDR gab es keine Anzeichen dafür, dass die SED auf ihren ideologischen Führungsanspruch verzichten könnte. In der DDR gab es – im Gegensatz z.B. zur Tschechoslowakei – zu keiner Zeit einen anerkannten Raum für Grundsatzgespräche über die Vereinbarkeit von

Marxismus-Leninismus und Christentum; denn bereits das wäre für die herrschenden orthodoxen Kommunisten ein erstes Anzeichen für ein mögliches ideologisches Einlenken gewesen.

Die wirkliche Position des MfS, an der für den Kundigen kein Zweifel bestand, die manch kirchlicher IM aber nicht wahrnehmen konnte und wollte, ist vom stellvertretenden Leiter des MfS, Rudi Mittig, im Lutherjahr 1983 intern so beschrieben worden: »Die Religion ist und bleibt eine Spielart der bürgerlichen Ideologie und ist mit dem Marxismus-Leninismus nicht vereinbar. Eine solche Einschätzung kann zwar zurzeit nicht Gegenstand öffentlicher Erörterung sein, muss aber die politische wie politisch-operative Grundkonzeption stets mitbestimmen«.⁸⁶ Die orthodoxen Hardliner in der Leitung des MfS teilten – gestützt vom ZK – nicht die Illusion eines reformierbaren Sozialismus.

Aber auch die im kirchlichen Raum diskutierten Konzepte eines »verbesserlichen Sozialismus« konnten nicht in dem Sinn missverstanden werden, als gäbe es bereits in der Gegenwart Bereiche staatlichen Handelns, in denen diese Vorstellungen zur Geltung kämen. Die Vertreter dieser Konzepte wollten den Konflikt überwinden, der zwischen ihrer Beobachtung lag, dass die »Machtfrage« in der DDR zugunsten der SED entschieden sei, und ihrem Gebet, dass Gott, der Herr der Welt, ihnen Glaubensfreiheit schenken möge. Sie entwickelten Vorstellungen, wie es in der gesellschaftlichen Realität zu der von ihnen ersehnten Freiheit kommen könne. Ihr konzeptionelles Denken war – bei durchaus unterschiedlicher Zielrichtung – vergleichbar mit dem Denken von Bürgern in der Bundesrepublik, die sich die Wiedervereinigung im Zusammenhang mit einer Annäherung der Systeme erhofften. Die Verfechter eines »verbesserlichen Sozialismus« in den Kirchen der DDR verschlossen bei ihrem Hoffnungsentwurf für die Zukunft nicht die Augen davor, dass die Kirchen für die Marxisten in der Gegenwart im günstigsten Fall (nur) zum Ab- bzw. Aussterben bestimmt waren. Die Hoffnung auf eine Veränderung dieser Situation in der Zukunft konnte keine Rechtfertigung dafür sein, dem der Kirche gegenüber feindlich gesinnten Staat Einblick in Interna der Kirche und Auskünfte über kirchliche Vertreter und Gemeindeglieder zu geben. Ebenso war zu sehen: Die Verfechter dieses Entwurfs, der in einem zentralen ideologischen Punkt auf eine Veränderung der sozialistischen Gesellschaft zielte, wollten dieses Ergebnis gerade nicht in Geheimgesprächen erzielen, sondern sowohl in und mit der Kirche als

auch im Dialog mit den staatlichen Partnern, was gerade Öffentlichkeit als vertrauensbildende Maßnahme voraussetzte.

Wenn die kirchlichen Mitarbeiter, die IM's wurden, gleichwohl den Erklärungen der Führungsoffiziere glaubten, wonach ihre Mitarbeit beim MfS auch kirchlichem Interesse dienen würde, so basierte ihre Meinung offenkundig nicht auf einem durchdachten Konzept.

2.3. Persönliche Vorteile⁸⁷

Manche Pfarrer und andere kirchlichen Mitarbeiter empfanden sich in der DDR-Gesellschaft benachteiligt und isoliert. Auch wenn sie bei treuen Gemeindegliedern anerkannt waren und im Pfarr- und Mitarbeiterkonvent eine – wenn auch nicht immer spannungsfreie – Gemeinschaft finden konnten, erfuhren sie im Alltag, wie sie von den Funktionsträgern und anerkannten Meinungsbildern abgelehnt wurden und wie ihre Familienangehörigen, insbesondere ihre Kinder, ideologisch bedrängt wurden. Finanziell lebten sie beengt. Und das Knüpfen von Kontakten außerhalb des engen kirchlichen Umfelds war nur eingeschränkt möglich. Wenn sie in dieser Situation von Vertretern des MfS aufgesucht wurden, die sie nach ihrer Meinung fragten, sich dabei als kirchenfreundlich ausgaben, kirchenfeindliches Vorgehen von anderen staatlichen Stellen kritisierten und die kirchlichen Vertreter baten, ihnen dabei zu helfen, Spannungen und Misstrauen zwischen Staat und Kirche abzubauen, dann tat manchen der Besuchten die Aufmerksamkeit staatlicher Vertreter einfach gut, und es konnte geschehen, dass sie sich als Grenzgänger zwischen Kirche und Staat ansahen, die meinten, auf diesem Feld im Verborgenen Wichtiges bewegen zu können. Für sie war das, was sie taten, ein persönlicher Gewinn, der sie anfällig für solche Gespräche machen und sie verleiten konnte, mehr zu sagen, als sie eigentlich wollten – um sicherzustellen, dass sie für ihren Gesprächspartner vom MfS attraktiv blieben. Solche Motive muss man zur Kenntnis nehmen, wenn man verstehen will, wie es bei Einzelnen zur Zusammenarbeit mit Vertretern des MfS gekommen ist. Dienstrechtlich lässt sich das freilich nicht fassen. Der LKR hat solche Motive bei seinen Entscheidungen nicht gesondert bewertet.

In die Entscheidungen eingeflossen ist hingegen die Erlangung persönlicher Vorteile wie die Ermöglichung der Aufnahme in die Erweiterte Oberschule für ein Kind, Reisemöglichkeiten für

Familienglieder oder den Pfarrer selbst, auch die Bitte an den Führungsoffizier, sich um verloren gegangene Post aus der Bundesrepublik zu kümmern. Insbesondere bei dem ersten Beispiel wollten die Pfarrer Nachteile ausgeglichen haben, die ihren Kindern aus ihrer Stellung als Christen erwachsen sind. Das Anstreben solcher Ziele war legitim. Das durfte aber nicht unter Verletzung von Dienstpflichten versucht werden. Wer Gespräche mit einem Vertreter des MfS damit verband, für sich persönliche Vorteile zu suchen, begab sich damit in eine persönliche Abhängigkeit, durch die sich der Grad der Dienstpflichtverletzung erhöhte.

Eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung liegt in der Annahme von Geld, aber auch in der Entgegennahme von Auszeichnungen von Seiten des MfS. Wer regelmäßig vom MfS Geld angenommen hat, hat sich damit in die Abhängigkeit von einer kirchenfeindlichen Organisation begeben, so dass die Entlassung aus dem Dienst prinzipiell die dafür angemessene dienstrechtliche Reaktion ist.⁸⁸ Das gilt grundsätzlich auch für die Entgegennahme von Auszeichnungen, die im Auftrag von Erich Mielke, dem Leiter des MfS, überreicht worden sind. Gegen einen Theologen, gegen den ein Verfahren vor der Disziplinarkammer eingeleitet worden ist, lagen entsprechende Verdachtsmomente vor. Da er aber den Empfang von Zahlungen bestritt und ein Sachverständiger von der Behörde des Bundesbeauftragten vor der Disziplinarkammer erklärte, dass die Aufzeichnungen des MfS zwar einen Verdacht begründeten, aber für sich genommen die Übergabe des Geldes nicht bewiesen, konnte wegen dieses Vorwurfs keine Verurteilung erfolgen.

Walter Schilling⁸⁹ geht davon aus, dass insgesamt elf Thüringer Amtsträger regelmäßige Zahlungen erhielten. Schilling hat freilich nicht nur – wie der LKR – solche Amtsträger vor Augen, die auch nach der Wende noch im Dienst der Landeskirche waren. Er kann sich zudem – gerade bei weiter zurückliegenden Fällen – weithin nur auf Belastungen nach – qualitativ sehr unterschiedlicher – Aktenlage richten, was nach dem Votum des Sachverständigen keine Grundlage für eine verlässliche Feststellung ist.

Aber auch dann, wenn nicht regelmäßig, aber überhaupt Geld angenommen worden ist, liegt eine deutliche Amtspflichtverletzung vor, unabhängig davon, ob die Zahlung als Auslagenersatz für Fahrtkosten diente oder als Prämie im Einzelfall. Selbst wenn sich jemand darauf beruft, das Geld als Spende in die Kirchenkasse weiter-

geleitet zu haben, hat er mit der Entgegennahme des Geldes vom MfS erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht ausschließlich in kirchlichem Interesse handelte. Gerade bei Pfarrern war das angesichts ihrer Bindung an das Ordinationsgelübde und der sich damit verbindenden Freiheit von nichtkirchlichen Instanzen eine grobe Pflichtwidrigkeit.

Differenziert zu betrachten sind Hinweise in den Akten auf Beträge unter ca. 75 Mark. Hier handelte es sich oft um Sachgeschenke wie z.B. eine Flasche Cognac, einen Bildband oder ein anderes Buch, eine Schallplatte, eine Vase. Kirchliche Vertreter haben in der DDR als Zeichen *»eines guten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche«* Geschenke von offiziellen Repräsentanten des Staates aus Anlass von besonderen Gedenktagen

entgegengenommen, weil dies in der Gesellschaft so üblich war und Kirche nicht wollte, dass das Verhältnis von Staat und Kirche durch die Verweigerung der Annahme von in der Gesellschaft üblichen Geschenken belastet wurde. Überprüfungsausschuss und LKR haben es freilich positiv gewertet, wo sich keine Hinweise auf solche Beträge fanden. Das war ein Zeichen dafür, dass der kirchliche Gesprächspartner Wert auf Distanz legte und seine Unabhängigkeit betonte. Die gelegentliche Entgegennahme von solchen Geschenken wurde aber für sich genommen nicht als Beweis für eine IM-Tätigkeit gewertet; und wo eine IM-Tätigkeit vorlag, wurde in der Annahme von solchen in der damaligen Gesellschaft weiterhin üblichen Sachgeschenken keine erschwerende Pflichtverletzung gesehen.

VI. Die Aufarbeitung der MfS-Verstrickungen nach 1990 im Vergleich mit der Aufarbeitung der NS- und DC-Belastungen nach 1945

1. Aufgabenstellung

Mit seinen Ausführungen hat der Verfasser versucht, Rechenschaft darüber abzulegen, wie der LKR als Dienstherr mit IM-belasteten Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern umgegangen ist. Das Schwergewicht der Untersuchung lag dabei in der Skizzierung der Einzelfälle, wie sie sich für den LKR dargestellt haben und wie der LKR darauf reagiert hat. Denn die Kenntnis der konkreten Fälle kann davor bewahren, das Geschehen nur anhand abstrakter Kriterien und vorgefasster Meinungen zu beurteilen und das Handeln anderer vorschnell zu verurteilen; konkrete Kenntnis verhilft dazu, ein Urteil zu finden, das den handelnden Menschen in ihren Verstrickungen und Bewährungen am ehesten gerecht wird. Die beiden letzten Kapitel setzten sich damit auseinander, wie überzeugend die Entscheidungen des LKR gewesen sind und wie es dazu kommen konnte, dass Pfarrer mit dem MfS zusammengearbeitet haben. Der Verfasser hat damit die wesentlichen Gesichtspunkte dargestellt, mit denen sich der LKR in seiner Funktion als Dienstherr bei der Aufarbeitung des MfS-Unrechts intensiv und ständig auseinandergesetzt hat.

Um dieser Schwerpunktsetzung willen ist auf die Behandlung anstehender rechtlicher Gesichtspunkte weitgehend verzichtet worden. Wenn es für den LKR bei den anstehenden drängenden Aufgaben auch nicht von vorrangigem Interesse war, möchte der Verfasser als ehemaliger Rechts-

dezernent dieser Kirche doch darstellen, wieweit die Aufarbeitung des Geschehens durch den LKR nach den Regeln des Disziplinarrechts erfolgt ist bzw. warum der LKR über weite Strecken anders vorgegangen ist. Diese Darstellung kann mit der um des historischen Zusammenhangs wichtigen Skizzierung des Umgangs des LKR nach 1945 mit den NS- und DC-belasteten Pfarrern und anderen Mitarbeitern verbunden werden, weil die nach 1945 erfolgte Aufarbeitung – mindestens im ersten Durchgang – eindeutig mithilfe eines Disziplinargesetzes erfolgt ist.

Die Thüringer Landeskirche stand in ihrer kurzen Geschichte seit 1920/1990 bereits zweimal – nach 1945 und nach 1990 – vor der Notwendigkeit, in ihrem Raum von Pfarrern und anderen Mitarbeitern begangenes Unrecht aufzuarbeiten. Nach 1945 führte die Aufarbeitung dazu, dass (etwa) 69 Pfarrer aufgrund eines eigens erlassenen Reinigungsgesetzes *»endgültig aus dem Pfarramt entlassen«* wurden,⁹¹ nach 1990 wurde (im Verhältnis dazu: nur) ein Pfarrer durch Disziplinarurteil entlassen. Schon dieser Zahlenvergleich lässt erkennen, dass die Schwere des begangenen Unrechts und die Tiefe der Verstrickung der handelnden Personen nicht vergleichbar sind. Trotzdem ist es von Interesse, sich bewusst zu machen, auf welcher unterschiedlichen Weise das Unrecht jeweils aufgearbeitet worden ist. Außerdem erleichtert die Darstellung der beiden Prozesse die

Diskussion darüber, ob die von Synode und LKR beschlossene Handlungsweise nach 1990 den besonderen kirchlichen Belangen Rechnung trägt,

was bei Gesprächen über das Thema immer wieder hinterfragt wird.

2. Die Aufarbeitung der NS- und DC-Belastungen in der Thüringer Landeskirche nach 1945

2.1. Die Situation der Thüringer Landeskirche nach 1945

Die Situation der Thüringer evangelischen Kirche nach 1945 ist dadurch gekennzeichnet, dass der LKR in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft insbesondere in der Rassenfrage – und damit auch im Verhältnis zu den Juden – eine Position in Widerspruch zu wesentlichen Grundlagen des Bekenntnisses eingenommen und versucht hatte, seine NS-bestimmten Positionen innerkirchlich durchzusetzen. Dazu konnte er sich auf mehr als ein Drittel der Pfarrerschaft stützen. Von insgesamt etwa 700 Pfarrern gehörten nach einer Schätzung⁹² aus 1938 etwa 250-300 zu den Deutschen Christen (DC), etwa 150 zum Wittenberger Bund und etwa 160 zur Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft. Die Thüringer Landeskirche war in dieser Zeit – um nur wenige Beispiele zu nennen – eine von den vier deutschen Landeskirchen, in denen die DC-bestimmte Kirchenleitung jüdische Volkszugehörigkeit und christlichen Glauben für unvereinbar erklärte und daher 1943 offiziell die Taufe jüdischstämmiger Menschen verbot und jüdisch-stämmig Getaufte nicht mehr als Christen anerkannte; in Eisenach am Sitz der Kirchenleitung wurde 1939 das *»Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben«* gegründet, das den jüdischen Einfluss auf das religiös-kirchliche Leben brechen sollte, da die *»Entjudung (die) ... unausweichliche Pflicht der Gegenwart (sei)«*⁹³; kennzeichnend für das Sendungsbewusstsein des LKR in dieser Zeit ist auch die Tatsache, dass die Thüringer Landeskirche zahlreiche Pfarrer als Missionare in andere deutsche Regionen mit der Aufgabe entsandte, dort für die deutschchristliche Lehre zu werben.

Für den Anfang Mai 1945 neu gebildeten LKR⁹⁴ mit dem Vorsitzenden der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft, Moritz Mitzenheim, an der Spitze war die Niederlage Deutschlands und die Besetzung Thüringens durch die atheistisch-kommunistisch regierte UdSSR Gottes Reaktion auf den Abfall Deutschlands und speziell weiter Kreise der Thüringer evangelischen Kirche – einschließlich Synode und LKR – von Gottes Geboten und dem kirchlichen Bekenntnis. Dem neuen

LKR war bewusst, dass er das von kirchlichen Vertretern begangene NS-Unrecht aufarbeiten müsse.⁹⁵ Angesichts des Übermaßes der auf ihn einstürmenden Aufgaben beschränkte er sich zunächst – noch ohne juristisches Mitglied – darauf, die Mitglieder des alten LKR ihres Amtes zu entheben; das Gleiche geschah mit den Superintendenten, die Mitglieder der NSDAP waren.

Im staatlichen Bereich bildete die Denazifizierung – gemeinsam mit Demilitarisierung, Dekartellisierung und Demokratisierung: abgekürzt die *»vier D«* – den Kernbestand der gemeinsamen Zielsetzung der alliierten Siegermächte.⁹⁶ Entsprechend den Vorgaben der sowjetischen Besatzungsmacht erließ das Land Thüringen bereits am 23. Juli 1945 das *»Gesetz über die Reinigung der öffentlichen Verwaltung von Nazi-Elementen«*.⁹⁷ Nach § 2 dieses Gesetzes mussten alle Beamten, Angestellten und Arbeiter aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden, wenn sie vor dem 1. April 1933 in die ehemalige NSDAP eingetreten waren (*»alte Kämpfer«*). Das Gesetz sah auch bei denen, die später eingetreten sind oder sich für die Ziele der NSDAP eingesetzt haben, in vielen Fallkonstellationen grundsätzlich die Entlassung vor; hier konnten aber – wie aus Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen deutlich wird – Ausnahmen gemacht werden. *Das Gesetz sollte nach Wortlaut (§ 1, Absatz 1 »Das Gesetz erstreckt sich auf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter ... einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ...«*) und Intention auch für die Kirchen gelten. Zunächst war der LKR der Meinung, das Gesetz anwenden zu müssen. Die Diskussionen innerhalb des LKR und innerhalb der EKD führten dann aber zum Ergebnis, dass staatliche Stellen die kirchliche Ämterhoheit zu respektieren hätten und das Reinigungsgesetz des Landes um der Freiheit der Kirche willen für diese keine unmittelbare Verbindlichkeit haben dürfe. Dementsprechend heißt es in Ziffer 6 der Richtlinien der EKD zur Durchführung der Selbstreinigung der Kirche,⁹⁸ die die Diskussion auf EKD-Ebene zusammenfassten: *»Die Kirche muss die Verpflichtung übernehmen, die Selbstreinigung mit allem Ernst durchzuführen. Die Kirchenleitungen müssen bereit sein, auf Ansuchen die von ihnen getroffenen Maßnahmen gegenüber staatlichen Stellen zu erläutern und zu verantworten.«* In einem Gespräch vom 8. Okto-

ber 1945 erklärte der Vertreter der sowjetischen Besatzungsmacht, Wladimir Semjonow, dem Ratsvorsitzenden der EKD, Bischof Otto Dibelius, dass die sowjetische politische Leitung nicht beabsichtige, sich in die Personalpolitik der Kirche einzumischen mit Ausnahme des kategorischen Verlangens, dass niemand, der nazistisch gewesen sei, in der Leitung der Kirche mitwirken dürfe.⁹⁹

2.2. Das Reinigungsgesetz vom 12. Dezember 1945

Der LKR teilte die Auffassung der staatlichen Stellen in Thüringen, dass mit der NS-Vergangenheit der Pfarrer- und Mitarbeiterschaft der Kirche nach vergleichbaren Kriterien wie im staatlichen Bereich umgegangen werden müsse; neben der NS-Vergangenheit bezog er als Kriterium die Mitwirkung bei den »Deutschen Christen« als gleichwertige Belastung ein. Das am 12. Dezember 1945 erlassene Gesetz zur Überprüfung der Pfarrerschaft und der Verwaltung der Thüringer evangelischen Kirche (Reinigungsgesetz)¹⁰⁰ enthält insbesondere die folgenden Regelungen:

In Anlehnung an das Gesetz des Landes Thüringen vom 23. Juli 1945 hat der Landeskirchenrat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Pfarrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter, die durch ihr politisches oder kirchenpolitisches Verhalten ihre Amtspflichten gröblich verletzt und der Kirche geschadet haben, sind aus dem Dienst der Thüringer evangelischen Kirche grundsätzlich zu entlassen. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, wenn sie

- 1.) *vor dem 1. April 1933 der ehemaligen NSDAP beigetreten sind,*
- 2.) *vor diesem Zeitpunkt Mitglieder der Bewegung »Deutsche Christen« (später »Nationalkirchliche Einigung«) waren,*
- 3.) *nach dem 1. April 1933 beigetreten, aber politische Leiter mindestens im Rang eines Zellenleiters, Angehörige einer Gliederung der Partei, ... mindestens im Rang ... oder ein führendes Amt in der Bewegung »Deutsche Christen« innegehabt haben,*
- 4.) *ohne Mitglied ... gewesen zu sein, sich nachdrücklich für ihre Ziele eingesetzt zu haben.*

§ 3

Von den Bestimmungen ... können ... ausgenommen werden, die

- 1.) *nachweislich aus weltanschaulicher Gegnerschaft ... entweder ausgetreten sind oder ausgeschlossen worden sind,*
- 2.) *nachweislich wegen ihrer weltanschaulichen Gegnerschaft oder ihrer kirchentreuen Haltung ernste Benachteiligung oder Verfolgung ... erlitten haben,*
- 3.) *nachweislich bei der Ausübung ihres Amtes ihre Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder die deutsch – christliche Bewegung zum Ausdruck gebracht haben.*
In diesen Fällen kann u.a. auf Versetzung in ein anderes Amt oder in eine andere Gemeinde ... Kürzung der Gehalts- und Versorgungsbezüge, Verlust der Dienstbezeichnung oder des Titels erkannt werden.

§ 4

Die Entlassung sowie die nach § 3 zu treffende Entscheidung verfügt der Landeskirchenrat auf Beschluss einer Spruchstelle.

§ 5

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen haben die Betroffenen ein Einspruchsrecht ...beim Landeskirchenrat.

Das Gesetz hat zwei Charakteristika:

- a) Es setzt voraus, dass die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter ihre Amtspflichten gröblich verletzt und der Kirche geschadet haben. Diese Pflichtwidrigkeit ist nach den zur Zeit der Verletzung der Amtspflichten geltenden Gesetzen begangen worden.
- b) Für die Ahndung dieser Pflichtwidrigkeit werden zunächst die Rechtsfolgen und dann das Verfahren zu deren Feststellung neu geregelt.

Zu a) Die Pflichtwidrigkeit liegt nach § 1 des Gesetzes vorrangig nicht in falscher Lehre. Damit wird der Regelung in § 2, Absatz 2 des damals geltenden Gesetzes der Thüringer evangelischen Kirche vom 7. Juli 1921 über Dienstvergehen Rechnung getragen, in dem es heißt: »Abweichungen in der Lehre fallen nicht unter das Gesetz.« Die durch das Reinigungsgesetz geahndete Pflichtwidrigkeit liegt nach der Gesetzesfassung in einem Verhalten, nämlich dem tätigen Einsatz für den zutiefst rechtsstaatswidrigen und kirchenfeindlichen Nationalsozialismus bzw. für die das Gedankengut des Nationalsozialismus aktiv unterstützende Bewegung der Deutschen Christen. Das ist nach Überzeugung des LKR mehr, auch etwas anderes als (ledig-

lich) eine »Abweichung in der Lehre«. Die darin liegende einschränkende Auslegung von § 2, Absatz 2 des Gesetzes über Dienstvergehen trägt der in der Zeit zwischen 1933 und 1945 gewonnenen Erfahrung der neuen Mitglieder des LKR Rechnung, dass der im Nationalsozialismus und in der Bewegung der Deutschen Christen verherrlichte Rassenwahn sich so eindeutig und so weit von dem christlichen Bekenntnis und der christlichen Tradition entfernt hat, dass man es nicht mehr verantworten konnte, einem Ordinierten, gegen den der Verdacht bestand, er habe sich mit dem aktiven Einsatz für ein gotteslästerliches Ziel aus der christlichen Gemeinschaft entfernt, den Schutz eines Lehrbeanstandungsverfahrens zugute kommen zu lassen.¹⁰¹

Zu b) Als angemessene und regelmäßige Rechtsfolge wird in den als gravierend gewerteten Sachverhalten die Entlassung angeordnet; anders als es das Thüringer Landesgesetz¹⁰² für die »alten Kämpfer« vorsieht, folgt die Entlassung aber in dem kirchlichen Gesetz in keinem Fall automatisch aus dem vorangegangenen pflichtwidrigen Verhalten, sondern muss nach Prüfung eines jeden einzelnen Falles durch die Spruchkammer beschlossen und vom LKR verfügt werden (§ 4).

Unter der Geltung des Grundgesetzes, das mit seinen rechtsstaatlichen Standards auch Maßstäbe für kirchliches Handeln setzt, wäre es problematisch, wenn der Gesetzgeber feststellen würde, dass ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten Unrecht war und daher in bestimmter Weise geahndet werden muss. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass der Bürger sich darauf verlassen kann, dass sein dem jeweils geltenden Recht nicht widersprechendes Verhalten auch in späterer Zeit nicht als rechtswidrig qualifiziert wird.¹⁰³ Dieser übliche rechtsstaatliche Standard hat aber in der Sondersituation nach der Befreiung Deutschlands 1945 alliiertem oder auf Weisung der Alliierten erlassenen Recht nicht im Wege gestanden, durch das gravierendes nationalsozialistisches Unrecht geahndet und wiedergutmacht werden sollte. Der Grundsatz der Reinigung der öffentlichen Verwaltung von nationalsozialistischen Elementen war nach 1945 ein so überragend hohes Rechtsgut, das die Voraussetzungen für die Schaffung eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates in Deutschland schaffen sollte, dass es als rechtsstaatskonform

eingestuft werden kann. Die entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich, die auf Vorgaben der Besatzungsmächte ruhten, waren daher wirksames Recht.

Die inhaltlichen Grundentscheidungen des Reinigungsgesetzes des Landes Thüringen können als allgemein geltendes und daher auch für die Kirchen verbindliches Recht in Thüringen angesehen werden, was zur Folge hat, dass die Grundentscheidungen des kirchlichen Reinigungsgesetzes auch kirchenrechtlich unbedenklich sind. Die Grundentscheidungen sind im Gesetz auch in kirchengemäßer Weise umgesetzt worden: Alle Entscheidungen nach dem Gesetz wurden von kirchlichen Organen getroffen. Die kirchlich gebotene Berücksichtigung aller Belange des Einzelfalles und insbesondere aller kirchlichen Besonderheiten war dadurch sichergestellt, dass die Einzelbestimmungen in den Ziffern 1-4 keine Entlassungsautomatik ausgelöst haben, sondern als Grund für das Anlegen eines »*besonders strengen Maßstabs*« zu werten waren. In § 3 sind zudem Kriterien benannt,¹⁰⁴ unter denen von den Bestimmungen des § 1 Ausnahmen gemacht werden konnten.

2.3. Die Maßnahmen nach dem Reinigungsgesetz

Eine »Zahlenmäßige Übersicht über die auf Grund des Reinigungsgesetzes vom 12.12.1945 getroffenen Maßnahmen in der Thüringer evangelischen Kirche« (wohl Stand vom Juli 1946),¹⁰⁵ die im Hinblick auf ein Gespräch mit dem Vertreter der sowjetischen Besatzungsmacht, Generalmajor Iwan S. Kolesnitschenko, erstellt worden war, enthielt folgende Angaben (gekürzt):

A: Pfarrerschaft

1. Zahl der Geistlichen ¹⁰⁶	1031
2. Mitglieder der ehemaligen NSDAP	176
3. Endgültig entlassen aus dem Pfarramt	69
4. Entlassen aus dem Pfarramt, aber vorläufig als Hilfsgeistliche kommissarisch beschäftigt	42
5. Entlassen aus dem Amt als Superintendent	22
6. Entlassen aus dem Amt als Oberpfarrer	14
7. Versetzt in eine andere Stelle	0

B. Verwaltung

1. Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter im landeskirchlichen Verwaltungsdienst	349
2. Mitglieder der ehemaligen NSDAP	103
3. Endgültig entlassen	60

Die Zahlen sind vorläufig,¹⁰⁷ sie decken sich nicht mit Zahlen, die in einem Artikel der Kirchenzeitung »*Glaube und Heimat*« vom 16. Juni 1946 aufgeführt sind.¹⁰⁸ Sie machen aber deutlich, dass Spruchstelle und LKR mit großem Ernst und auch bitteren Konsequenzen für die Betroffenen gehandelt haben.

Da die Aufstellung für die sowjetische Besatzungsmacht bestimmt ist, ist hier in Übereinstimmung mit dem Thüringer Landesgesetz nur die Mitgliedschaft zur NSDAP als formales Kriterium benannt und die Zahl der Entlassenen tritt als Relation hierzu in Erscheinung. Aus dem Schreiben des LKR vom 20. Mai 1946 an die Kirchenkanzlei der EKD¹⁰⁹ ergibt sich, dass bei der Arbeit der Spruchstelle die Auseinandersetzung mit der (innerkirchlich besonders brisanten) Tätigkeit für die Deutschen Christen im Vordergrund stand. In dem Schreiben an die Kirchenkanzlei sind die entscheidenden Kriterien für die Urteilsfindung benannt:

- Entlassen wurden »*fanatische Propagandisten der deutsch-christlichen Ideologien, die teilweise unter Missbrauch staatlicher Gewaltmittel arbeiteten und Kirche und Gemeinde zerstört haben*«;
- Unter grundsätzlicher Entlassung wurden diejenigen »*zum kommissarischen Dienst, meist in einer anderen Pfarrstelle, zugelassen, die ... mit zunehmendem Deutlichwerden der deutsch-christlichen kirchenzerstörenden Tendenzen von dieser Lehre abgerückt sind und sich der bekenntnisgebundenen Evangeliumsverkündigung wieder zugewandt haben. Eine Bewährung in diesem Dienstverhältnis, das auch eine finanzielle Zurücksetzung mit sich*

bringt, wird erweisen, ob sie für eine erneute feste Anstellung im Pfarramt tragbar sind«.

- »*Andere weniger entschiedene Vertreter ... wurden in den Wartestand oder Ruhestand, gleichfalls teilweise unter Zubilligung der kommissarischen Beschäftigung zum Zwecke der Bewährung versetzt*«.

Trotz Einvernehmens über die Kriterien gab es innerhalb der Gremien natürlich unterschiedliche Positionen bei ihrer Anwendung auf belastete Pfarrer, zumal die für die Pfarrerversorgung zuständigen Theologen in besonderer Weise den Pfarrermangel und die Not der unversorgten Gemeinden vor Augen hatten und daher froh über jeden waren, der in einer Pfarrstelle eingesetzt werden konnte. Zu welch Zerreißproben das Ringen um gerechte Einzelfallentscheidungen führen konnte, belegt die – hier sinngemäß wiedergegebene – Äußerung eines theologischer Oberkirchenrats in einer Sitzung des LKR: »*Es ist seltsam, dass wir, die wir damals die Last des Widerstands und Kampfes getragen haben, heute viel eher bereit sind, die Hand zur Versöhnung zu bieten als die Herren, die damals viel weniger entschieden Stellung bezogen hatten*«.¹¹⁰

Die Darstellung zeigt, dass die Thüringer Kirche das Unrecht der NS- und DC-Pfarrer mit großem Ernst und konsequent aufgearbeitet hat. Es ist legitim, heute – mit großem zeitlichen Abstand – kritisch zu hinterfragen, ob bei der Aufarbeitung des NS-Unrechtes nach 1945 das Unrecht in seiner Tiefe erkannt worden ist und ob die Aufarbeitung nicht viel grundsätzlicher hätte erfolgen müssen, um wirklich gelingen zu können. Wer solche kritischen Fragen stellt, sollte freilich auch die Demut haben, anzuerkennen, was geleistet worden ist, und in Rechnung zu stellen, dass manchmal erst der zeitliche Abstand einen freien unbelasteten Blick auf die Vergangenheit ermöglicht, wobei die Freiheit des Spätgeborenen bisweilen den Mangel hat, dass die Weisheit und die Bereitschaft zur Vergebung, die aus der unmittelbaren Erfahrung des durchlebten Leids erwachsen können, nicht im Blick sind.

3. Vergleich des dienstrechtlichen Vorgehens nach 1945 und nach 1990

Bei einem Vergleich der beiden Vorgehensweisen des LKR lässt sich zunächst einmal festhalten, dass die Kirchenleitungen (nach 1990 Synode und LKR) beide Male die Aufarbeitung sehr konsequent versucht haben. Schon der Vergleich der

Zahlen der entlassenen Pfarrer – nach 1945 sind ca. 69 Pfarrer, nach 1990 ist ein Pfarrer entlassen worden – lässt freilich erkennen, dass in den beiden Perioden die Schwere des begangenen Unrechts und die Tiefe der Verstrickung der han-

delnden Personen nicht vergleichbar sind. Es gibt aber auch eine wichtige Gemeinsamkeit: Beide Male handelt es sich nicht nur um das individuelle Unrecht Einzelner. In beiden Perioden haben sich Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter in größere Nähe zum herrschenden System begeben, als es für den Auftrag der Kirche gut war. Und beide Male war es nach dem Zusammenbruch des politischen Systems offenkundig, dass die enge Zusammenarbeit mit dem System der Glaubwürdigkeit von Kirche geschadet hat und auch aus diesem Grund eine Aufarbeitung erfolgen musste. Eine nüchterne Betrachtung verlangt freilich die Klarstellung, dass die Unterschiede gravierend waren:

- a) Diejenigen, die vor 1990 mit dem MfS konspirativ zusammengearbeitet haben, haben in der ihnen aufgetragenen kirchlichen Arbeit, insbesondere also in ihrer Gemeindegliederarbeit ernsthaft versucht, Kirche im Sinn des Bekenntnisses darzustellen. Sie haben Evangelium verkündigt und Gemeinde gebaut.
- b) Die NS- und DC-Pfarrer haben hingegen vor 1945 bekenntniswidrig gehandelt. Sie haben Gemeindeglieder verwirrt und sind in unerträglicher Weise für Judenchristen und Juden zum Ärgernis geworden.

Die beiden Wege, auf denen der jeweils zuständige Dienstherr, der LKR, mit dem begangenen Unrecht nach 1945 und nach 1990 umging, unterscheiden sich grundlegend. Nach 1945 ist für die Aufarbeitung ein eigenes (Disziplinar-) Gesetz neu geschaffen worden; nach 1990 hat der LKR versucht, die von der Behörde des Bundesbeauftragten benannten Verdachtsfälle inhaltlich aufzuarbeiten und die Anwendung des Disziplinarrechts auf wenige Fälle zu beschränken.

3.1. Nach 1945: Aufarbeitung mit Hilfe eines eigens dafür erlassenen Disziplinalgesetzes

Mit dem Erlass des Reinigungsgesetzes im Dezember 1945 hat der LKR zunächst einmal der Erwartung der Besatzungsmacht und der deutschen staatlichen Stellen entsprochen. Gleichzeitig hat er aber eine Regelung geschaffen, die er selbst für notwendig und angemessen hielt. Das Reinigungsgesetz des Landes Thüringen vom Juli 1945 hat den LKR gezwungen, sich trotz der zahlreichen, auf ihn einstürmenden Aufgaben die Zeit und die Kraft zu nehmen, ein Konzept für den Umgang mit NS- und DC- belasteten kirchlichen Mitarbeitern zu erarbeiten. Bei dem Gesetz waren

zwar die staatlichen Vorgaben zu berücksichtigen – was auch in dem Eingangssatz »in Anlehnung an das Gesetz des Landes Thüringen« zum Ausdruck kam. Der LKR hat aber die staatlichen Vorgaben so abgewandelt, dass aufgrund des Gesetzes voll im Sinn seiner kirchlichen Vorstellungen entschieden werden konnte. Anders als es der Wortlaut des staatlichen Gesetzes nahe legte, konnten und mussten im kirchlichen Verfahren alle Belange des Einzelfalles und insbesondere auch individuelle kirchlich relevante Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Sodann hat das kirchliche Gesetz Engagement für die Deutschen Christen prinzipiell ebenso behandelt wie Engagement für die NSDAP. In der Praxis der Spruchstelle hat, wie das Schreiben des LKR an die Kirchenkanzlei¹¹¹ erkennen lässt, die Tätigkeit für die Deutschen Christen im Vordergrund gestanden, weil sie die Kirche im Sinn des nationalsozialistischen Gedankenguts gleichsam von innen heraus zerstören wollten. Vorbehaltlich einer gesonderten Auswertung aller Entscheidungen der Spruchkammer kann freilich davon ausgegangen werden, dass es zwischen dem Fokus »NSDAP-Tätigkeit« und dem Fokus »DC-Tätigkeit« keine Spannungen grundsätzlicher Art gab. Die Anwendung des Reinigungsgesetzes hat bedeutet, dass alle infrage kommenden Belastungen im Wege des Disziplinarrechts geklärt worden sind, sei es, dass es Freisprüche gegeben hat, sei es, dass es – in der Regel – zu Verurteilungen gekommen ist. Da es weithin bekannt war, auf welche Personen die Kriterien des Gesetzes, insbesondere die Ziffern 1-4 von § 1, zutrafen, kann davon ausgegangen werden, dass Verfahren prinzipiell gegen alle eingeleitet worden sind, für die das Gesetz geschaffen worden ist.

3.2. Nach 1990: Schwerpunktmäßige Aufarbeitung außerhalb des Disziplinarrechts

Die Aufarbeitung nach 1990 ist weitgehend nicht auf dem vom Disziplinarrecht vorgezeichneten Wege erfolgt. Für den LKR standen vielmehr Aufklärung (*hat der Mitarbeiter trotz der belastenden Hinweise in der Gauck-Auskunft überhaupt mit dem MfS konspirativ zusammen gearbeitet? Wie tief war ggf. die Verstrickung?*), Weckung bzw. Vertiefung von Einsicht und Reue bei den Betroffenen sowie Ermöglichung von Opfer-Täter-Gesprächen und von Gesprächen in Pfarrkonventen und Gemeindegemeinderäten im Vordergrund. Nur dann, wenn sich die Dienstpflichtverletzung als besonders schwer darstellte und wenn die Beweislage eine Verurteilung wahrscheinlich machte, leitete der LKR ein Diszipli-

narverfahren ein. Nach diesen Kriterien sind gegen neun von den 59 Personen, die nach den Auskünften des Bundesbeauftragten in den Unterlagen des MfS im Zeitpunkt der Auflösung des MfS als IM registriert waren, Ermittlungen nach dem Disziplinalgesetz eingeleitet worden.¹¹² Nur in diesen Fällen ist der LKR nach dem geltenden Disziplinalgesetz verfahren.¹¹³

In den anderen 50 Fällen ist der LKR zwar im Rahmen seiner Dienstaufsicht als Dienstherr tätig geworden, hat sich bei der Bearbeitung aber nicht vorrangig an den disziplinarrechtlichen Regeln orientiert, sondern hat ein Verfahren speziell für die Aufarbeitung der IM-Vorwürfe gegen Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter entwickelt: Das kam auch darin zum Ausdruck, dass alle Auskünfte des Bundesbeauftragten zu Personen nicht nur vom Landesbischof – in einer Person Vorsitzender des LKR, Personaldezernent und Vorsitzender des Überprüfungsausschusses – federführend bearbeitet worden sind, sondern dass auch alle damit zusammenhängenden aktenmäßigen Vorgänge in seinem Büro aufbewahrt und nicht zu den Personalakten genommen worden sind.

Das Verfahren gestaltete sich wie folgt:

- Aufgrund des Beschlusses der Landessynode¹¹⁴ fragte der Landesbischof für alle Pfarrer, Kirchenbeamte und Synodale beim Bundesbeauftragten an, ob es in den MfS-Akten Hinweise auf eine MfS-Belastung gebe. Wenn – dies war die Regel – die Auskunft ergab, dass der Bundesbeauftragte keine belastenden Hinweise in den Unterlagen des MfS gefunden hatte, teilte dies der Landesbischof dem betreffenden Mitarbeiter mit. Es stand dem Mitarbeiter frei, von dieser Mitteilung Gebrauch zu machen oder nicht. Der Landesbischof bzw. der LKR verwandte die Mitteilung nur ausnahmsweise gegenüber Dritten, wenn der Mitarbeiter beschuldigt wurde, für das MfS gearbeitet zu haben. Sie stellten sich in diesen Fällen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht schützend vor den Mitarbeiter. Wenn entsprechende Vorwürfe Dritter in die Akten kamen oder der Mitarbeiter den Schutz des LKR anforderte, kamen auch die entsprechenden Schreiben des LKR in die Personalakte, aber auch in diesen Fällen nicht der Schriftwechsel mit dem Bundesbeauftragten selbst.
- Wenn die Auskunft des Bundesbeauftragten belastende Hinweise erhielt, bestellte der Landesbischof den Betroffenen – bei Verheirateten mit der Einladung, gemeinsam mit Ehefrau

zu erscheinen – in den Überprüfungsausschuss, wobei der Vorgeladene stets von dem Landesbischof in einem vertraulichen Gespräch vor der Sitzung über das Belastungsmaterial informiert wurde. Der Überprüfungsausschuss gab aufgrund des Gesprächs im Ausschuss mit dem Betroffenen – bisweilen nach Einholen von weiteren Auskünften; in Ausnahmefällen auch nach einem zweiten Gespräch mit dem Betroffenen – eine Empfehlung an den LKR. Der LKR fasste dann einen Beschluss, der dem Betroffenen mitgeteilt wurde. Damit war das Verfahren abgeschlossen, soweit – wie es in den oben genannten neun Fällen geschah – kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Dieses Verfahren, dann, wenn die Auskünfte des Bundesbeauftragten den Verdacht einer Zusammenarbeit mit dem MfS begründeten, keine Ermittlungen nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, sondern zu versuchen, die Angelegenheit in einer Zwischenzone zwischen Dienstrecht und seelsorgerlichem Umgang aufzuarbeiten, ist vom LKR gewählt worden, um für die Aufarbeitung ein Klima zu schaffen, das nicht vorrangig von Angst und Misstrauen geprägt ist. Die – weitgehend unzulässigen – Veröffentlichungen angeblicher MfS-Belastungen von Pfarrern hatten in Teilen der Pfarrerschaft die Sorge geweckt, so gut wie jeder könne Gegenstand von Verdächtigungen werden und diese Verdächtigungen könnten das Miteinander in den Pfarrkonferenzen vergiften. Viele Pfarrer waren auch durch die Sorge verunsichert, der Vorwurf einer MfS-Belastung könne ja gegen jeden erhoben werden, und sie stellten die Frage, ob man sich denn gegen diese Vorwürfe überhaupt erfolgreich wehren könne, wenn sie – wie dies in dieser Zeit ja oft geschah – nur allgemein erhoben wurden und keine überprüfbaren Fakten benannt wurden. Es wurde als später Sieg des MfS bezeichnet, wenn jeder belastende Hinweis in den Akten des MfS vom Dienstherrn als tatsächliche Belastung angesehen werden würde. Die Synode hatte aus guten Gründen mit Mehrheit entschieden, dass alle Pfarrer und viele weiteren Mitarbeiter sich einer Anfrage beim Bundesbeauftragten stellen mussten, um Klärungen herbeizuführen und insbesondere Opfer-Täter-Gespräche zu ermöglichen. Dieser Prozess konnte aber nur gelingen, wenn die Pfarr- und Mitarbeiterschaft sich darauf einließ. Die Bereitschaft hierzu wollte der LKR fördern, indem er sicherstellte, dass die von ihm verantwortete Aufklärung nicht unter dem Vorzeichen des Disziplinarrechts erfolgte. Der LKR erklärte, dass er den Weg des Disziplinarrechts nur und erst dann

beschreiten würde, wenn die anderen Möglichkeiten der Aufarbeitung nicht ausreichten.

Vor jeder Form von Vorermittlungen nach dem Disziplingesetz sollte zunächst das geschwisterliche Gespräch stehen. Seine Funktion als Dienstherr beschränkte der LKR zunächst darauf, die Anfrage an den Bundesbeauftragten zu stellen und dann bei belastenden Hinweisen dafür zu sorgen, dass das nötige Gespräch im Überprüfungsausschuss geführt wird. In einer Reihe von Fällen wurde das Gespräch von durch Auskünfte des Bundesbeauftragten Belasteten gerne angenommen, weil sie das Bedürfnis hatten, Rechenschaft darüber abzulegen, was sie damals mit ihren Kontakten bezweckten; sie waren dankbar für die Möglichkeit, sich auszusprechen, und sie konnten manche Deutungen und Erläuterungen aus dem Kreis des Überprüfungsausschusses annehmen, auch wenn ihnen dabei deutlich wurde, dass die Kontakte mit den Vertretern des MfS für sie und andere gefährlicher waren, als sie es sich bis dahin vorgestellt hatten. Viele von den Belasteten kamen freilich unabhängig von ihrer tatsächlichen Verstrickung mit gehöriger Angst in den Überprüfungsausschuss. Ihnen war bewusst, dass der LKR, wenn er eine IM-Tätigkeit als bewiesen ansah, die Möglichkeit dienstrechtlicher Sanktionen hatte; aber auch ohne dienstrechtliche Sanktionen befürchteten sie – soweit die Vorwürfe noch nicht öffentlich bekannt waren – eine Schädigung ihres Ansehens als Mensch und als Pfarrer im Kollegenkreis und in der Gemeinde und Öffentlichkeit. Diese Belastung für Betroffene konnte der LKR nicht vermeiden. Das Verfahren stellte jedoch einen Versuch dar, solche über die konkrete Aufarbeitung hinausgehenden Belastungen für die Betroffenen gering zu halten.

Da der LKR es als vorrangiges Ziel ansah, Klarheit über die Berechtigung von MfS-Belastungen zu schaffen und in der Vergangenheit geschehenes Unrecht positiv aufzuarbeiten, versuchte er in Übereinstimmung mit dem Überprüfungsausschuss, das Geschehen durch seine Entscheidung kirchenleitend abzuschließen: Durch Erklärung des Vertrauens, durch einfache Feststellung des Sachverhalts, ggf. auch durch die Wertung, dass er das Verhalten missbillige bzw. als Dienstpflichtverletzung werte. Dass die Aufarbeitung unzulässiger Zuarbeit für das MfS mehr bedurfte, dass insbesondere Gespräche mit denen geführt werden mussten, über die Informationen geliefert worden sind, ggf. auch Gespräche im Kollegenkreis, mit dem Superintendenten, mit dem Gemeindegemeinderat, wurde stets ausführlich mit den Betroffenen erörtert; bisweilen wurden auch

andere Personen, insbesondere die Visitatoren beauftragt, diese Gesprächsprozesse zu begleiten. In der Regel – in Einzelfällen wurden auch verbindliche, überprüfbare Auflagen gemacht – sah sich der LKR aber hier sowohl in seiner seelsorgerlichen Funktion als auch in seiner Eigenschaft als Dienstherr darauf beschränkt, Anregungen zu geben und den von ihm für erforderlich gehaltenen Prozess zu initiieren. Der LKR erfuhr von Einzelfällen, in denen dieser Prozess begonnen wurde und auf positive Resonanz stieß. Es war damals weder die Zeit noch die Kraft für eine umfassende Auswertung vorhanden.

In der großen Mehrzahl der Fälle, in denen die dienstlich relevante Seite des Geschehens mit der Entscheidung des LKR abgeschlossen war, wurden die angefallenen Unterlagen auch nach Abschluss der Angelegenheit nicht zu den Akten der Betroffenen genommen, sondern blieben in den Sonderakten bezüglich MfS-Belastungen unter Verschluss im Büro des Landesbischofs.¹¹⁵ Die Betroffenen konnten so sicher sein, dass der Vorgang für sie keine dienstliche Belastung mehr darstellte. Von ihnen wurde freilich erwartet, dass sie bei einem Stellenwechsel – gar in eine andere Landeskirche – sehr genau prüfen mögen, ob sie nicht von sich aus über die IM-Verdächtigung, über den Gesprächsprozess und über die Entscheidung des LKR berichten müssten, damit die vergangene Belastung nicht an dem neuen Ort wieder zur neuen Belastung werde.¹¹⁶

Gegen das vom LKR eingeschlagene Verfahren, bei Verdacht des Vorliegens einer Amtspflichtverletzung wegen konspirativer Zusammenarbeit mit dem MfS zunächst zu versuchen, die Angelegenheit außerhalb der Verfahrensregeln des Disziplingesetzes aufzuarbeiten, kann eingewandt werden, dass dieser Weg nach dem Disziplingesetz unzulässig sei.¹¹⁷ § 3 Disziplingesetz räumt dem Dienstherrn zwar anerkanntermaßen einen Ermessensspielraum bei der Frage ein, ob ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden soll, wenn nach dem Ergebnis der Vorermittlungen anzunehmen ist, dass der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat. § 12 Disziplingesetz¹¹⁸ wird freilich seinem Wortlaut gemäß so verstanden, dass zunächst bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen, ein Vorermittlungsverfahren durchgeführt werden müsse. Begründet wird dies mit der Überlegung, dass *»erst bei einem feststehenden Sachverhalt ... entschieden werden (können), ob die Durchführung des Disziplinarverfahrens ... erforderlich (sei).«*¹¹⁹ Es ist richtig, dass ein Dienstherr bei Ausübung seines Ermessens immer an objektivierbare Krite-

rien gebunden ist und dass Mitarbeiter davor geschützt werden müssen, dass der Dienstherr bei vergleichbaren Sachverhalten einmal ein Verfahren einleitet und ein andermal davon absteht. Diese Sorge vor Willkür in anderen Fällen darf jedoch nicht dazu führen, dass Vorermittlungsverfahren auch bei solchen Fallgestaltungen

eingeleitet werden müssen, in denen die Kirchenleitung in Wahrnehmung des ihr zustehenden Ermessens entschieden hat, nicht jeden unzulässigen Kontakt mit dem MfS disziplinarrechtlich zu verfolgen, sondern diesen Weg nur in den dargestellten besonders gelagerten Fällen zu gehen.¹²⁰

Anmerkungen:

¹ Vgl. zu dem unter diesem Punkt Dargestellten insbesondere: *Die evangelischen Kirchen in der DDR. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme* / hrsg. von Reinhard Henkys, München 1982; Rudolf Mau: *Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945–1990)* [Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen; IV/3], Leipzig 2005.

² *Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dresden - Magdeburg - Dresden* / hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte; 38), Hannover 1991.

³ Beschluss der 5. Tagung der V. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Eisenach zum Bericht des Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und dem Arbeitsbericht des Sekretariats des Bundes vom 19. September 1989. In: *Zwischen Anpassung und Verweigerung. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR / im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland* hrsg. von Christoph Demke, Manfred Falkenau und Helmut Zeddes, Leipzig 1994, S. 391–395.

⁴ Ehrhart Neubert: *Eine protestantische Revolution*, Berlin 1990; Gerhard Rein: *Die protestantische Revolution 1987–1990*, Berlin 1990.

⁵ »Pfarrer, Christen und Katholiken«. *Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen* / hrsg. von Gerhard Besier und Stephan Wolf [Historisch-theologische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert / (Quellen); 1], Neukirchen-Vluyn 1991, 2., durchgesehene und um weitere Dokumente vermehrte Aufl. 1992, S. 42.

⁶ *Sammelrundschriften Nr. 8/1983 vom 26. Oktober 1983 und Nr. 3/1988 vom 29. April 1988.*

⁷ Werner Leich: *Wechselnde Horizonte. Mein Leben in vier politischen Systemen*, Wuppertal; Zürich 1992, S. 145–154, insb. S. 153.

⁸ Neben dem von Gerhard Besier und Stephan Wolf herausgegebenen Quellenband (siehe Anm. 5) seien hier exemplarisch genannt: *Die »andere« Geschichte. Kirche und MfS in Thüringen* / hrsg. von Katharina Lenski, Angelika Schön, Thomas Grund, Uwe Kulisch, Uwe Petzold, Harry Zöller und Walter Schilling, Erfurt 1993; Gerhard Besier: *Aus der Resistenz in die Kooperation. Der »Thüringer Weg« zur »Kirche im Sozialismus«*. In: *Kirche in der Diktatur* / hrsg. von Günther Heydemann und Lothar Kettenacker, Göttingen 1993, S. 182–212; Clemens Vollnhals: *Oberkirchenrat Gerhard Lotz und das Ministerium für Staatssicherheit. Zur IM-Akte »Karl«*. In: ... und über Barmen hinaus. *Studien zur kirchlichen Zeitgeschichte. Festschrift für Carsten Nicolaisen* / hrsg. von Joachim Mehlhausen, Göttingen 1995, S. 595–605; sowie allgemein: *Kirche und Stasi. Materialien zu der aktuellen Diskussion um das Besier-Buch und die Angriffe auf Manfred Stolpe*. In: *epd-Dokumentation 8/92 und 11/92*; Ehrhart Neubert: *Vergebung oder Weißwäscherei. Zur Aufarbeitung des Stasi-Problems in den Kirchen*, Freiburg im Breisgau 1993; Harald Schultze:

Stasi-Belastungen in den Kirchen? Die Debatten in den Evangelischen Kirchen zu Befunden und Unterstellungen (1990–1996). In: *Kirchliches Jahrbuch 123 (1996)*, S. 285–407.

⁹ Walter Schilling: *Die »Bearbeitung« der Landeskirche Thüringen durch das MfS*. In: *Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz* / hrsg. von Clemens Vollnhals (*Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten*; 7), Berlin 1996, S. 211–266. – Hier wird die Aussage des MfS-Führungsoffiziers »Die Mehrheit im LKR haben wir« zitiert. Ebd., S. 227. Walter Schilling selbst formuliert es vorsichtiger: »... Ende 1977 sind drei theologische und drei juristische (ein inzwischen ausgeschiedener noch mitgerechnet) Oberkirchenräte sowie der Bischof als IM registriert.« Ebd., S. 228.

¹⁰ *Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 44 (1991)*, S. 36.

¹¹ Abgedruckt auch in: *Überprüfungen auf Stasikontakte in den östlichen Gliedkirchen der EKD. Dokumentation und Kommentar* / hrsg. von Ludwig Große, Harald Schultze und Friedrich Winter im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (*Zeichen der Zeit*; 51 / Beiheft 1), Leipzig 1997, S. 30. – Der Wortlaut »alle beamteten Mitarbeiter der Kirche ...« schloss als wichtigste Gruppe die Pfarrer ein. Der weitere Ausdruck »Synodale« betraf nur Landessynodale, da es in der ELKTh zu der Zeit nur eine Synode auf der Ebene der Landeskirche gab.

¹² Umgangssprachlich wurde die Behörde damals nach ihrem langjährigen ersten Leiter »Gauck-Behörde« genannt.

¹³ Der Bundesbeauftragte darf an den Dienstherrn Auskünfte nur für solche Personen erteilen, die zur Zeit der Auskunftserteilung noch im Dienst der anfragenden Institution stehen. Soweit ersichtlich ist beim LKR keine belastende Auskunft zu einer Person eingegangen, die zwar im Zeitpunkt der Anfrage, aber nicht mehr zur Zeit der Auskunftserteilung im Dienst der Kirche stand.

¹⁴ Diese vom Bundesbeauftragten vertretene Rechtsauffassung entspricht dem Status von Ruheständlern im staatlichen Bereich, die (in aller Regel) mit der Pensionierung ihre dienstlichen Aktivitäten beenden. Später – vgl. die Ausführungen im nächsten Absatz – revidierte der Bundesbeauftragte seine Rechtsauffassung bezüglich ordinerter Pfarrer und behandelte sie wie Personen im kirchlichen Ehrenamt. Nach Rechtsmeinung des Verfassers hätte sich eine andere Interpretation des Stasi-Unterlagen-Gesetzes angeboten: Da ordinierte Pfarrer mit der Pensionierung nicht nur ihre Rechte aus der Ordination beibehalten, sondern sie gerade in den östlichen Kirchen um der zahlreichen Predigtstellen und der vielen kleinen Kirchengemeinden willen dringend aufgefordert sind, weiterhin Dienste zu übernehmen, hätten solche Ruhestandespfarrer, die als Ordinierte Gottesdienste halten und die Sakramente verwalten, im Sinn von § 21, Ziffer 6 d) als »beschäftigt« angesehen werden können, sodass es zu ihrer Überprüfung ihres Einverständnisses nicht bedurft hätte.

¹⁵ Vgl. Anm. 14.

¹⁶ Aufgrund dieses Beschlusses wurden 14 Personen vom Landesbischof um ihre Zustimmung zur Überprüfung gebeten. 9 erklärten sich mit ihrer Überprüfung einverstanden. 5 gaben ihr

Einverständnis nicht; 2 davon verwiesen in ihrer Antwort darauf, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Dienste mehr wahrnehmen können, die Voraussetzungen für eine Überprüfung also nicht vorliegen. Zu 8 der 9 Ruheständler, die sich mit ihrer Überprüfung einverstanden erklärten, gingen vom Bundesbeauftragten entlastende Mitteilungen ein. Einer wurde durch die Auskunft belastet. Ihm (Fall 45) sprach der LKR nach Überprüfung das Vertrauen aus.

¹⁷ Gerhard Lotz, * 22. April 1911 in Altenburg, † 10. Dezember 1981 in Eisenach – Jurist, Oberkirchenrat: Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, 1934 Referendar in Königsberg, Assistent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg, 1938 Assessor in der Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes in Eisenach, 1942 Kirchenrechtsrat, 1942–1946 Soldat/Kriegsgefangener, 1946 Mitglied des LKR, OKR, Leiter der Rechtsabteilung des LKA, Mitglied der CDU (Ost), 1948–1976 Stellvertretender Vorsitzender des LKR und Leiter des Landeskirchenamtes, Mitglied der Synode der EKD, 1956–1976 Mitglied im Hauptvorstand der CDU (Ost), Mitglied des Präsidiums des Weltfriedensrates, Mitglied der CFK, 1968–1977 Mitglied der Volkskammer der DDR, 1976 Ruhestand.

¹⁸ Martin Kirchner, * 1949 – Jurist, Oberkirchenrat: 1967 Mitglied der CDU (Ost), Jurastudium in Halle, 1973–1975 Mitarbeiter im Hauptvorstand der CDU (Ost), 1975 Mitarbeiter und 1981 Leiter des Kreiskirchenamtes in Gera / Kreiskirchenrat, Mitglied der Synode der ELKTh, des BEK und der VELKDDR, 1987–1989 Rechtsdezernent / Oberkirchenrat und Stellvertretender Vorsitzender des LKR, 1989/90 Generalsekretär der CDU (Ost), 1990 Mitglied der Volkskammer der DDR. – Auf eigenen Antrag wurde Martin Kirchner zum Jahresende 1989 aus dem kirchlichen Dienst entlassen.

¹⁹ Ingo Braecklein, * 29. August 1906 in Eisenach, † 5. August 2001 in Triptis – Pfarrer, Superintendent, Oberkirchenrat, Landesbischof: 1927 Abitur in Eisenach, Studium der Theologie in Jena, Tübingen und Marburg, 1930 Vikariat in Jena, 1931 Lehrvikariat und Ordination in Esperstedt, 1933 Hilfsprediger / 1935 Pfarrer in Allendorf und Schwarzburg, Mitglied des WB, 1939–1945 Soldat/fzifizier, 1948 Pfarrer in Saalfeld, 1950–1959 Sup. in Weimar, 1953–1959 auch Sup. von Blankenhain, 1954–1978 Mitglied der Thüringer Synode, Landesobmann des Thüringer Kirchenchorwerkes, 1959 Mitglied des LKR, OKR, Dezernent für Aus- und Weiterbildung, 1961–1968 Mitglied der Synode der EKD, 1963 Geistlicher Stellvertreter des Landesbischofs, 1967 Vizepräsident der Generalsynode der VELKD, 1968 Präsident der Generalsynode der VELKDDR, 1969 Präsident der Synode des BEK, Mitglied des Vorstandes der KKL, Mitglied des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes, 1970 D. in Jena, 1970–1978 Landesbischof der ELKiTh, 1971–1978 Leitender Bischof der VELKDDR, 1978 Ruhestand. – Der LKR hat Altbischof Ingo Braecklein nach den festgelegten Kriterien nicht in das Prüfungsverfahren einbezogen. Im Zusammenhang mit in der Öffentlichkeit gegen Braecklein erhobenen Vorwürfen auf angebliche IM-Tätigkeit hat die EKD Unterlagen bei dem Bundesbeauftragten angefordert und diese Unterlagen im Spätsommer 1996 dem LKR zugeleitet. Prüfungsausschuss und LKR haben sich mehrfach mit den Vorwürfen beschäftigt. Der LKR hat Altbischof Braecklein nach eingehender Überprüfung das Vertrauen ausgesprochen.

²⁰ Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 45 (1992), S. 55 und S. 96 (Änderung vom 21. Mai 1992) sowie 51 (1998), S. 84 (Änderung vom 28. April 1998).

²¹ Ein Überblick über die Situation in Thüringen findet sich in: Walter Schilling: Die »Bearbeitung« der Landeskirche Thüringen durch das MfS. AaO (siehe Anm. 9).

Walter Schilling, inzwischen pensioniert, war Gemeindepfarrer in Braunsdorf (bei Saalfeld) und Leiter des dortigen kirchlichen Freizeitheims. Wegen seiner offenen Jugendarbeit war er vom MfS bespitzelt und unter Druck gesetzt worden. Trotz staatlichen Bemühens berief der LKR ihn dort nicht ab.

Walter Schilling ist in Thüringen der beste Kenner der die Kirche betreffenden Unterlagen des ehemaligen MfS: Als Vertreter der Jugendarbeit und Ansprechpartner für viele Opfer wurden ihm zahlreiche vor Inkrafttreten des Stasi-Unterlagengesetzes gefundene Unterlagen des MfS, die vermutete kirchliche IM's betrafen, zugeleitet; seit Inkrafttreten des Gesetzes hat er auf seinen Antrag hin mehrere einschlägige Forschungsaufträge von der Gauckbehörde erhalten. Im Prüfungsausschuss der Landeskirche arbeitete er als Sachkundiger mit beratender Stimme mit. Mit seinem umfassenden Wissen hat er in seiner Arbeit dargestellt, wie das MfS die Thüringer Landeskirche bearbeitet hat und welche Rolle kirchliche Amtsträger dabei eingenommen haben. Der Verfasser hat Schilling bei der Zusammenarbeit im Prüfungsausschuss als jemanden kennen gelernt, dem es vorrangig darum ging, zu erfahren, was sich damals wirklich abgespielt hat, und zu verstehen, aus welchen Motiven heraus Pfarrer mit dem MfS zusammengearbeitet haben. Vgl. auch: Walter Schilling: Auch Inoffizielle Mitarbeiter hatten ehrenwerte Motive. Über Stasi-Praktiken, Konspiration und Einfallstore in die Kirche. In: Stasi und kein Ende? Kirche und Staat in der früheren DDR und im vereinigten Deutschland. Dokumentation [des 15. SWI-Colloquiums am 7. Juli 1992 mit Christoph Demke und Walter Schilling] / bearb. von Rainer Volz (SWI-Colloquium; 15), Bochum 1993, S. 6–14.

Die Arbeit Schillings und diese Untersuchung lassen sich nur eingeschränkt miteinander vergleichen. Schilling geht von der Tätigkeit des MfS (und seines Vorläufers) während der gesamten DDR-Zeit aus, während der LKR seine Untersuchung auf belastete Mitarbeiter, insbesondere Pfarrer, beschränkte, die nach 1989/90 noch im aktiven Dienst standen. Der LKR hat sich bei der Nutzung von Beweismitteln und der Würdigung von Aussagen und weiterem Material streng an rechtliche Kriterien gehalten; Schilling versucht zwar auch, entlastendes Material zu berücksichtigen. Er hält sich aber nicht an den juristischen Grundsatz »in dubio pro reo« (»im Zweifel für den Beschuldigten«), sondern geht von dem Geschehen aus, wie es sich für ihn als historisch wahrscheinlich darstellt, womit er mindestens in Einzelfällen Belasteten Unrecht tut.

Im Kapitel IV, unter Punkt 2 wird begründet, warum die Entscheidungskriterien des LKR im rechtlich geordneten Umgang mit Mitarbeitern der Kirche auch dort sachgerecht sind, wo der LKR zu Ergebnissen kommt, die von den Auskünften des Bundesbeauftragten und damit vom Inhalt der MfS-Akten, auf die sich Schilling stützt, abweichen.

²² Diese Schlussfolgerung kann aber im Einzelfall auch unrichtig sein. Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel IV unter Punkt 2.3.2.

²³ Marianne Birthler, die derzeitige Bundesbeauftragte, führt hierzu in einem Beitrag für die FAZ vom 28. Juni 2006, S. 8 aus: »Liegt nichts als eine Karteikartenerfassung mit einem Hinweis auf inoffizielle Arbeit für das MfS vor, reicht dies für eine zweifelsfreie Einordnung als IM nicht aus. Diese liegt nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz bei willentlicher und wissentlicher Zusammenarbeit mit dem MfS vor ...«

²⁴ Die hier und an anderen Stellen aufgeführten Nummern beziehen sich auf die im Kapitel III in der Darstellung der Einzelfälle skizzierten Personen.

²⁵ Dieser Fall (siehe hierzu Kapitel III, Punkt 5a) gehört unter die Rubrik »kein IM«, auch wenn sich der Betreffende möglicherweise dienstplichtwidrig verhalten hat.

²⁶ Die Zahl »Zwanzig« setzt sich wie folgt zusammen: Die Fälle 26 und 27, siehe 3., Absatz 1, + die Fälle 30 und 39, siehe 3.d), Absatz 1, + die sechzehn Fälle unter 3.d), Absatz 2.

²⁷ Dies wird deutlich an der »Darstellung der Einzelfälle« im Kapitel III. Vgl. auch Schilling: Die »Bearbeitung« der Landeskirche Thüringen ..., AaO (siehe Anm. 9), S. 228. 239 f. 244 f.

²⁸ Ebd., S. 244 und 245.

²⁹ Die je eigene Vorgehensweise der östlichen Gliedkirchen ist dargestellt in: Überprüfungen auf Stasikontakte ... AaO (siehe Anm. 11). In der Einleitung der Übersicht findet sich der Hinweis, dass die Zahlen sich nicht vergleichen lassen, »weil die Angaben der Landeskirchen strukturell unterschiedlich sind.« Ebd., S. 18.

³⁰ Im Text werden nur die Zahlen angegeben, die aus den Auskünften des Bundesbeauftragten und aus den Beurteilungen des LKR berechnet werden konnten. Hingewiesen sei darauf, dass Walter Schilling schreibt, »dass ... 1986 von etwa 620 Theologen ... 47, das sind 7,9 Prozent, als IM geführt worden sind«. Schilling: Die »Bearbeitung« der Landeskirche Thüringen ..., AaO, S. 239. Walter Schilling sieht also 1986 12 Pfarrer mehr belastet, als dies den Auskünften des Bundesbeauftragten auf die Anfragen des LKR seit Herbst 1991 entspricht. Es ist nicht erkennbar, ob sich die Zahlen von Schilling ausschließlich auf von ihm ausgewertete Unterlagen des MfS (ob vom Bundesbeauftragten freigegeben oder nicht) stützen, die die MfS-Belastungen unmittelbar enthalten, oder ob es sich teilweise um von Schilling gezogene Schlussfolgerungen handelt.

³¹ Hier sind die beiden Pfarrer (Fälle 26 und 27), die IM's waren, für die aber keine Auskünfte eingeholt worden sind, mitgezählt.

³² Die Fälle werden nummeriert, damit sie zitiert werden können. Ausnahme: Von den 18 erfolglosen Anwerbeversuchen werden nur fünf skizziert.

³³ Drei davon waren zum Zeitpunkt des Anwerbeversuchs noch keine Pfarrer.

³⁴ Eine Ausnahme ist unter Punkt 4.1. (Fall 31) dargestellt.

³⁵ Vgl. Anm. 20.

³⁶ Näher ausgeführt im Kapitel IV, Punkt 2.2.

³⁷ Der LKR war – neben der ihm allgemein zustehenden Aufsicht über Kirchgemeinden und Mitarbeiter – auch rechtlich unmittelbar für den Mitarbeiter auf Grund seiner Ordination (mit-)zuständig. Der LKR wollte freilich zunächst den Gemeindeglieder in seiner unmittelbaren Verantwortung stärken.

³⁸ Insgesamt hat der LKR mehr dahingehende Mitteilungen des Bundesbeauftragten erhalten, dass lediglich zwei Karteikarten vorliegen würden. Der LKR erneuerte aber dann, wenn sich neue Verdachtsmomente ergaben, seine Anfrage – insbesondere in Fällen, in denen belastendes Material aus anderen (Opfer-)Akten zu Decknamen auftauchte. Bei der erneuten Anfrage ergab sich in einigen Fällen, dass inzwischen Akten zu den angefragten Personen erschlossen worden waren: Diese Fälle sind nicht in diesem Abschnitt mitgezählt, sondern dort, wo sie aufgrund der ergänzten Auskunft hingehören. In besonders gravierenden Fällen erstellte der Bundesbeauftragte auch ergänzende Berichte allein aus der Auswertung von Decknamen in Opferakten. Von Amts wegen hat der Bundesbeauftragte seine Mitteilungen nicht berichtet, also auch dann nicht, wenn er im Nachhinein, insbesondere wegen der Erschließung weiterer Aktenbestände, belastendes Material zu kirchlichen Mitarbeitern gefunden hat, zu denen er bereits Auskünfte erteilt hatte.

³⁹ Siehe hierzu auch Kapitel II, Punkt 2.2., Absatz d) und Kapitel IV, Punkt 2.3.1.

⁴⁰ Siehe dazu Kapitel III, Punkt 6.

⁴¹ Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der dem Superintendenten berichtete Sachverhalt nur als Legende benutzt worden wäre, um die konspirative Zusammenarbeit zu verdecken. Dafür gab es aber keine Anhaltspunkte.

⁴² Der LKR lehnte es aus rechtsstaatlichen Gründen stets ab, Aktenmaterial, das von engagierten MfS-Aufklärern unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze beschafft worden war, zu Lasten kirchlicher Mitarbeiter zu verwenden. Wo solches Material der Entlastung diene, berücksichtigte er es – neben anderen Indizien – aber zugunsten eines Belasteten.

⁴³ Die beiden Personen (Fälle 28 und 29), die sich beim Landeskirchenrat gemeldet haben, ohne dass ein belastender Bericht des Bundesbeauftragten vorlag, und bei denen der Bericht, der sie dann belastet hat, erst danach eingeholt worden ist, werden hier nicht noch einmal mit aufgeführt, weil ihre Fälle bereits in diesem Kapitel unter Punkt 3 dargestellt sind.

⁴⁴ Siehe Anm. 6.

⁴⁵ Eine von ihm im Auftrag der CFK-Arbeitsgruppe Thüringen herausgegebene Zeitschrift.

⁴⁶ Richtlinie 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) ... vom 8. Dezember 1979. Abgedruckt in: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen / hrsg. von Helmut Müller-Enbergs (Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR; 3), Berlin 1996. S. 305 ff.

⁴⁷ So Helmut Müller-Enbergs in der Einleitung des Bandes: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. AaO, S. 11 und 12.

⁴⁸ Ebd., S. 57.

⁴⁹ Mit den Ausdifferenzierungen IMS, IMB, FIM, IME (vgl. Richtlinie 1/79, 3.4.) Für die disziplinarrechtliche Sichtweise des LKR spielten diese internen Unterscheidungen des MfS keine Rolle.

⁵⁰ Vgl. Helmut Müller-Enbergs in der Einleitung des Bandes: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. AaO, S. 11.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd. (Zitat aus dem »Wörterbuch der Staatssicherheit«).

⁵³ Ebd., S. 176 (Richtlinie Nr. 21 vom 20. November 1953) und S. 350 (Richtlinie 1/79, 4.4.). – Wenn Helmut Müller-Enbergs unter Berufung auf eine Äußerung von Erich Mielke ausführt (ebd., S. 105, Anm. 455): »Im Vergleich zur Qualität des Materials, das ein inoffizieller Mitarbeiter bringen konnte, war die Frage der Verpflichtung, wie Mielke 1955 äußerte, von »zweitrangiger Bedeutung«, ist diese Aussage sicher interpretationsbedürftig. Richtig ist, dass jemand, der sich als IM verhalten hat, auch IM war, auch wenn er eine ausdrückliche IM-Verpflichtung nicht eingegangen ist – so auch die Position des LKR (siehe in diesem Kapitel unter Punkt 2.3.2., Absatz 4).

⁵⁴ Richtlinie Nr. 21 vom 20. November 1952. Abgedruckt in: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. AaO, S. 164–176.

⁵⁵ Siehe die oben im Kapitel III (»Darstellung der Einzelfälle«) aufgeführten Beispielen. Auch Walter Schilling schreibt: »Von den ... untersuchten Fällen sind sechs als Ausnahme- bzw. Grenzfälle einzustufen. Alle sind zwar als IM registriert, aber nicht bzw. noch nicht als IM anzusehen«. Schilling: Die »Bearbeitung« der Landeskirche Thüringen ... AaO (Anm. 9), S. 242.

⁵⁶ Ebd., S. 246.

⁵⁷ Überprüfungen auf Stasikontakte ... AaO (Anm. 11), S. 7 (3.2.).

⁵⁸ Siehe oben im Kapitel II unter Punkt 2 d).

⁵⁹ Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 215 und 240; Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. AaO, S. 4 und 6 (Einleitung von Müller-Enbergs). – Solche Begriffe mögen hilfreich für die Kennzeichnung sein, welche Aufgaben einem IM zugeordnet worden sind. Es gibt aber keinen Grund, IM-Kategorien neu einzuführen, um damit auch Personen als IM zu erfassen, die kein IM gewesen sind und die Konspiration nicht eingehalten haben.

⁶⁰ Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 243.

⁶¹ So BVerwGE 109, 59 (66).

⁶² Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 244.

⁶³ Clemens Vollnhals geht in seinem Bericht »Die kirchenpolitische Abteilung des MfS« – für den Gesamtbereich der Kirchen in der DDR – davon aus, dass »andere (– also zwar wenige aber durchaus manche –, der Verf.) aus politischer Überzeugung (handelten) und damit ihren Beitrag zum Sieg des Sozialismus leisten (wollten)«. Clemens Vollnhals: Die kirchenpolitische Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit. In: Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. AaO, S. 109.

⁶⁴ Dem Bundesbeauftragten lagen bei seinen Mitteilungen, dass kirchliche Mitarbeiter als IM geführt worden seien, in 31 Fällen die vom MfS angelegten Personalakten vor. Die hier vorgebrachten Überlegungen stützen sich vorrangig auf die Auswertungen des Bundesbeauftragten, vereinzelt auch auf zusätzliche Akteneinsicht.

⁶⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen auf zur Registrierung als IM unter Punkt 2.2.

⁶⁶ Richtlinie 1/79. Abgedruckt in: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. AaO, S. 348.

⁶⁷ Zur Entgegennahme von Geschenken vgl. die Ausführungen unter Punkt 2.3.

⁶⁸ Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 229.

⁶⁹ Richtlinie ... AaO, S. 312; vgl. auch: Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 224, sowie Vollnhals: Die kirchenpolitische Abteilung ... AaO, S. 109.

⁷⁰ Die MfS-Akten dieses Falles sind nicht auffindbar. Dass Führungsoffizier und Theologe sich auch zu privaten Unternehmungen getroffen haben, ist in der Akte sicher nicht festgehalten gewesen. Denn das war den Führungsoffizieren nicht erlaubt.

⁷¹ Entnommen dem Bericht des Bundesbeauftragten über einen der im Kapitel II, unter Punkt 2.2. (»Erfolgreiche Anwerbungsversuche«) aufgeführten Fälle und ergänzt durch die Aussage des Betroffenen.

⁷² Clemens Vollnhals geht für den Bereich der evangelischen Kirchen in der DDR davon aus, »die Bereitschaft zur konspirativen Zusammenarbeit mit dem MfS resultierte ... häufig aus der irigen Annahme, ... etwas Positives für das Verhältnis von Staat und Kirche bewegen zu können.« Vollnhals: Die kirchenpolitische Abteilung ... AaO, S. 109. – Der LKR konnte anhand der Unterlagen in keinem Fall feststellen, dass ein kirchlicher IM diese Absicht nicht hatte. Man wird daher für den Bereich der ELKTh mindestens sagen dürfen, dass die kirchlichen IM's diese Absicht in der Regel hatten.

⁷³ Berücksichtigt sind 21 vom MfS angelegte Personalakten über Pfarrer, die vom Führungsoffizier als IM geführt wurden. Bei Zehn von ihnen war die IM-Tätigkeit nach der Aktenlage vor 1989 beendet worden.

⁷⁴ Überprüfungen auf Stasikontakte ... AaO, S. 7. – Walter Schilling schreibt: »drei sind aus Überzeugung Mitarbeiter des MfS

geworden ... sie sind operativ einsetzbar«. Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 218. Hier ist »Überzeugung« ideologisch gemeint im Sinn von Treue zu Partei und Staat. Dem LKR liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

⁷⁵ Richtlinie ..., AaO, z.B. S. 305 und 347.

⁷⁶ Da diese Erklärungen vom IM mit Hand geschrieben und der Wortlaut – wenn auch vom Führungsoffizier inhaltlich vorgegeben –, so doch zumindest in der Regel selbst formuliert war, unterschieden sich auch die Überschriften: »Erklärung«, »Verpflichtung«, »Schweigeverpflichtung«.

⁷⁷ Zweimal wegen Verkehrsdelikten, einmal wegen angeblicher Beihilfe zum Grenzübertritt.

⁷⁸ So auch die Beurteilung von Richard Schröder in seinem Vortrag vor der EKD-Synode 1992. Richard Schröder: Kirche im geteilten Deutschland. In: Kirche im geteilten Deutschland. Bewahrung und Bedrängnis. Diskussionsbeiträge und ergänzende Materialien von der 3. Tagung des Synode der EKD, November 1992 in Suhl / hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 1993, S. 22 f. Landesbischof Dr. Werner Leich, Vorsitzender der Konferenz der Kirchenleitungen (KKL) von 1986 bis 1990, hat in seiner Funktion als Vorsitzender der KKL gegen Ende einer Sitzung angeregt, den Umgang der Kirchen mit dem MfS in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln. Diese Anregung ist weder in noch außerhalb einer Sitzung aufgegriffen worden. Das war das Zeichen, dass eine Beschäftigung der KKL mit dem Thema nicht gewünscht wurde. – Der Zusatz »weithin« in der Aussage »ein gemeinsames Nachdenken ... hat nicht stattgefunden« bringt zum Ausdruck, dass es natürlich Ausnahmen gab. So ist über das Thema beispielsweise innerhalb der Jugendarbeit der ELKTh intensiv gesprochen worden.

⁷⁹ Richard Schröder: Denken im Zwielficht. Vorträge und Aufsätze aus der Alten DDR, Tübingen 1990, Vorwort, S. IX.

⁸⁰ Die evangelischen Kirchen in der DDR. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme / hrsg. von Reinhard Henkys, München 1982, S. 31

⁸¹ Vgl. Armin Boyens: Das Staatssekretariat für Kirchenfragen. In: Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. AaO, S. 130.

⁸² Die evangelischen Kirchen in der DDR ... AaO, S. 44 und 45.

⁸³ Ebd., S. 56.

⁸⁴ Ebd., S. 51.

⁸⁵ Ebd., S. 52.

⁸⁶ Aus einer gutachterlichen, in den Akten der Hauptabteilung XX des MfS enthaltenen Stellungnahme vom 13. Mai 1983. Zitiert nach: Vollnhals: Die kirchenpolitische Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit. AaO, S. 80.

⁸⁷ Vgl. zu diesem Abschnitt die Darstellung in: Überprüfungen auf Stasikontakte ... AaO, S. 9 (3.5.).

⁸⁸ Der LKR hatte den konkreten Verdacht, dass an zwei Personen regelmäßige Zahlungen geleistet worden sind. Da die Betroffenen aber vor Aufklärung aus dem Dienst geschieden sind, konnte er diesbezüglich keine verbindliche Feststellung treffen.

⁸⁹ Schilling: Die »Bearbeitung« der Thüringer Landeskirche ..., AaO, S. 246.

⁹⁰ Rudolf Herrmann: Thüringische Kirchengeschichte, 2 Bde, Weimar 1947 (Reprint: Mit einem Geleitwort von Ernst Koch und einem Nachwort über den Autor von Dietmar Wiegand, Waltrop 2000), Bd. 2, S. 589–604.

⁹¹ Die Ergebnisse werden unter Punkt 2.3. dargestellt.

⁹² Erich Stegmann er vermutet, dass dem Wittenberger Bund etwas mehr, der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft etwas weniger Personen angehört hätten. Erich Stegmann: Der Kir-

chenkampf in der Thüringer evangelischen Kirche 1933–1945. Ein Kapitel Thüringer Kirchengeschichte, Berlin 1984, S. 95.

⁹³ Rundschreiben vom Juni 1940. Zitiert aus: Stegmann, AaO, S. 70.

⁹⁴ Dass in der Evangelischen Kirche in Thüringen auf landeskirchlicher Ebene bis 1948 nur der LKR mit dem Landesbischof als Vorsitzendem und leitendem Geistlichen handelte, lag daran, dass sich die Thüringer Synode 1934 selbst aufgelöst und die gesamte kirchenleitende Gewalt – einschließlich der Befugnis zum Erlass verfassungsändernder Gesetze – auf den LKR übertragen hatte. Dieser hatte durch das Präsidialgesetz vom 6. April 1943 alle kirchenleitenden Befugnisse auf den Präsidenten übertragen. Nach dem Einmarsch der Amerikaner im April 1945 (die sich im Juni wieder zurückzogen und Thüringen den Sowjets überließen) erließ der Vertreter des Präsidenten auf Verlangen des Vorsitzenden der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Thüringen, Pfarrer Moritz Mitzenheim, und weiterer Vertreter dieser Gruppe am 2. Mai 1945 ein Gesetz, durch das wieder ein LKR gebildet wurde, mit der Kompetenz, die Thüringer Kirche bis zum Zusammenritt eines Landeskirchentags (also einer Synode) zu leiten. Der neue LKR legte Wert darauf, dass er in Übereinstimmung mit den bestehenden rechtlichen Regelungen gebildet worden war. So wollte er Zweifeln an der Legitimität seiner Handlungen keinen Raum geben. Denn in der damaligen Notzeit nach Kriegsende musste vielfältig und rasch kirchenleitend gehandelt werden. Die Legitimität des neuen, politisch unbelasteten LKR wurde von Beginn an von den staatlichen Stellen – sowohl der Besatzungsmächte (zunächst der USA, dann der UdSSR) als auch der von den Besatzungsmächten eingesetzten deutschen Behörden – anerkannt; von wenigen Ausnahmen abgesehen auch innerkirchlich. Innerkirchlich wurde freilich von einzelnen die Meinung vertreten, dass der LKR seine Legitimität nicht von einem Gesetz aus 1943 herleiten dürfe, das – wie viele andere rechtliche Regelungen aus der Zeit nach 1933 – mit wesentlichen Bestimmungen der alten Verfassung nicht vereinbar war und dem Ungeist der NS-Zeit entsprang. Das Handeln von Moritz Mitzenheim und seinen Freunden wurde als revolutionäre Machtergreifung gewertet, mit dem den Erfordernissen des Bekenntnisses wieder zur Geltung verholfen worden sei. Vgl. Thomas A. Seidel: Im Übergang der Diktaturen. Eine Untersuchung zur kirchlichen Neuordnung in Thüringen 1945–1951 (Konfession und Gesellschaft; 29), Stuttgart 2003. – Thomas Seidel kritisiert in seiner Darstellung des Neubeginns der Thüringer Kirche nach 1945 Moritz Mitzenheim und den LKR dafür, dass er seine Legitimation von einem aus 1943 stammenden, im Widerspruch zur alten Verfassung stehenden Gesetz hergeleitet habe. Er sieht zudem die rechtliche Grundlage für diese Herleitung dadurch entfallen, dass der LKR dieses Gesetz mit anderen Gesetzen 1946 aufgehoben hat. Die letztere Argumentation ist rechtlich nicht schlüssig, weil der nachträgliche Wegfall von Kompetenznormen die auf deren Grundlage erlassenen Bestimmungen nicht ungültig werden lässt. Im übrigen ist Seidel entgegenzuhalten, dass das Vorgehen des LKR kirchenpolitisch klug war. Er vermied es, die Gruppierung der Bekennenden Kirche, die hinter dem Vorsitzenden Moritz Mitzenheim stand, die ihn aber zu seinem Vorgehen formell nicht ermächtigt hatte, in der schwierigen Übergangszeit zum revolutionären Träger der kirchenleitenden Gewalt zu machen, was sicher kritische Anfragen außerhalb der Bekennenden Kirche, vielleicht auch innerhalb der Bekennenden Kirche provoziert hätte, zumal es mit dem Wittenberger Bund noch eine zweite kirchenpolitisch unbelastete Gruppierung in Thüringen gab. Ein anderer Weg als der von Moritz Mitzenheim eingeschlagene hätte möglicherweise dazu geführt, dass die Synode sich früher als 1948 konstituiert hätte. Indem die neu gebildete Synode die vor ihrer Konstituierung getroffenen Entscheidungen des LKR billigte und ihm sowie dem Landesbischof das Vertrauen aussprach, hat sie jedenfalls die

Vorgehensweise des LKR bei seiner Neubildung nachträglich legitimiert.

⁹⁵ Vgl. hierzu die Stellungnahme vom Mai 1945 von dem späteren OKR Walter Zimmermann. Zitiert in: Seidel: Im Übergang der Diktaturen, AaO, S. 169.

⁹⁶ Clemens Vollnhals führt aus, dass die vom Alliierten Kontrollrat im Januar 1946 erlassene Entnazifizierungsdirektive Nr. 24 zu keiner einheitlichen Handhabung der politischen Säuberung führte. Vollnhals: Entnazifizierung und Selbstreinigung. AaO, S. 15. – Vollnhals stellt hier vor allem – aber nicht nur – die Entnazifizierungspolitik und -praxis in der amerikanischen Besatzungszone dar und dazu ergangene Stellungnahmen der Kirchen und aus dem kirchlichen Raum.

⁹⁷ GVBl. Thüringen, 1945, S. 6.

⁹⁸ Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD, 1946, Nr. 16. Abgedruckt auch in: Vollnhals: Entnazifizierung und Selbstreinigung, AaO, S. 129. Die Richtlinien sind in der veröffentlichten Form erst am 2. Mai 1946 beschlossen worden; die darin zum Ausdruck kommenden Positionen standen aber bereits im Herbst 1945 fest.

⁹⁹ Seidel: Im Übergang der Diktaturen. AaO, S. 208 (Anm. 241).

¹⁰⁰ Thüringer Kirchenblatt und Kirchlicher Anzeiger. Gesetz und Nachrichtenblatt der Thüringer evangelischen Kirche, Ausgabe A: Gesetze und Verordnungen, 26 (1945), S. 29. Abgedruckt auch in: Vollnhals: Entnazifizierung und Selbstreinigung, AaO, S. 91.

¹⁰¹ Man muss nüchtern sehen, dass die Thüringer Landeskirche in der Praxis der Überprüfung nach dem Reinigungsgesetz auch bekenntniswidrige Lehre mitgeahndet, insoweit also Abweichungen in der Lehre nicht aus dem Geltungsbereich des Reinigungsgesetzes herausgenommen hat. Die Gründe hierfür sind dargelegt. Die Thüringer Landeskirche befand sich mit ihrer Haltung nicht im Widerspruch zur EKD; eine Reihe anderer Landeskirchen verfuhr ähnlich. So nennt die Notverordnung der westfälischen und der rheinischen Kirche vom 1. September 1945 zur Ordnung für das Verfahren bei Verletzung von Amtspflichten der Geistlichen (abgedruckt in: Vollnhals: Entnazifizierung und Selbstreinigung. AaO, S. 86) die »Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes« als Ziel des Verfahrens.

¹⁰² Vgl. Anm. 97.

¹⁰³ So BVerfG E 63, 343 (367). Zur umstrittenen Rechtsfrage, ob Art. 116 WRV (»Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde«), wortgleich mit Art. 103, Abs. 2 GG, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen anzuwenden ist, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden (vgl. Eberhard Schmidt-Aßmann: RdNr. 196 zu Art. 103, Abs. 2 GG). Einvernehmen besteht darin, dass für Eingriffe von erheblicher Bedeutung die allgemeine grundrechtliche Eingriffsdogmatik hinreichende Sicherungen bereitstellt.

¹⁰⁴ § 3 ist so formuliert, als könne nur dann von der in § 1 vorgesehenen Entlassung abgesehen werden, wenn seine Voraussetzungen greifen. § 1 ist freilich schon in sich so offen gefasst (»dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, wenn ...«), dass er keine Grundlage für eine Entlassungsautomatik bot. Ausweislich des Schreibens des LKR vom 20. Mai 1946 an die Kirchenkanzlei der EKD (abgedruckt in: Vollnhals, Entnazifizierung und Selbstreinigung. AaO, S. 93) wäre eine solche Automatik nach Überzeugung des LKR den kirchlichen Belangen nicht gerecht geworden und hätte andererseits in ungewöhnlichen Fallgestaltungen nicht ausgereicht.

¹⁰⁵ Zitiert aus: Seidel: Im Übergang der Diktaturen. AaO, S. 256. Vgl. hierzu den gesamten Abschnitt 4.7. Ebd., S. 252 ff.

¹⁰⁶ Ohne Ruheständler wohl ca. 800.

¹⁰⁷ Dass die Arbeit der Spruchstelle noch nicht abgeschlossen war, ergibt sich u.a. aus dem Rundschreiben des LKR vom 7. Juni 1946 (R 416/7.6.), in dem es u.a. unter Bezugnahme auf das Gespräch mit der Sowjetischen Militäradministration heißt: »...Sie hat aber auch zu erkennen gegeben, daß das ... uns ... bekannte Material anscheinend nicht überall vollständig gewesen sei, und Fortführung und Ergänzung der Selbstreinigung verlangt.«

¹⁰⁸ Thomas Seidel vermutet, dass der LKR gegenüber staatlichen Stellen mehr Entlassungen angegeben habe, als tatsächlich ausgesprochen worden waren; er vermutet, dass die in »Glaube und Heimat« genannten Zahlen der Wahrheit näher kamen. Gegen die These des bewussten Arbeitens mit falschen Zahlen spricht, dass die staatlichen Stellen auch den Artikel in »Glaube und Heimat« zur Kenntnis bekommen haben dürften. Der LKR dürfte sich daher in der Lage gesehen haben, die Unterschiedlichkeit der Zahlen zu begründen, zumal die unterschiedlichen Zahlen sich zumindest teilweise aus ihrer unterschiedlichen Zielsetzung erklären lassen.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: Vollnhals: *Entnazifizierung und Selbstreinigung*. AaO, S. 93

¹¹⁰ Vgl. Seidel: *Im Übergang der Diktaturen*. AaO, S. 265 f.

¹¹¹ Vgl. Anm. 104.

¹¹² Vgl. Kapitel III, Punkt 6 (»Disziplinarverfahren«). Zu den vier Personen, bei denen der LKR aufgrund ihres Geständnisses tätig wurde vgl. Kapitel III, Punkt 3 (»Dienstrechtliches Handeln des Landeskirchenrats aufgrund von Geständnissen«).

¹¹³ Vom Zeitpunkt der Einleitung an. Zunächst wurde auch hier das im Folgenden beschriebene Verfahren angewandt.

¹¹⁴ Vgl. Anm. 20.

¹¹⁵ Für dieses Verfahren spricht auch, dass die Auskünfte des Bundesbeauftragten nicht in die Personalakten aufgenommen werden konnten, da die Auskünfte den Betroffenen nicht im Wortlaut zugänglich gemacht werden durften.

¹¹⁶ Was der LKR hier um eines behutsamen Umgangs mit der Pfarrerschaft willen tat, hatte freilich den Nachteil, dass die Personalakten weniger aussagekräftig wurden. Als Kompromiss im Rahmen des gewollten kirchenpolitischen Konzepts wäre es

möglich gewesen, die Tatsache der Anfrage an den Bundesbeauftragten in die Akten aufzunehmen und es dort festzuhalten, wenn – wie es die Regel war – die Auskunft kam, dass kein belastender Eintrag vorlag. Dann wären die Akten im rechtlich relevanten Umfang aussagekräftig gewesen. Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn hätte dieser die Möglichkeit gehabt, in den Fällen nachzufragen, in denen keine entlastende Auskunft in den Akten enthalten ist.

¹¹⁷ So Fritz Anders unter Bezugnahme auf die Bundesdisziplinarordnung, der das Disziplinargesetz der VELKD gerade an dieser Stelle entspricht. Fritz Anders: *Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip im Disziplinarrecht der lutherischen Kirchen*. In: *Ist die Neuordnung des Disziplinarrechts in der Kirche notwendig?* Vorträge der 6. Disziplinarrichtertagung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 8. bis 10. Juni 2001 / hrsg. vom Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Texte aus der VELKD; 109/2002), Hannover 2002, S. 7. – Einvernehmen besteht darin, dass sich seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht einerseits und ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz andererseits nicht ausschließen. Vgl. § 6, S. 2 DG. Seelsorgerliche Bemühungen können gerade angesichts eines Verfahrens nach dem DG geboten sein.

¹¹⁸ § 12, Absatz 1 lautet: »Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.«

¹¹⁹ Anders: *Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip ... AaO*, S. 6.

¹²⁰ Die Übung des LKR entspricht der Praxis anderer Landeskirchen auf anderen Gebieten. So leiten viele Landeskirchen bei Ehescheidungen Vorermittlungen nur noch bei Vorliegen von besonders belastenden Umständen nach dem Disziplinargesetz ein – nicht aber bereits dann, wenn sich bei den Gesprächen »Tatsachen« ergeben, »die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen«.

Literaturverzeichnis

Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 44 ff (1991 ff).

Anders, Fritz: Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip im Disziplinarrecht der lutherischen Kirchen. In: Ist die Neuordnung des Disziplinarrechts in der Kirche notwendig? Vorträge der 6. Disziplinarrichtertagung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 8. bis 10. Juni 2001 / hrsg. vom Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Texte aus der VELKD; 109/2002), Hannover 2002, S. 5–16.

Beschluss der 5. Tagung der V. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Eisenach zum Bericht des Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und dem Arbeitsbericht des Sekretariats des Bundes vom 19. September 1989. In: Zwischen Anpassung und Verweigerung. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR / im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland hrsg. von Christoph Demke, Manfred Falkenau und Helmut Zeddies, Leipzig 1994, S. 391–395.

Besier, Gerhard: Aus der Resistenz in die Kooperation. Der »Thüringer Weg« zur »Kirche im Sozialismus«. In: Kirche in der Diktatur / hrsg. von Günther Heydemann und Lothar Kettenacker, Göttingen 1993, S. 182–212.

Boyens, Armin: Das Staatssekretariat für Kirchenfragen. In: Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz / hrsg. von Clemens Vollnhals (Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten; 7), Berlin 1996, S. 120–138.

Die »andere« Geschichte. Kirche und MfS in Thüringen / hrsg. von Katharina Lenski, Angelika Schön, Thomas Grund, Uwe Kulisch, Uwe Petzold, Harry Zöller und Walter Schilling, Erfurt 1993.

Die evangelischen Kirchen in der DDR. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme / hrsg. von Reinhard Henkys, München 1982.

Herrmann, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte, 2 Bde, Weimar 1947 (Reprint: Mit einem Geleitwort von Ernst Koch und einem Nachwort über den Autor von Dietmar Wiegand, Waltrip 2000), Bd. 2, S. 589–604.

Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen / hrsg. von Helmut Müller-Enbergs (Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR; 3), Berlin 1996.

Kirche und Stasi. Materialien zu der aktuellen Diskussion um das Besier-Buch und die Angriffe auf Manfred Stolpe. In: epd-Dokumentation 8/92 und 11/92.

Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz / hrsg. von Clemens Vollnhals (Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten; 7), Berlin 1996, 2. Aufl. 1997.

Leich, Werner: Der geistliche Auftrag der Kirche Jesu Christi und seine politischen Auswirkungen. Gedanken über die friedliche Revolution in der DDR. In: Theologische Beiträge 21 (1990), S. 301–306.

Leich, Werner: Wechselnde Horizonte. Mein Leben in vier politischen Systemen, Wuppertal; Zürich 1992 (1. Taschenbuchauflage 1994).

Leich, Werner: Erfahrungen mit der Formel »Kirche im Sozialismus«. In: Materialien der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland« (12.

Wahlperiode des Deutschen Bundestages) / hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. VI, Baden-Baden 1995, S. 136–141.

Neubert, Ehrhart: Eine protestantische Revolution, Berlin 1990.

Neubert, Ehrhart: Vergebung oder Weißwäscherei. Zur Aufarbeitung des Stasi-Problems in den Kirchen, Freiburg im Breisgau 1993.

Materialien der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland« (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) / hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. VI: »Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur in Deutschland«, Baden-Baden 1995.

Mau, Rudolf: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945–1990) [Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen; IV/3], Leipzig 2005.

Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dresden – Magdeburg – Dresden / hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte; 38), Hannover 1991.

»Pfarrer, Christen und Katholiken«. Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen / hrsg. von Gerhard Besier und Stephan Wolf [Historisch-theologische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert / (Quellen); 1], Neukirchen-Vluyn 1991, 2., durchgesehene und um weitere Dokumente vermehrte Aufl. 1992, S. 42.

Rein, Gerhard: Die protestantische Revolution 1987-1990, Berlin 1990.

Schilling, Walter: Auch Inoffizielle Mitarbeiter hatten ehrenwerte Motive. Über Stasi-Praktiken, Konspiration und Einfallstore in die Kirche. In: Stasi und kein Ende? Kirche und Staat in der früheren DDR und im vereinigten Deutschland. Dokumentation [des 15. SWI-Colloquiums am 7. Juli 1992 mit Christoph Demke und Walter Schilling] / bearb. von Rainer Volz (SWI-Colloquium; 15), Bochum 1993, S. 6–14.

Schilling, Walter: Die »Bearbeitung« der Landeskirche Thüringens durch das MfS. In: Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz / hrsg. von Clemens Vollnhals (Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten; 7), Berlin 1996, S. 211–266.

Schmidt-Aßmann, Eberhard: Kommentar zu Art. 103 II GG. In: Grundgesetz Loseblatt-Kommentar / begründet von Theodor Maunz und Günter Dürig (erschien erstmals 1958), 1993 (Rdnr. 196).

Schröder, Richard: Denken im Zwielficht. Vorträge und Aufsätze aus der Alten DDR, Tübingen 1990.

Schröder, Richard: Kirche im geteilten Deutschland. In: Kirche im geteilten Deutschland. Bewahrung und Bedrängnis. Diskussionsbeiträge und ergänzende Materialien von der 3. Tagung des Synode der EKD, November 1992 in Suhl / hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 1993. Auch in: Richard Schröder: Vom Gebrauch der Freiheit. Gedanken über Deutschland nach der Vereinigung, Stuttgart 1996.

Schultze, Harald: Stasi-Belastungen in den Kirchen? Die Debatten in den Evangelischen Kirche zu Befunden und Unterstellungen (1990–1996). In: Kirchliches Jahrbuch 123 (1996), S. 285–407.

Seidel, Thomas A.: Erblast und Erneuerungsversuche in Thüringen. Eine mitteldeutsche Landeskirche im Spannungsfeld von Besatzungsmacht und deutscher Verwaltung 1945-1949. In: Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsch Kirchengeschichte 20 (1996), S. 87-105.

Seidel, Thomas A.: *Im Übergang der Diktaturen. Eine Untersuchung zur kirchlichen Neuordnung in Thüringen 1945–1951 (Konfession und Gesellschaft; 29)*, Stuttgart 2003.

Erich Stegmann: *Der Kirchenkampf in der Thüringer evangelischen Kirche 1933-1945. Ein Kapitel Thüringer Kirchengeschichte*, Berlin 1984

Thüringer Gratwanderungen: *Beiträge zur fünfundsiebzigjährigen Geschichte der evangelischen Landeskirche Thüringen / hrsg. von Thomas A. Seidel im Auftrag der Evangelischen Akademie Thüringen und der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte. Bearbeitet von Dietmar Wiegand (Herbergen der Christenheit; Sonderbd. 3)*, Leipzig 1998.

Überprüfungen auf Stasikontakte in den östlichen Gliedkirchen der EKD. *Dokumentation und Kommentar / hrsg. von Ludwig Große, Harald Schultze und Friedrich Winter im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zeichen der Zeit; 51 / Beiheft 1)*, Leipzig 1997.

Vollnhals, Clemens: *Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der evangelischen Kirche. Dokumente und Reflexionen 1945-1949*, München 1989.

Vollnhals, Clemens: *Oberkirchenrat Gerhard Lotz und das Ministerium für Staatssicherheit. Zur IM-Akte »Karl«.* In: ... und

über Barmen hinaus. *Studien zur kirchlichen Zeitgeschichte. Festschrift für Carsten Nicolaisen / hrsg. von Joachim Mehlhausen*, Göttingen 1995, S. 595–605.

Vollnhals, Clemens: *Die kirchenpolitische Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit. In: Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz / hrsg. von Clemens Vollnhals (Analysen und Dokumente: Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten; 7)*, Berlin 1996, S. 79 ff.

Wähler, Klaus: *Zur Rechtsprechung der kirchlichen Disziplargerichte in sog. »Stasi-Fällen«.* In: *Zeitschrift für evangelischen Kirchenrecht* 45 (2000), S. 565 ff.

Zwischen Anpassung und Verweigerung. *Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR / im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland hrsg. von Christoph Demke, Manfred Falkenau und Helmut Zeddies*, Leipzig 1994. D

Aus dem Jahrgang 2005

44/05 – **Anstöße des »Plädoyers für eine ökumenische Zukunft«** zu Themen der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre/Brasilien – 24 Seiten / 3,40 €

45-46/05 – Themen: **Einweihung der Dresdner Frauenkirche** (Köhler, Bohl, Huber) – **EKD-Synode (1)**: Berichte der Werke – 84 Seiten / 6,40 €

47/05 – **EKD-Synode (2)**: Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – 32 Seiten / 3,40 €

48/05 – **EKD-Synode (3): Tolerant aus Glauben** (Texte zum Schwerpunktthema, zu Finanzen und Strukturreform, Predigten und Beschlüsse) – 52 Seiten / 4,60 €

49/05 – Eine vergleichende Studie zur Positionierung von **Fundraising in den Gliedkirchen der EKD** (Claudia Andrews, Fundraising Akademie) – 20 Seiten / 2,60 €

50/05 – **Protestantismus und soziale Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren** (50 Jahre Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte) – 32 Seiten / 3,40 €

51/05 – **Hanna-Jursch-Preis 2005** (Preisverleihung in Jena; Zusammenfassungen der eingereichten Arbeiten) – 36 Seiten / 4,10 €

52/05 – **»Rechtmäßig Krieg führen« oder »sich widersetzen«?** – Die Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt und Artikel 16 der Confessio Augustana – 52 Seiten / 4,60 €

Jahrgang 2006

1/06 – GKKE: **Rüstungsexportbericht 2005** – 56 Seiten / 5,10 €

2/06 – **Kirchengemeinschaft unter der Herausforderung von Frieden und Gerechtigkeit** – 25 Jahre Partnerschaft zwischen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der United Church of Christ (UCC) – 68 Seiten / 5,40 €

3/06 – **Missionarische Perspektiven im kirchenleitenden Amt** (Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste; Barend, Herrenbrück, Kähler, Noack, u.a.) – 56 Seiten / 5,10 €

4-5/06 – **Die Behandlung der Schoah im schulischen Unterricht** (Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit und Konrad-Adenauer-Stiftung) – 92 Seiten / 6,40 €

6/06 – **Impulse für eine geschlechtergerechte Sozialpolitik auf der Basis jüdischer, christlicher und muslimischer Traditionen** (Empfehlungen der interreligiö-

sen Fraueninitiative »Sarah und Hagar«) – 40 Seiten / 4,10 €

7/06 – Themen: **Ökumene in Europa** (Europäische Ökumenische Versammlung) – **»Ökumene des wechselseitigen Respekts«** (EKD-Vizepräsident H. Barth) – 28 Seiten / 3,40 €

7a/06 – **Der Auftrag der Kirchen in einem zusammenwachsenden Europa** (Symposium der EKD und des Polnischen Ökumenischen Rats zur EKD-Ostdenkschrift) – 20 Seiten / 2,60 €

8/06 – **Gedenken an den »evangelischen Heiligen« Dietrich Bonhoeffer** (Auswahl der Reden und Predigten von zentralen und regionalen Gedenkveranstaltungen und Gottesdiensten) – 36 Seiten / 4,10 €

9/06 – Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen: **»Europäische Kirchen leben ihren Glauben im Kontext der Globalisierung«** – 36 Seiten / 4,10 €

10/06 – **9. ÖRK-Vollversammlung in Porto Alegre (1)**: »In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt« (Berichte, Beiträge zum Plenum, Grußworte) – 60 Seiten / 5,10 €

11/06 – **9. ÖRK-Vollversammlung in Porto Alegre (2)**: »In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt« (Botschaft und Beschlüsse) – 52 Seiten / 4,60 €

12/06 – **»Ökumene am Wendepunkt« – Bundestreffen der Ökumenischen Zentren** (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) 44 Seiten / 4,60 €

13/06 – **Kirche und Diakonie** – Beiträge von Heinz Schmidt, Landesbischof Frank O. July und Klaus Dörner – 32 Seiten / 4,10 €

14/06 – **Kirche und Stadt**: »Notwendige Abschiede - finanzierbare Aufbrüche« (EKD-Konsultation) – 40 Seiten / 4,10 €

15/06 – **»20 Jahre nach Tschernobyl« (1)** (Diskussionsbeitrag von Hans Diefenbacher, Constanze Eisenbart und Ulrich Ratsch; Erklärung der EKvW) – 16 Seiten / 2,60 €

16/06 – Themen: **Familienpolitik** (Rede von Bischof Huber) – **Armutsbekämpfung** (5. Bericht der GKKE zur kohärenten Armutsbekämpfung in der deutschen Entwicklungspolitik) – 36 Seiten / 4,10 €

17/06 – **»20 Jahre nach Tschernobyl« (2)** (Stellungnahmen der EKHN, EKvW, EKKW, AGU und Landesbischofin Margot Käßmann) – 32 Seiten / 4,10 €

18/06 – **»Aus Fehlern lernen? Scheiternde Projekte in einer lernenden Kirche«** (Asselmeyer, Barrenstein, Fischer u.a.) – 56 Seiten / 5,10 €

Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik gGmbH
Verlag/Vertrieb
Postfach 50 05 50
60394 Frankfurt am Main

19/06 – **»Welthandel im Dienst der Armen«**
(Studie einer Sachverständigengruppe der Deutschen
Bischofskonferenz) – 32 Seiten / 4,10 €

20/06 – **»Die Kirchen und die Fußball-WM 2006«** –
52 Seiten / 5,10 €

21/06 – Themen: **UEK-Vollkonferenz 2006** (Berichte,
Beschlüsse) – **Öffentliche Verantwortung der Kirchen**
(EKD-Kirchenamtspräsident Barth) – 32 Seiten / 4,10 €

22/06 – **»Fundamentalismus-Alarm. Neue religions-
politische Strategien in Zeiten der Rückkehr von
Religion«** (Ev. Akademie Loccum) – 32 Seiten / 4,10 €

23/06 – **Bündnis für Erziehung** (»Impulspapier« einer
Autorengruppe aus beiden großen Kirchen und dem
Bundesfamilienministerium) – 16 Seiten / 2,60 €

24/06 – **»Ökumene der Profile«** (Huber, Lehmann,
Weber, Pesch, Rahner) – 36 Seiten / 4,10 €

25/06 – **»Ein gerechter Friede ist möglich«**
(Studientag zu einer Argumentationshilfe der
Ev. Kirche im Rheinland) – 20 Seiten / 2,60 €

26/06 – **»Was jetzt dringlich ist«** – Zur christlichen
Weltverantwortung am Anfang des 21. Jahrhunderts
(Girock, Liedke, Gerner-Wolfhard) – 28 Seiten / 3,40 €

27-28/06 – **»Nachhaltigkeit als Aufgabe der Kirchen«**
– Zweites Wittenberger Memorandum (Tagung in der
Ev. Akademie Sachsen-Anhalt zum Beitrag der Kirchen
zur Bewahrung der Schöpfung in Vorbereitung auf die
3. Europäische ökumenische Versammlung 2007) –
84 Seiten / 6,40 €

29/06 – **Kirche der Freiheit – Perspektiven für die
evangelische Kirche im 21. Jahrhundert** (Ein Impuls-
papier des Rates der EKD) – 60 Seiten / 5,10 €

30/06 – **Gerechte Teilhabe – Befähigung zu Eigen-
verantwortung und Solidarität** (Auszüge aus der
Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in
Deutschland) – 24 Seiten / 3,40 €

31/06 – **Selbstbestimmung und Fürsorge am
Lebensende** (Stellungnahme des Nationalen Ethikra-
tes) – 52 Seiten / 5,10 €

32/06 – **Chancen, Risiken und Perspektiven der
gemeinsamen europäischen Asylpolitik** (Evan-
gelische Akademie zu Berlin) – 40 Seiten / 4,10 €

33/06 – **Small is beautiful** – (Fundraising-Forum
Hessen und Nassau 2006) – 36 Seiten / 4,10 €

34/06 – **Der Strukturwandel unserer Kirchen als
Chance für Pfarrer und Mitarbeiterschaft –
Eine kleine Pastoraltheologie** (Diskussionsbeitrag
von Gerhard Wegner) – 20 Seiten / 2,60 €

35/06 – **Chancen und Herausforderung der Touris-
musarbeit** (EKD-Konsultation) – 36 Seiten / 4,10 €

36/06 – **Was prägt Unternehmertum? Unternehme-
geist aus protestantischer Freiheit** (Kock, Kösters,
Lotter, Wegner in der Evangelischen Akademie zu
Berlin) – 24 Seiten / 3,40 €

37/06 – Themen: **Im Zentrum: Menschenwürde** (Kon-
rad-Adenauer-Stiftung) – **Neue Erwägungen zum
Begriff »Rechtmäßig Krieg führen«** (Studie der GEKE)
– **Die sieben Todsünden: »Trägheit«** (NDR-Intendant
Jobst Plog) – 32 Seiten / 4,10 €

38/06 – **Theologische Perspektiven für eine Ethik
evangelischen Fundraisings** (Werkstattgespräch
Theologie und Ethik des Fundraisings) –
36 Seiten / 4,10 €

39/06 – **Zentralausschuss 2006 des Weltkirchenrates**
– 56 Seiten / 5,10 €

40/06 – **Der Umgang mit MfS-Belastungen kirchli-
cher Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen** (Bericht von Oberkirchenrat
i. R. Walter Weispfennig) – 72 Seiten / 5,40 €

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation
(ISSN 1619-5809) kann im
Abonnement oder einzeln
bezogen werden.
Pro Jahr erscheinen min-
destens 50 Ausgaben.

Bestellungen und Anfragen an:
GEP-Vertrieb
Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt,
Tel.: (069) 58 098-191.
Fax: (069) 58 098-226.
E-Mail: vertrieb@gep.de
Internet: <http://www.epd.de>

Das Abonnement kostet monat-
lich 23,60 € inkl. Versand (mit
Zugang zum digitalen Archiv:
27,50 €). E-Mail-Bezug im PDF-
Format (Preis auf Anfrage). Die
Preise für Einzelbestellungen
sind nach Umfang der Ausgabe
und nach Anzahl der Exemplare
gestaffelt.

Die Liste oben enthält den
Preis eines Einzelexemplars;
dazu kommt pro Auftrag eine
Versandkostenpauschale (inkl.
Porto) von 2,30 €.

epd-Dokumentation wird auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.